Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9139**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 21/8283 –

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Fetsch, Kay Gottschalk, Hauke Finger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 21/3025 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung

A. Problem

Zu Buchstabe a

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich gebotener Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Daneben besteht ein Erfordernis zur Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und von Fehlerkorrekturen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD problematisiert, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seit dem 01.01.2022 verpflichtet sind, das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) in der Kommunikation mit allen Gerichten aktiv zu nutzen. Passivnutzungspflicht besteht bereits seit dem Jahr 2016. Darüber hinaus besteht die Berufspflicht, im beA eingehende Nachrichten gemäß § 31a Abs. 6 BRAO zur Kenntnis zu nehmen. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist gemäß § 20 Abs. 1 RAVPV gehalten, das beA auf der Grundlage des OSCI-Protokollstan-

dards zu betreiben, um die Kommunikation mit Gerichten, Behörden, Unternehmen, Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürgern zu gewährleisten. Der OSCI ist der Übermittlungsstandard, den die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) im Auftrag des IT-Planungsrats für den Bereich des E-Governments betreibt. Gemäß § 19 Abs. 2 RAVPV kann das besondere elektronische Anwaltspostfach auch der elektronischen Kommunikation mit anderen Personen oder Stellen dienen. Innerhalb der EGVP-Infrastruktur ist die Kommunikation zwischen den verschiedenen besonderen elektronischen Postfächern vorgesehen. § 6 Abs. 2 Nr. 2 ERVV regelt ausdrücklich, dass das besondere elektronische Behördenpostfach für andere Inhaber von besonderen elektronischen Postfächern adressierbar sein muss. Eine Beschränkung auf gerichtliche Verfahren sieht diese Vorschrift gerade nicht vor.

Steuerberater sind seit dem 01.01.2023, vgl. insoweit klarstellend BFH, XI B 101/22 (Beschluss vom 24.03.2022), ebenfalls uneingeschränkt zur aktiven Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) im Rechtsverkehr mit den Finanzgerichten verpflichtet. Die Kommunikation mit den Finanzbehörden über die Steuerberaterplattform (beSt) ist gemäß § 11 Absatz 2 StBPPV für Steuerberater allerdings ausgeschlossen. Die Bundessteuerberaterkammer forderte im Sommer 2024 diesbezüglich Gleichbehandlung mit den Rechtsanwälten und folglich die Möglichkeit der beSt-Kommunikation mit den Finanzbehörden.

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurde in der Abgabenordnung (AO) stattdessen § 87 Abs. 1 S. 2 implementiert, der die elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung nur noch über das System ELSTER bzw. die Schnittstelle ERiC ermöglicht. Die besonderen elektronischen Anwalts- und Steuerberaterpostfächer (beA bzw. beSt), deren Nutzung im finanzgerichtlichen Verfahren verpflichtend ist, vgl. insoweit § 52d FGO, werden seitdem von der elektronischen Kommunikation mit den Finanzbehörden gesetzlich ausgeschlossen.

Der mit dem Jahressteuergesetz 2024 eingeführte einseitige Ausschluss der Kommunikation über die besonderen elektronischen Postfächer mit den Finanzbehörden widerspricht der Idee eines einheitlichen elektronischen Rechtsverkehrs und benachteiligt Anwälte, Steuerberater und deren unternehmerische wie private Mandanten. Er widerspricht außerdem Beschlüssen der Justizministerkonferenzen, die aktive und passive Nutzungspflichten des elektronischen Rechtsverkehrs auf weitere Akteure ausweiten will.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben.

Inhaltlich hervorzuheben sind insbesondere folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

– Verfahrenserleichterung für Quellensteuerentlastung von der Steuer nach § 50a des Einkommensteuergesetzes – EStG (Lizenzen) (§ 50c EStG)

– Anhebung der Anmeldeschwelle i. R. d. Forschungszulagengesetzes (§ 4 FZulG)

– Anpassung Zinssatz für die Vollverzinsung nach § 233a der Abgabenordnung – AO (§ 238 AO)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Änderungen am Plattformen-Steuertransparenzgesetz (§ 13 Absatz 1 Satz 2 PStTG)
- Ungekürzte Gewährung der Freibeträge für Kinder und des sog. „Ausbildungsfreibetrags“ für Kinder mit Wohnsitz in EU/EWR (§ 32 Absatz 6 Satz 4 EStG und § 33a Absatz 2 Satz 2 EStG)
- Neuregelung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft (§ 2c des Umsatzsteuergesetzes – UStG)

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf

- Gesetzliche Normierung der steuerneutralen Buchwertübertragung bei Übertragung eines Betriebs unter Vorbehaltsnießbrauch
- Einführung eines steuerlichen Abzugsverbotes für Barzahlungen ab 10 000 Euro
- Einbeziehung aller Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken zertifiziert worden sind, in den berechtigten Gutachterkreis bei der Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück
- Erweiterung der Regelung zu Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG um Investitionen in EU/EWR-Betriebsstätten
- Einführung einer Regelung zur Festlegung des Besteuerungszeitpunkts von Earn-Out-Zahlungen auf den Zeitpunkt der Veräußerung Klarstellung des Anwendungsbereichs beim Aktientausch
- Einführung eines Besteuerungstatbestandes für Zahlungen für die Ablösung von Nießbrauchsrechten bei den sonstigen Einkünften
- Ausnahmeregelung zugunsten von Veräußerern in Scheidungsfällen
- Änderung der Regelung zur Frist für Änderungsanträge bei der Thesaurierungsbegünstigung
- Regelung zu den Freibeträgen im Lohnsteuerabzugsverfahren
- Flankierende Änderung zu § 50c Absatz 2 Satz 6 – neu – EStG
- Regelung zum Grundlohn für die Berechnung der SFN-Zuschläge
- Klarstellung bei der Entstrickungsbesteuerung zum Ausschluss von inländischem unbeweglichem Vermögen bei uneingeschränkt fortbestehendem inländischen Besteuerungsrecht Keine Änderung der Dauerhaftigkeit der Zuordnung einer ersten Tätigkeitsstätte
- Folgeanpassungen an die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen bei den Regelungen zur Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden
- Regelung zum Lohnsteuerabzug – Anzeigepflicht des Arbeitgebers
- Einführung einer verpflichtenden elektronischen Antragstellung auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz
- Redaktionelle Aktualisierung der Bezeichnung der LfA Förderbank Bayern in der gesetzlichen Steuerbefreiung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Anwendung des § 8c KStG auf Verluste aus einer Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft (Reaktion auf BFH-Rechtsprechung); Klarstellung der Anwendung der §§ 8c, 8d KStG bei der Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10 Absatz 3 AStG)
- Absenkung der Beteiligungsgrenze für grenzüberschreitende Dividendenzahlungen in EU-Fällen im Gewerbesteuergesetz
- Entfall der Wertgrenze bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiserverkehr
- Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber
- Digitalisierung der Anzeige von Erwerben von Todes wegen oder Schenkungen durch die Steuerpflichtigen
- Aufnahme einer Regelung zur Entwicklung von KI-Systemen durch Finanzbehörden
- Das für die Unterzeichnung einer Vorabverständigungsvereinbarung nötige Einvernehmen soll sich auch auf von der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde beauftragte Behörden erstrecken
- Streichung der im Entwurf vorgesehenen Regelung zur Elektronischen Bekanntgabe nach §§ 122a ff AO
- Einschränkung von Änderungsanträgen nach Ergehen einer Einspruchsentscheidung
- Redaktionelle Korrektur zur Abfrage der Identifikationsnummer beim BZSt
- Verlängerung des CbCR-Safe Harbours
- Ausnahmeregelung zu den Melde- und Sorgfaltspflichten des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes für Zweigniederlassungen

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 21/8283 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD sieht vor, § 87a AO (Elektronische Kommunikation) in die unmittelbar vor dem 06.12.2024 geltende Fassung zurückzuversetzen, indem S. 2 der aktuellen Fassung des § 87a AO gestrichen wird.

Dadurch wird es Rechtsanwälten als Organen der Steuerrechtspflege wieder möglich, die unstreitige behördliche und außergerichtlich streitige Kommunikation mit den Finanzbehörden schnell, kostengünstig und auf die effektivste Art und Weise zu führen. Im Fall streitiger Fälle werden der außergerichtliche und gerichtliche elektronische Kommunikationsverkehr zudem vereinheitlicht. In diesem Zusammenhang ist außerdem beachtlich, dass einige Steuerverwaltungen den Telefaxkommunikationsweg zwischenzeitlich abgeschaltet haben, teils flächendeckend, so zum Beispiel in Niedersachsen ab dem 30.06.2025.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 21/3025 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Die Zahlen gelten einschließlich der vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8283

(Steuermehr- und -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung*				
	2027	2028	2029	2030	2031
insgesamt	- 410	- 65	+ 15	+ 110	+ 175
Bund	- 197	- 32	- 7	+ 26	+ 46
Länder	- 188	- 26	- 3	+ 31	+ 50
Gemeinden	- 25	- 7	+ 25	+ 53	+ 79
Kassenjahr					
	2027	2028	2029	2030	2031
insgesamt	- 85	- 370	- 110	+ 245	+ 205
Bund	- 35	- 176	- 68	+ 84	+ 59
Länder	- 28	- 171	- 63	+ 87	+ 62
Gemeinden	- 22	- 23	+ 21	+ 74	+ 84

* Wirkung im Veranlagungsjahr

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Gesetzentwurf

Für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der Erfüllungsaufwand um 117 133 Stunden.

Die Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Stunden resultiert vollständig aus nationalen Rechtsänderungen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Gesetzentwurf

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	57,2

davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	-208,3
Einmaliger Erfüllungsaufwand durch Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. Euro):	290882,5

Davon resultieren Veränderungen des jährlichen Erfüllungsaufwands um 1 896 200 Euro und des einmaligen Erfüllungsaufwands um 289 629 900 Euro aus nationalen Rechtsänderungen. Eine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands um 952 000 Euro (davon 973 000 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten) und des einmaligen Erfüllungsaufwands um 1 252 800 Euro (davon 1 252 600 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten) entfällt auf die Umsetzung von EU-Vorgaben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Gesetzentwurf

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands	-34014,2
davon auf Bundesebene	-6006,4
davon Sozialversicherung	56,0
davon auf Landesebene	-28063,8
Einmaliger Erfüllungsaufwand	13149,4
davon auf Bundesebene	7457,6
davon Sozialversicherung	74,0
davon auf Landesebene	5617,8

Zahlenwerte in Tsd. Euro

Davon resultieren Veränderungen des jährlichen Erfüllungsaufwands um -33 977 500 Euro und des einmaligen Erfüllungsaufwands um 12 657 800 Euro aus nationalen Rechtsänderungen. Eine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands um -36700 Euro (davon 23 300 Euro auf den Bund und -60 000 Euro auf die Länder) und des einmaligen Erfüllungsaufwands um 491 600 Euro (davon 476 600 Euro auf den Bund und 15 000 Euro auf die Länder) entfällt auf die Umsetzung von EU-Vorgaben.

Hinsichtlich der weiteren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird auf die ausführlichen Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen.

Änderung des Erfüllungsaufwands aufgrund der vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen:

Nr. 7 (Einführung eines Besteuerungstatbestandes für Zahlungen für die Ablösung von Nießbrauchsrechten)

Es besteht einmaliger Anpassungsbedarf bei der Programmierung und den Erklärungsvordrucken.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 11 (Flankierende Änderung zu § 50c Absatz 2 Satz 6 – neu – EStG)

Die Änderung des § 50j Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 EStG stellt sicher, dass die Anforderungen des § 50j für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG nicht mehr nur bei DBA-Streubesitzbeteiligungen zu beachten sind, sondern auch bei Entlastungsansprüchen nach § 43b EStG und Schachtelbeteiligungen im Sinne der DBA. Sie führt für eine geringe Anzahl von Unternehmen zu jeweils geringfügigem Erfüllungsaufwand. Beim Bund entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 44 Tsd. Euro.

Nr. 14 (Dauerhaftigkeit der Zuordnung einer ersten Tätigkeitsstätte, § 9 Absatz 4 Satz 3 EStG)

Der im Gesetzentwurf ausgewiesene Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Höhe von ca. 30 Tsd. Euro entfällt.

Nr. 16 (Lohnsteuerabzug – Anzeigepflicht des Arbeitgebers)

Wirtschaft Bei ca. 2,5 Mio. Arbeitgebern in Deutschland wird geschätzt, dass davon ca. 4 Prozent (100.000) im Jahr eine Anzeige nach § 41a Absatz 4 EStG beim Finanzamt gemacht haben.

Durch die elektronische Übermittlung eines weiter verarbeitbaren Datensatzes entfällt der Aufwand der händischen Zuordnung und Erfassung. Somit mindert sich der Zeitaufwand je Fall um ca. 8 Minuten. Zur Berechnung des Erfüllungsaufwands wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltungen der laufbahnübergreifende Durchschnittslohnsatz auf Landesebene in Höhe von 35,58 Euro je Stunde unterstellt, da die Sachbearbeitung in den Arbeitgeber- und Lohnsteueranmeldestellen zu 60 Prozent dem mittleren Dienst und zu 40 Prozent dem gehobenen Dienst obliegt und keiner einzelnen Laufbahn zugeordnet werden kann.

Der personelle Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern mindert sich insgesamt um ca. 474 Tsd. Euro. Das entspricht rechnerisch 8,33 Vollzeitstellen. Verwaltung Es entsteht ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand innerhalb der Finanzverwaltung der Länder in Höhe von 182 500 Euro.

Nr. 17 (Einführung einer verpflichtenden elektronischen Antragstellung auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz)

IT-Aufwand:

Für die Umsetzung der fachlichen Anforderung ist von einem einmaligen geringen automationstechnischen Umstellungsaufwand innerhalb der Finanzverwaltung der Länder auszugehen. Die Höhe des Aufwands ist nicht quantifizierbar.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Der personelle Erfüllungsaufwand im Finanzamt mindert sich insgesamt um 148 000 Euro jährlich.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 292 000 Euro. Davon entfallen 292 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Nr. 26 (Elektronische Bekanntgabe)

Die im Regierungsentwurf ausgewiesenen Änderungen des Erfüllungsaufwands zu den Regelungen der elektronischen Bekanntgabe entfallen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr. 27 (Einschränkung von Änderungsanträgen nach Ergehen einer Einspruchsentscheidung)

Bundesweit werden jährlich ca. 27 000 Änderungsanträge gestellt, wovon geschätzt ca. 40 Prozent (10 800) auf Anträge auf schlichte Änderung entfallen. Davon sind ca. 20 Prozent (2 160) der Fälle Anträge auf schlichte Änderung nach einer Einspruchsentscheidung. Aufgrund der geringen Fallzahl möglicher Betroffener ist nur mit einer geringfügigen Veränderung des Erfüllungsaufwands zu rechnen.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8283 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/3025 abzulehnen.

Berlin, den 11. November 2026

Der Finanzausschuss

Christian Görke
amtierender Vorsitzender

Parsa Marvi
Berichterstatter

Karoline Otte
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026
– Drucksache 21/8283 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026	**Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026**
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
I n h a l t s ü b e r s i c h t	I n h a l t s ü b e r s i c h t
Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 2 u n v e r ä n d e r t
Artikel 3 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 3 u n v e r ä n d e r t
Artikel 4 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 4 u n v e r ä n d e r t
Artikel 5 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 5 u n v e r ä n d e r t
Artikel 6 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	Artikel 6 u n v e r ä n d e r t
Artikel 7 Änderung des Gewerbesteuergesetzes	Artikel 7 u n v e r ä n d e r t
Artikel 8 Änderung des Investmentsteuergesetzes	Artikel 8 u n v e r ä n d e r t
	Artikel 9 Änderung des Außensteuergesetzes
Artikel 9 Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	**Artikel 10** u n v e r ä n d e r t
Artikel 10 Änderung des Forschungszulagengesetzes	**Artikel 11** u n v e r ä n d e r t
Artikel 11 Weitere Änderung des Forschungszulagengesetzes	**Artikel 12** u n v e r ä n d e r t
Artikel 12 Änderung des Umsatzsteuergesetzes	**Artikel 13** u n v e r ä n d e r t
Artikel 13 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes	**Artikel 14** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf		**Beschlüsse des 7. Ausschusses**	
Artikel 14	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes	**Artikel 15**	u n v e r ä n d e r t
Artikel 15	Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	**Artikel 16**	u n v e r ä n d e r t
Artikel 16	Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	**Artikel 17**	u n v e r ä n d e r t
		Artikel 18	**Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**
Artikel 17	Änderung des Bewertungsgesetzes	**Artikel 19**	u n v e r ä n d e r t
Artikel 18	Änderung der Abgabenordnung	**Artikel 20**	u n v e r ä n d e r t
Artikel 19	Weitere Änderung der Abgabenordnung	**Artikel 21**	u n v e r ä n d e r t
Artikel 20	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	**Artikel 22**	u n v e r ä n d e r t
Artikel 21	*Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung*	**entfällt**	
Artikel 22	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	**Artikel 23**	u n v e r ä n d e r t
Artikel 23	Änderung der Finanzgerichtsordnung	**Artikel 24**	u n v e r ä n d e r t
Artikel 24	Änderung des Mindeststeuergesetzes	**Artikel 25**	u n v e r ä n d e r t
Artikel 25	Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes	**Artikel 26**	u n v e r ä n d e r t
Artikel 26	Änderung des EU-Amtshilfegesetzes	**Artikel 27**	u n v e r ä n d e r t
Artikel 27	Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes	**Artikel 28**	u n v e r ä n d e r t
Artikel 28	Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes	**Artikel 29**	u n v e r ä n d e r t
		Artikel 30	**Änderung des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes**
		Artikel 31	**Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung**
Artikel 29	Änderung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	**Artikel 32**	u n v e r ä n d e r t
Artikel 30	Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken	**Artikel 33**	u n v e r ä n d e r t
Artikel 31	Bekanntmachungserlaubnis	**Artikel 34**	u n v e r ä n d e r t
Artikel 32	Inkrafttreten	**Artikel 35**	u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Einkommensteuergesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7c durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 7c (weggefallen)“.	
2. § 52 Absatz 15b wird gestrichen.	
Artikel 2	**Artikel 2**
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
§ 33b Absatz 5 Satz 5 wird gestrichen.	
Artikel 3	**Artikel 3**
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	**Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes**
Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 6e wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 6f Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück“.	
b) Die Angabe zu § 45e wird durch die folgende Angabe ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 45e (weggefallen)“.	
	2. § 4 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„Ein Ausschluss oder eine Beschränkung des Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts liegt insbesondere vor, wenn ein bisher einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen zuzuordnendes Wirtschaftsgut einer ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist; dies gilt nicht für inländisches unbewegliches Vermögen, soweit der Gewinn aus dessen späterer Veräußerung weiterhin uneingeschränkt der inländischen Besteuerung unterliegt.“
2. Nach *§ 4* Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:	**b)** Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:
„(2a) § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist bei der Änderung eines Steuerbescheides nicht anzuwenden, soweit das rückwirkende Ereignis die Änderung oder Korrektur eines für die Vermögensübersicht (Bilanz) maßgebenden Wertansatzes am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ist, *der* sich auf die Höhe des Gewinns des Folgejahres auswirkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Änderung oder Korrektur eines für die Vermögensübersicht (Bilanz) maßgebenden Wertansatzes am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres selbst auf einem rückwirkenden Ereignis beruht. In Fällen des Satzes 2 richtet sich der Beginn des Zinslaufs abweichend von § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung nach dem Beginn des Zinslaufs des ersten Jahres, in dem die Änderung oder Korrektur des für die Vermögensübersicht (Bilanz) maßgebenden Wertansatzes selbst auf einem rückwirkenden Ereignis beruht.“	„(2a) § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist bei der Änderung eines Steuerbescheides nicht anzuwenden, soweit das rückwirkende Ereignis die Änderung oder Korrektur eines für die Vermögensübersicht (Bilanz) maßgebenden Wertansatzes am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ist, **die** sich auf die Höhe des Gewinns des Folgejahres auswirkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Änderung oder Korrektur eines für die Vermögensübersicht (Bilanz) maßgebenden Wertansatzes am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres selbst auf einem rückwirkenden Ereignis beruht. In Fällen des Satzes 2 richtet sich der Beginn des Zinslaufs abweichend von § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung nach dem Beginn des Zinslaufs des ersten Jahres, in dem die Änderung oder Korrektur des für die Vermögensübersicht (Bilanz) maßgebenden Wertansatzes selbst auf einem rückwirkenden Ereignis beruht.“
	c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 13 wird die Angabe „Restrukturierungsfondsgeset-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	zes.“ durch die Angabe „Restrukturierungsfondsgesetzes;“ ersetzt.
	bb) Nach Nummer 13 wird die folgende Nummer 14 eingefügt:
	„14. Aufwendungen entgegen Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 in der Fassung vom 31. Mai 2024.“
	3. Nach § 6 Absatz 3 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
	„Die unentgeltliche Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs unter Vorbehalt eines Nießbrauchs gilt als Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs im Sinne von Satz 1.“
3. Nach § 6e wird der folgende § 6f eingefügt:	**4.** Nach § 6e wird der folgende § 6f eingefügt:
„§ 6f	„§ 6f
Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück	Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück
(1) Eine im Kaufvertrag vorgenommene Aufteilung des Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude anderseits ist der Besteuerung zugrunde zu legen, sofern sie die realen Wertverhältnisse nicht in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich haltbar erscheint.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Kann der Besteuerung keine vertragliche Kaufpreisaufteilung zugrunde gelegt werden, sind zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises eines bebauten Grundstücks auf den Grund und Boden einerseits und das Gebäude andererseits zunächst der Boden- und Gebäudewert gesondert zu ermitteln und sodann der Gesamtkaufpreis nach dem Verhältnis der beiden Wertanteile in Anschaffungskosten für den Grund- und Boden- sowie den Gebäudeanteil aufzuteilen. Für die Schätzung des Werts des Grund- und Boden- sowie des Gebäudeanteils ist die Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich ihrer Vorgaben zur Wahl des Wertermittlungsverfahrens heranzuziehen. Zur	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Ermittlung des Gebäudewertanteils ist methodisch zunächst der marktangepasste vorläufige Verfahrenswert im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Immobilienwertermittlungsverordnung (marktangepasster vorläufiger Vergleichs-, Ertrags- oder Sachwert) für das bebaute Grundstück zu ermitteln und hiervon der nach den §§ 40 bis 43 der Immobilienwertermittlungsverordnung ermittelte Bodenwert abzuziehen. Anschließend sind im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 der Immobilienwertermittlungsverordnung die Werteinflüsse von etwaigen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen hinsichtlich des Grund und Bodens oder des Gebäudes im Sinne des § 8 Absatz 3 der Immobilienwertermittlungsverordnung bei der Ermittlung des Boden- oder Gebäudewertanteils durch marktübliche Zu- oder Abschläge beim Boden- beziehungsweise Gebäudewertanteil zu berücksichtigen; der hiernach ermittelte Gebäudewertanteil darf nicht weniger als 0 Euro betragen.	
(3) Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Absatz 2 eine Arbeitshilfe zur vereinfachten Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für das bebaute Grundstück auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen, deren Aufteilungsergebnis der Besteuerung zugrunde gelegt werden kann. Weist der Steuerpflichtige unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Absatz 2 eine hiervon abweichende Aufteilung des Gesamtkaufpreises auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits nach, so ist diese der Besteuerung zugrunde zu legen. Der Nachweis im Sinne des Satzes 2 ist durch Vorlage eines für diesen Zweck nach persönlicher Vorortbesichtigung erstellten Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder von Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung *aller Arten* von *bebauten und*	(3) Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Absatz 2 eine Arbeitshilfe zur vereinfachten Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für das bebaute Grundstück auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen, deren Aufteilungsergebnis der Besteuerung zugrunde gelegt werden kann. Weist der Steuerpflichtige unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Absatz 2 eine hiervon abweichende Aufteilung des Gesamtkaufpreises auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits nach, so ist diese der Besteuerung zugrunde zu legen. Der Nachweis im Sinne des Satzes 2 ist durch Vorlage eines für diesen Zweck nach persönlicher Vorortbesichtigung erstellten Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder von Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken zertifiziert worden sind, zu erbringen.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
unbebauten Grundstücken zertifiziert worden sind, zu erbringen.“	
	5. In § 7g Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „inländischen“ durch die Angabe „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums belegenen“ ersetzt.
4. § 9 Absatz 5 *Satz 2* wird durch den folgenden *Satz* ersetzt:	**6.** § 9 Absatz 5 wird durch den folgenden **Absatz 5** ersetzt:
„Die §§ 4k, 6 Absatz 1 Nummer 1a sowie die §§ 6e und 6f gelten entsprechend.“	**„(5) § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6b bis 8a, 10, 12, 14 und Absatz 6 gilt sinngemäß.** Die §§ 4k, 6 Absatz 1 Nummer 1a sowie die §§ 6e und 6f gelten entsprechend.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:	**7.** u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2b Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Satz 1 gilt nicht, soweit diese Daten mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) oder der Rentenbezugsmitteilung (§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) zu übermitteln sind; abweichend davon gilt Satz 1 für die mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung übermittelten Beiträge zur privaten Kranken- und privaten Pflege-Pflichtversicherung.“	
b) Absatz 2c Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a hat der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die berufsständische Versorgungseinrichtung oder die Künstlersozialkasse als mitteilungspflichtige Stelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung unter Angabe der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge an die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln.“	
	8. Nach § 16 Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
	„Vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängige Bestandteile des Veräuße-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	rungspreises im Sinne des Satzes 1 sind unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung im Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen, in dem die Veräußerung stattgefunden hat; § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist anzuwenden.“
	9. Nach § 17 Absatz 2 Satz 6 wird der folgende Satz eingefügt:
	„Vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängige Bestandteile des Veräußerungspreises im Sinne des Satzes 1 sind unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung im Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen, in dem die Veräußerung stattgefunden hat; § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist anzuwenden.“
	10. § 20 Absatz 4a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„Werden Aktien im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a oder vergleichbare ausländische Aktien gegen entsprechende Aktien getauscht und wird der Tausch auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen vollzogen, die von den beteiligten Unternehmen ausgehen, treten abweichend von Absatz 2 Satz 1 und den §§ 13 und 21 des Umwandlungssteuergesetzes die übernommenen Aktien steuerlich an die Stelle der bisherigen Aktien, wenn das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der erhaltenen Aktien nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist oder die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei einer Verschmelzung Artikel 8 der Richtlinie 2009/133/EG anzuwenden haben; in diesem Fall ist der Gewinn aus einer späteren Veräußerung der übernommenen Aktien ungeachtet der Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der gleichen Art und Weise zu besteuern, wie die Veräußerung der Aktien an der übertragenden Körperschaft zu besteuern wäre, und § 15 Absatz 1a Satz 2 entsprechend anzuwenden.“
	11. § 22 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Nummer 5 Satz 16 wird die Angabe „entsprechend.“ durch die Angabe „entsprechend;“ ersetzt.
	b) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:
	„6. Entschädigungen, Abstandszahlungen oder sonstige Leistungen, die zur Ablösung eines Nießbrauchsrechts (Nutzungsrechts) gezahlt werden, soweit sie beim Leistenden zu Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts führen, dessen Veräußerung oder Entnahme zu Einkünften aus den in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 bezeichneten Einkunftsarten führt, und soweit der Abzug nicht ausgeschlossen ist. Satz 1 gilt nicht, soweit die Leistungen zu den in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Einkunftsarten gehören.“
	12. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 3 wird die Angabe „genutzt wurden;“ durch die Angabe „genutzt wurden.“ ersetzt.
	b) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
	„Ausgenommen sind auch Wirtschaftsgüter, deren Veräußerung Teil oder Folge einer Scheidungsfolgenvereinbarung oder eines familiengerichtlichen Scheidungsverbundverfahrens ist, wenn der Veräußerer das Wirtschaftsgut bis zum Zeitpunkt der der Scheidung vorausgehenden räumlichen Trennung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der räumlichen Trennung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat;“.
6. § 32 Absatz 6 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	**13.** u n v e r ä n d e r t
„Für ein nicht nach § 1 Absatz 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind ohne Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Eu-	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ropäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, können die Beträge nach den Sätzen 1 bis 3 nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind.“	
7. § 33a Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	**14.** u n v e r ä n d e r t
„Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind ohne Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, mindert sich der vorstehende Betrag nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 6.“	
	15. In § 34a Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „nächsten“ durch die Angabe „übernächsten“ ersetzt.
8. § 37 Absatz 3 Satz 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	**16.** u n v e r ä n d e r t
„Außer Ansatz bleiben bis zur Anschaffung oder Fertigstellung der Objekte im Sinne des § 10e Absatz 1 und 2 auch die Aufwendungen, die nach § 10e Absatz 6 wie Sonderausgaben abgezogen werden.“	
9. § 39a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	**entfällt**
a) In Nummer 3 wird die Angabe „§§ 33, 33a und § 33b Absatz 6“ durch die Angabe „§§ 33 und 33a“ ersetzt.	
b) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:	
„4. Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene und Pflegepersonen (§ 33b Absatz 1 bis 6),“.	
10. In § 41 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „die nach § 3 Nummer 21 steuerfreien Einnahmen,“ gestrichen.	**17.** u n v e r ä n d e r t
11. In § 43 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung mitzuteilen:“ durch die Angabe „den Finanzbehörden bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres nach Maßgabe des § 93c der Ab-	**18.** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
gabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle mitzuteilen:“ ersetzt.	
12. In § 44 Absatz 1 Satz 10 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung“ durch die Angabe „den Finanzbehörden nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.	**19.** u n v e r ä n d e r t
13. § 45a wird wie folgt geändert:	**20.** u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung“ durch die Angabe „den Finanzbehörden nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.	
b) Absatz 6 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 4 nicht entspricht, haftet für die auf Grund dessen verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile; dies gilt entsprechend für die die Kapitalerträge auszahlende Stelle und die Zwischenverwahrstellen nach § 45b Absatz 7 bei der Übermittlung fehlerhafter Angaben im Rahmen der Meldepflichten nach § 45b Absatz 2 in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 6 Satz 1 und 2 sowie Absatz 7.“	
14. § 45b Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	**21.** u n v e r ä n d e r t
„(4) Abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung hat die auszahlende Stelle die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 bis spätestens zum 31. März des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Kalenderjahres an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Sind die Kapitalerträge nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen, so sind neben den Angaben nach Absatz 2 Satz 1 der Betrag der auf der nach	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
amtlichem Muster erteilten Bescheinigung für den Gläubiger der Kapitalerträge ausgewiesenen Kapitalertragsteuer und der Betrag der ausgewiesenen Zuschlagsteuern zu übermitteln.“	
15. § 45e wird gestrichen.	**22.** u n v e r ä n d e r t
16. § 50b wird durch den folgenden § 50b ersetzt:	**23.** u n v e r ä n d e r t
„§ 50b	
Prüfungsrecht	
Die Finanzbehörden sind berechtigt, Verhältnisse, die für die Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer, für die Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer, für die Nichtvornahme des Steuerabzugs oder für die Übermittlung der Angaben an das Bundeszentralamt für Steuern nach § 45b Absatz 4 bis 7 sowie § 45c Absatz 1 und 2 von Bedeutung sind oder der Aufklärung bedürfen, bei den am Verfahren Beteiligten zu prüfen. Die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.“	
17. § 50c Absatz 2 wird wie folgt geändert:	**24.** u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „10 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.	
b) Nach Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Das Freistellungsverfahren ist für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a ausgeschlossen.“	
18. § 50e wird wie folgt geändert:	**25.** u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird gestrichen.	
b) Absatz 2 wird zu Absatz 1 und Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	
„1. entgegen	
a) § 45b Absatz 4 Satz 1 oder	
b) § 45d Absatz 1 Satz 1	
eine Angabe oder dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und die Angabe „des Absatzes 2“ wird durch die Angabe „des Absatzes 1“ ersetzt.	
d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	
„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“	
e) Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.	
	26. § 50j wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung“ durch die Angabe „nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach § 43b“ ersetzt.
	b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„Die Absätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn
	1. die Steuer auf die dem Antrag zu Grunde liegenden Kapitalerträge nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung 15 Prozent des Bruttobetrags der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und des Absatzes 1 Satz 2 unterschreitet oder
	2. eine Entlastung nach § 50c Absatz 3 in Verbindung mit § 43b für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und des Absatzes 1 Satz 2 beantragt wird oder
	3. es sich um Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Absatz 1 Satz 2 handelt, die einer beschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zufließen, die am Nennkapital einer unbeschränkt steuer-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	pflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes zu mindestens einem Zehntel unmittelbar beteiligt ist und auf die die Vorschriften nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden sind.“
19. § 52 wird wie folgt geändert:	**27.** § 52 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„§ 4 Absatz 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist in allen offenen Fällen anzuwenden mit Ausnahme von Wirtschaftsjahren, die vor dem 1. Januar 2006 enden.“
	bb) Nach Satz 13 wird der folgende Satz eingefügt:
	„„§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 14 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals für Barzahlungen anzuwenden, die nach dem 9. Juli 2027 ausgeführt werden.“
	b) Nach Absatz 12 Satz 19 wird der folgende Satz eingefügt:
	„§ 6 Absatz 3 Satz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist für alle Übertragungen nach dem 31. Dezember 2026 anzuwenden.“
a) Nach Absatz 14a wird der folgende Absatz 14b eingefügt:	**c)** u n v e r ä n d e r t
„(14b) § 6f in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum*	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für bebaute Grundstücke anzuwenden, die auf Grund eines nach dem … [*einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichgestellten Rechtsakts angeschafft wurden.“	
	d) Absatz 16 wird durch den folgenden Absatz 16 ersetzt:
	„(16) § 7g Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. ... I Nr. …) [einsetzen*: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist in allen offenen Fällen anzuwenden. § 7g Absatz 5 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) ist erstmals für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 angeschafft oder hergestellt werden.“
b) Absatz 18 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	**e)** unverändert
„§ 10 Absatz 2c ist erstmals auf Vorsorgeaufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2027 an die mitteilungspflichtige Stelle geleistet oder an den Steuerpflichtigen erstattet werden.“	
	f) Nach Absatz 25 wird der folgende Absatz 25a eingefügt:
	„§ 16 Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals für Veräußerungen im Sinne von § 16 Absatz 1 nach dem 31. Dezember 2026 anzuwenden.“
	g) Der bisherige Absatz 25a wird Absatz 25b und nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
	„§ 17 Absatz 2 Satz 7 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum*

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	***und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals für Veräußerungen im Sinne von § 17 Absatz 1 nach dem 31. Dezember 2026 anzuwenden.“**
	h) Nach Absatz 30 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
	„§ 22 Nummer 6 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) *[einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]* ist erstmals auf Entschädigungen, Abstandszahlungen oder sonstige Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 erbracht werden.“
	i) Nach Absatz 31 Satz 7 wird der folgende Satz eingefügt:
	„§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“
c) Nach Absatz 32 Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:	**j)** u n v e r ä n d e r t
„§ 32 Absatz 6 Satz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“	
d) Nach Absatz 33c wird der folgende Absatz 33d eingefügt:	**k)** u n v e r ä n d e r t
„(33d) § 33a Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“	
	l) Nach Absatz 34 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
	„§ 34a Absatz 1 Satz 5 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Ände-*

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	***rungsgesetzes*] ist erstmals auf Gewinne anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2025 nach § 34a Absatz 1 begünstigt besteuert wurden.“**
e) Absatz 44a Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	**m)** unverändert
„§ 45a Absatz 2a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) und Absatz 6 Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.“	
f) Absatz 44b wird durch den folgenden Absatz 44b ersetzt:	**n)** unverändert
„(44b) § 45b Absatz 1 und 8 bis 10 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259, § 45b Absatz 2, 3 und 5 bis 7 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und § 45b Absatz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.“	
g) Nach Absatz 47a Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:	**o)** unverändert
„§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die dem beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. § 50c Absatz 2 Satz 6 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2026 zufließen;	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
die Geltung bereits erteilter Freistellungsbescheinigungen für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a endet spätestens zu diesem Zeitpunkt.“	
h) Absatz 47c wird durch den folgenden Absatz 47c ersetzt:	**p)** unverändert
„(47c) § 50e Absatz 1 und 4 bis 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. § 50e in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.“	
	q) Nach Absatz 48 wird der folgende Absatz 48a eingefügt:
	„(48a) § 50j Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom … (BGBl. … I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.“
	r) Der bisherige Absatz 48a wird Absatz 48b.
Artikel 4	**Artikel 4**
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	**Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes**
Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 3b Absatz 2 Satz 1 wird durch den *folgenden Satz* ersetzt*:*	1. **In** § 3b Absatz 2 Satz 1 wird **die Angabe „Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht;“** durch **die Angabe „Grundlohn ist**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	der steuerpflichtige und nicht nach § 40 pauschal besteuerte laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den **jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht, sowie die nach § 3 Nummer 56 oder 63 steuerfreien Beträge des Arbeitgebers, wenn sie laufender Arbeitslohn sind;“** ersetzt**.**
„Grundlohn ist der steuerpflichtige und nicht nach § 40 pauschal besteuerte laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht, sowie die nach § 3 Nummer 56 oder 63 steuerfreien Beträge des Arbeitgebers, wenn sie laufender Arbeitslohn sind; er ist in einen Stundenlohn umzurechnen und mit höchstens 50 Euro anzusetzen.“	**entfällt**
2. § 9 Absatz 4 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	**entfällt**
„Von einer dauerhaften Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 24 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte im Inland tätig sein soll; bei einer solchen Tätigkeitstätte im Ausland gilt dafür ein Zeitraum von 48 Monaten.“	
3. § 34 Absatz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	**2.** u n v e r ä n d e r t
„1. Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 14a Absatz 1, der §§ 16 und 18 Absatz 3 mit Ausnahme des steuerpflichtigen Teils der Veräußerungsgewinne, die ganz oder teilweise steuerbefreit sind nach	
a) § 3 Nummer 40 Buchstabe b in Verbindung mit § 3c Absatz 2,	
b) § 20 des Investmentsteuergesetzes in Verbindung mit § 21 des Investmentsteuergesetzes oder	
c) § 49 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes;“.	
	3. § 35c wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
	„Für energetische Maßnahmen an einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum belegenen zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude (begünstigtes Objekt) ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und in den zwei darauffolgenden Kalenderjahren um je 5 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch um je 10 000 Euro für das begünstigte Objekt. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige das begünstigte Objekt im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken nutzt und es bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre ist; maßgebend hierfür ist der Beginn der Herstellung.“
	bb) Satz 3 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:
	„8. Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre und bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen nicht älter als zwanzig Jahre sind.“
	cc) Satz 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:
	„Zu den Aufwendungen für energetische Maßnahmen gehören auch die Kosten für die Erteilung der Bescheinigung nach Satz 7 sowie die Kosten der mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen nach Satz 3 beauftragten Personen in der Kategorie „Energieberatung für Wohn-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	gebäude“ der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (Energieeffizienz-Experten), sofern für die energetischen Maßnahmen nach Satz 3 die Steuerermäßigung nach Maßgabe dieses Absatzes in Anspruch genommen wird; die tarifliche Einkommensteuer vermindert sich abweichend von Satz 1 um 50 Prozent der Aufwendungen für den Energieeffizienz-Experten.“
	dd) Satz 7 wird durch folgenden Satz ersetzt:
	„Die Steuerermäßigungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn durch eine nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellte Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen der Sätze 1, 3 und 4 und die Anforderungen aus der Rechtsverordnung nach Absatz 7 dem Grunde und der Höhe nach erfüllt sind.“
	b) Absatz 2 wird gestrichen.
	c) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 ist ebenfalls nicht zu gewähren, wenn bereits der Vorzustand den an die energetischen Maßnahmen gestellten Mindestanforderungen entsprach oder für die energetischen Maßnahmen eine Steuerbegünstigung nach § 10f oder eine Steuerermäßigung nach § 35a in Anspruch genommen wird oder es sich um eine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.“
	d) Nach Absatz 5 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
	„Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 liegt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung anderen Personen unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.“
	e) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:
	„(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen für die energetischen Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 sowie die Anforderungen an ein Fachunternehmen nach Absatz 1 Satz 6 festzulegen.“
4. § 39 Absatz 4a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	4. unverändert
„Das Versicherungsunternehmen oder die Einrichtung im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 als jeweils mitteilungspflichtige Stelle hat dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung die in Absatz 4 Nummer 4 genannten Beiträge unter Angabe der Vertrags- oder der Versicherungsdaten zu übermitteln, soweit der Versicherungsnehmer dieser Übermittlung nicht gegenüber der mitteilungspflichtigen Stelle widerspricht; das Bundeszentralamt für Steuern bildet aus den automatisiert übermittelten Daten die entsprechenden Lohnsteuerabzugsmerkmale.“	
5. § 39a wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a wird die folgende Nummer 1b eingefügt:	
„1b. Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2, wenn die Beiträge nicht bereits bei der Vorsorgepauschale entsprechend § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a, b und c zu berücksichtigen sind,“.	
b) Nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a wird die folgende Nummer 1b eingefügt:	
„1b. Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
und Nummer 3 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2, wenn die Beiträge nicht bereits bei der Vorsorgepauschale entsprechend § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a, b und c zu berücksichtigen sind,“.	
6. § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) Die Buchstaben a bis c werden durch die folgenden Buchstaben a bis c ersetzt:	
„a) für die Rentenversicherung bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit sind, in Höhe der Beiträge, die vom Arbeitgeber für die Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung für den Lohnzahlungszeitraum vom Arbeitslohn einbehalten werden,	
b) für die Krankenversicherung bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, in Höhe der Beiträge, die vom Arbeitgeber für diese Versicherung für den Lohnzahlungszeitraum vom Arbeitslohn einbehalten werden, vermindert um 4 Prozent, wenn sich aus den Beiträgen ein Anspruch auf Krankengeld oder ein Anspruch auf eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird, ergeben kann,	
c) für die Pflegeversicherung bei Arbeitnehmern, die in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, in Höhe der Beiträge, die vom Arbeitgeber für diese Versicherung für den Lohnzahlungszeitraum vom Arbeitslohn einbehalten werden,“.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben e ersetzt:	
„e) für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit bei Arbeitnehmern, die in der Arbeitslosenversicherung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) versichert sind, in Höhe der Beiträge, die vom Arbeitgeber für diese Versicherung für den Lohnzahlungszeitraum vom Arbeitslohn einbehalten werden; der Teilbetrag ist jedoch nur anzusetzen, soweit er zusammen mit den Teilbeträgen nach den Buchstaben b bis d einen Betrag in Höhe von 1 900 Euro nicht übersteigt;“.	
7. Nach § 42g Absatz 3 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:	7. u n v e r ä n d e r t
„Wurden die in Satz 1 genannten Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt, können die mit der Lohnsteuer-Nachschau Beauftragten auf Verlangen die gespeicherten Daten über die der Lohnsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte einsehen und soweit erforderlich hierfür das Datenverarbeitungssystem nutzen. Dies gilt auch für elektronische Rechnungen nach § 14 Absatz 1 Satz 3 des Umsatzsteuergesetzes und sonstige Rechnungen in einem anderen elektronischen Format.“	
8. In § 50a Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.	8. u n v e r ä n d e r t
9. § 52 wird wie folgt geändert:	9. § 52 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2027 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2026 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.“	
b) *Nach Absatz 16b Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:*	**entfällt**
„§ 9 Absatz 4 Satz 3 ist erstmals auf Zuordnungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 dienst- oder arbeitsrechtlich festgelegt werden. Für Zuordnungen, die bis zum 31. Dezember 2026 festgelegt worden sind, ist § 9 Absatz 4 Satz 3 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die Verlängerung einer befristeten Zuordnung gilt als neue Zuordnung im Zeitpunkt der Verlängerung.“	
c) Absatz 36 Satz 3 und 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	**b)** unverändert
„§ 39 Absatz 4a Satz 1 sowie § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b sind erstmals ab dem 1. Januar 2028 anzuwenden. § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c und e ist erstmals ab dem 1. Januar 2030 anzuwenden.“	
d) Nach Absatz 47 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	**c)** unverändert
„§ 50a Absatz 2 Satz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom … (BGBl. ... I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die dem beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.“	
Artikel 5	**Artikel 5**
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	**Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes**
Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
1. § 41b wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Für jedes Kalenderjahr hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Kalenderjahres abzuschließen.“	
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:	
„5. die folgenden Leistungen, jeweils aufgeschlüsselt nach Leistungszeitraum und Höhe der gezahlten oder zurückgezahlten Beträge:	
a) das Kurzarbeitergeld,	
b) den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sowie den Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung und den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften,	
c) die Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem In-	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
fektionsschutzgesetz,	
d) die nach § 3 Nummer 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge,	
e) das Qualifizierungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,“.	
bbb) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:	
„8. für die nach § 3 Nummer 13 oder 16 steuerfrei erstatteten Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten, jeweils für das Kalenderjahr, auf das sich die Erstattung bezieht, aufgeschlüsselt nach:	
a) Fahrtkosten,	
b) Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und Verpflegungszuschüsse, einschließlich Kürzungen aufgrund von Mahlzeitengestellung,	
c) Übernachtungskosten,	
d) beruflich veranlasste Reisenebenkosten,“.	
ccc) Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„10. für die nach § 3 Nummer 13 oder 16 steuerfrei erhaltenen Vergütungen bei einer doppelten Haushaltsführung, jeweils für das Kalenderjahr, auf das sich die Erstattung bezieht, aufgeschlüsselt nach:	
a) Fahrtkosten für Familienheimfahrten,	
b) Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und Verpflegungszuschüsse, einschließlich Kürzungen aufgrund von Mahlzeitengestellung,	
c) Unterkunftskosten für den doppelten Haushalt, getrennt nach In- oder Ausland,	
d) die sonstigen notwendigen Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung,“.	
ddd) In Nummer 14 wird die Angabe „Arbeitslosenversicherung.“ durch die Angabe „Arbeitslosenversicherung,“ ersetzt.	
eee) Nach Nummer 14 werden die folgenden Nummern 15 bis 18 eingefügt:	
„15. die nach § 3 Nummer 33 steuerfrei erbrachten Leistungen	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen ohne den Verpflegungsanteil und jeweils getrennt nach Kalenderjahren und Kindern,	
16. den nach § 19a Absatz 1 im Kalenderjahr der Übertragung nicht besteuerten Vorteil aus der Übertragung einer Vermögensbeteiligung und die Summe aller bisher nach § 19a Absatz 1 nicht besteuerten Vorteile aus dem Dienstverhältnis,	
17. für das dem Arbeitnehmer überlassene betriebliche Kraftfahrzeug nach § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 den Großbuchstaben D,	
18. die nach § 3 Nummer 21 steuerfreien Einnahmen.“	
cc) Die Sätze 3 bis 6 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Der Arbeitgeber ist verpflichtet, unzutreffende oder unvollständige Daten zu korrigieren. Die Korrektur hat spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des auf den Abschluss des Lohnkontos folgenden Kalenderjahres für die Daten des zurückliegenden Kalenderjahres zu erfolgen, die Verpflichtungen aus anderen gesetzlichen Änderungsgründen bleiben unberührt. Der Ar-	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
beitgeber hat dem Arbeitnehmer die elektronische Lohnsteuerbescheinigung binnen angemessener Frist in geeigneter Form auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Soweit der Arbeitgeber nicht zur elektronischen Übermittlung nach Satz 2 verpflichtet ist, hat er nach Ablauf des Kalenderjahres oder wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, eine Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen und an das Betriebsstättenfinanzamt bis zum letzten Tag des Monats Februar des auf den Abschluss des Lohnkontos folgenden Kalenderjahres zu übersenden. Er hat dem Arbeitnehmer eine Zweitausfertigung dieser Bescheinigung auszuhändigen.“	
b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.	
2. § 41c wird wie folgt geändert:	2. § 41c wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die Änderung des Lohnsteuerabzugs ist nur bis zum letzten Tag des Monats Februar des auf den Abschluss des Lohnkontos folgenden Kalenderjahres zulässig.“	
bb) Die Sätze 4 und 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Eine Minderung der einzubehaltenden Lohnsteuer (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) nach § 164 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung ist nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt nur dann zulässig, wenn sich der Arbeitnehmer ohne vertraglichen Anspruch und gegen den Willen des Arbeitgebers Beträge verschafft hat, für die Lohnsteuer einbehalten wurde. In diesem Fall hat der Arbeitgeber eine bereits übermittelte oder ausgestellte Lohnsteuerbescheinigung zu berichtigen und sie als geändert ge-	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
kennzeichnet elektronisch unter Angabe des Rechtsgrundes an die Finanzverwaltung zu übermitteln; § 41b Absatz 1 gilt entsprechend.“	
b) Absatz 4 Satz 1 *Nummer 2* wird durch *die folgende Nummer 2* ersetzt:	b) Absatz 4 Satz 1 wird durch **den folgenden Satz** ersetzt:
	„Der Arbeitgeber hat die Fälle, in denen er die Lohnsteuer nach Absatz 1 nicht nachträglich einbehält oder die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten kann, weil
	1. der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Arbeitslohn nicht mehr bezieht oder
„2. der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug vorbehaltlich Absatz 3 Satz 4 nach dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitpunkt nicht mehr ändern kann,“.	2. der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug vorbehaltlich Absatz 3 Satz 4 nach dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitpunkt nicht mehr ändern kann,
	dem Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung anzuzeigen.“
	3. Nach § 48b Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
	„Der Antrag ist elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung des Antrags verzichten. In diesem Fall ist der Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen.“
	4. § 51 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe g wird durch den folgenden Buchstaben g ersetzt:
	„g) den Antrag und die Erteilung der Freistellungsbescheinigung (§ 48b),“.
3. § 52 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	**5.** u n v e r ä n d e r t
„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2029 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2028 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2028 zufließen. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2028 zufließen.“	
Artikel 6	**Artikel 6**
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**
Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung“ durch die Angabe „LfA Förderbank Bayern“ ersetzt.
1. § 8b Absatz 6 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	**2.** u n v e r ä n d e r t
„Die Absätze 1 bis 5 gelten für Bezüge und Gewinne, die einem Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Kapitalgesellschaft, die auf Grund ihrer Satzung eine am Gemeinwohl orientierte Aufgabenstellung im Kreditwesen aufweist und deren Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in dem Wirtschaftsraum liegt, in dem sie ihren Sitz hat, über eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine nach § 5 steuerbefreite juristische Person des privaten Rechts, die ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt hat, zufließen, über die sie mittelbar an der leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse beteiligt ist und bei denen die Leistungen nicht im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art oder steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erfasst werden, und damit in Zusam-	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
menhang stehende Gewinnminderungen entsprechend.“	
	3. Nach § 8c Absatz 1 Satz 8 wird der folgende Satz eingefügt:
	„Zu den nicht genutzten Verlusten im Sinne des Satzes 1 gehören auch solche nach § 2a, § 15 Absatz 4, § 15a und § 15b des Einkommensteuergesetzes sowie vergleichbare Verluste; dies gilt auch, soweit die Verluste der Körperschaft oder Vermögensmasse im Rahmen ihres Gewinnanteils aus einer Gesellschaft oder Gemeinschaft im Sinne des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung, an der sie unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Gesellschaften oder Gemeinschaften beteiligt ist, steuerlich zuzurechnen sind.“
	4. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„Ein Ausschluss oder eine Beschränkung des Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts liegt insbesondere vor, wenn ein bisher einer inländischen Betriebsstätte einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zuzuordnendes Wirtschaftsgut einer ausländischen Betriebsstätte dieser Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zuzuordnen ist; dies gilt nicht für inländisches unbewegliches Vermögen, soweit der Gewinn aus dessen späterer Veräußerung weiterhin uneingeschränkt der inländischen Besteuerung unterliegt.“
	5. § 34 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
	„(1) Diese Fassung des Gesetzes gilt, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2027.“
2. § 34 Absatz 5 Satz 6 und 7 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	**b)** Absatz 5 Satz 6 und 7 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„§ 8b Absatz 6 Satz 2 in der am 10. Februar 2026 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2026 und in der am …	u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
[*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2027 anzuwenden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist § 8b Absatz 6 Satz 2 in der am 10. Februar 2026 und in der am … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung auch für frühere Veranlagungszeiträume anzuwenden; der Antrag ist unwiderruflich und gilt für alle noch nicht bestandskräftig veranlagten Zeiträume.“	
	c) Nach Absatz 6d Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
	„§ 12 Absatz 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom … (BGBl. I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist auf alle offenen Fälle anzuwenden mit Ausnahme von Wirtschaftsjahren, die vor dem 1. Januar 2006 enden.“
Artikel 7	**Artikel 7**
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	**Änderung des Gewerbesteuergesetzes**
Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 3 Nummer 2 wird die Angabe „die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung“ durch die Angabe „LfA Förderbank Bayern“ ersetzt.
	2. § 9 Nummer 7 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 2 wird die Angabe „entsprechend;“ durch die Angabe „entsprechend.“ ersetzt.
	b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
	„Satz 1 gilt für Gewinne aus Anteilen, auf die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/96/EU anzuwenden

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	haben, mit der Maßgabe, dass die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 10 Prozent beträgt;“.
In § 29 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 3 Nummer 15d des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 36 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	**3.** u n v e r ä n d e r t
	4. Nach § 36 Absatz 5 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
	„§ 9 Nummer 7 Satz 3 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom … (BGBl. I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.“
Artikel 8	**Artikel 8**
Änderung des Investmentsteuergesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 3 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	
„(3) Erlischt oder endet das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den inländischen Investmentfonds zu verwalten, ist während der Abwicklung des Investmentfonds die inländische Verwahrstelle oder der an ihrer Stelle bestellte Liquidator gesetzlicher Vertreter des Investmentfonds.“	
2. § 17 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
„(2) Als Beginn der Abwicklung eines inländischen Investmentfonds gilt der Zeitpunkt,	
1. zu dem die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens nach § 99 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs bekannt macht oder im Fall von Spezialsondervermögen die Anleger über die Kündigung unterrichtet, oder	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. zu dem das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Investmentfonds nach § 99 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs erlischt oder nach § 99 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs endet.	
Als Beginn der Abwicklung eines ausländischen Investmentfonds gilt der Zeitpunkt, zu dem die Verwaltungsgesellschaft die Kündigung der Verwaltung des Investmentfonds bekannt macht oder ihr Recht zur Verwaltung des Investmentfonds erlischt, es sei denn, der gesetzliche Vertreter des ausländischen Investmentfonds weist einen davon abweichenden Beginn der Abwicklung nach.“	
3. Nach § 56 Absatz 3a wird der folgende Absatz 3b eingefügt:	
„(3b) Werden Alt-Anteile in ein anderes Betriebsvermögen überführt oder übertragen, so gilt dies für die Zwecke des Satzes 3 und der Absätze 2 und 3 vorbehaltlich des Satzes 2 als tatsächliche Veräußerung. Eine Überführung oder Übertragung nach Satz 1 zum Buchwert gilt nicht als tatsächliche Veräußerung im Sinne der Absätze 2 und 3. In den Fällen des Satzes 2 ist der Gewinn nach Absatz 3 Satz 1 von dem übernehmenden Rechtsträger in dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem dieser die Alt-Anteile tatsächlich veräußert oder die Alt-Anteile nach Absatz 3a als veräußert gelten. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der übertragende Rechtsträger für die Übertragung der Alt-Anteile rückwirkend einen Einbringungsgewinn zu versteuern oder einen höheren Wert anzusetzen hat.“	
4. § 57 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 11 in der Fassung des Artikels 28 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) wird Absatz 12.	
b) Nach Absatz 12 wird der folgende Absatz 13 eingefügt:	
„(13) § 3 Absatz 3 und § 17 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom … [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind anzuwenden ab dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der*	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]. § 56 Absatz 3b in der Fassung des Artikel 8 des Gesetzes vom … [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist auf Fälle anzuwenden, in denen Alt-Anteile nach dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] in ein anderes Betriebsvermögen überführt, übertragen oder tatsächlich veräußert werden.“	
	Artikel 9
	Änderung des Außensteuergesetzes
	Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 10 Absatz 3 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„Verluste, die bei Einkünften entstanden sind, für die die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, können in entsprechender Anwendung des § 10d des Einkommensteuergesetzes, soweit sie die nach § 9 außer Ansatz zu lassenden Einkünfte übersteigen, abgezogen werden; die §§ 8c und 8d des Körperschaftsteuergesetzes gelten sinngemäß.“
	2. Nach § 21 Absatz 9 wird der folgende Absatz 10 eingefügt:
	„(10) § 10 Absatz 3 Satz 5 in der am … [*einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum und für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum, für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2026 beginnt.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Artikel 9	**Artikel 10**
Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	**u n v e r ä n d e r t**
Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
§ 4 Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.	
Artikel 10	**Artikel 11**
Änderung des Forschungszulagengesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Forschungszulagengesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In § 4 Absatz 3 wird die Angabe „15 000 000“ durch die Angabe „25 000 000“ ersetzt.	
Artikel 11	**Artikel 12**
Weitere Änderung des Forschungszulagengesetzes	**Weitere Änderung des Forschungszulagengesetzes**
Das Forschungszulagengesetz, das zuletzt durch Artikel *10* dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Forschungszulagengesetz, das zuletzt durch Artikel **11** dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 12 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 12	
Anwendung der Abgabenordnung	
(1) Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind mit Ausnahme des § 163 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Wird der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 Absatz 1 spätestens vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt, in dem das nach § 5 Absatz 1 Satz 1 maßgebliche Wirtschaftsjahr endet, so läuft die Festsetzungsfrist für die Forschungszulage nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres ab, in dem unanfechtbar über den Antrag entschieden worden ist. Eine weitergehende Ablaufhemmung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.	
(3) Abweichend von § 170 Absatz 3 der Abgabenordnung beginnt die Frist für die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des Forschungszulagenbescheids nicht vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Forschungszulage beantragt worden ist.	
(4) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.“	
2. Nach § 16 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:	2. Nach § 16 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:
„(4) § 12 Absatz 2 und 3 in der Fassung des Artikels *11* des Gesetzes vom … [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] gilt für alle am 31. Dezember 2026 noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen.“	„(4) § 12 Absatz 2 und 3 in der Fassung des Artikels **12** des Gesetzes vom … [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] gilt für alle am 31. Dezember 2026 noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen.“
Artikel 12	**Artikel 13**
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**
Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 6 Absatz 3a Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„Nummer 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2028 außer Kraft.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
1. In § 14 Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.	**2.** u n v e r ä n d e r t
2. In § 15 Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „(§ 10 Abs. 1 Satz 3)“ durch die Angabe „(§ 10 Absatz 1 Satz 2)“ ersetzt.	**3.** u n v e r ä n d e r t
3. § 16 wird wie folgt geändert:	**4.** u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Satz 7“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Absatz 9 Satz 3“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 9 Satz 4“ ersetzt.	
4. In § 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Satz 7“ ersetzt.	**5.** u n v e r ä n d e r t
5. § 26a Absatz 2 Nummer 4 wird gestrichen.	**6.** u n v e r ä n d e r t
Artikel 13	**Artikel 14**
Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes	**Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes**
Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel *12* dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel **13** dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3e die folgende Angabe eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 3f Ausnahmeregelung für den Ort bei Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen sowie innergemeinschaftlichen Fernverkäufen“.	
2. § 3 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	
„1. die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für seinen privaten Bedarf oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke;“.	
b) Absatz 3a wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Ein Unternehmer, der mittels seiner elektronischen Schnittstelle die Lieferung eines Gegenstands, dessen Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, durch einen nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer an einen Erwerber im Sinne des Satzes 5 unterstützt, wird behandelt, als ob er diesen Gegenstand für sein Unternehmen selbst erhalten und geliefert hätte.“	
bb) Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Erwerber im Sinne der Sätze 1 und 4 ist ein in § 3a Absatz 5 Satz 1 bezeichneter Empfänger oder eine in § 1a Absatz 3 Nummer 1 genannte Person, die weder die maßgebende Erwerbsschwelle überschreitet noch auf ihre Anwendung verzichtet; im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ist die von diesem Mitgliedstaat festgesetzte Erwerbsschwelle maßgebend.“	
c) Absatz 9a wird durch den folgenden Absatz 9a ersetzt:	
„(9a) Einer sonstigen Leistung gegen Entgelt werden gleichgestellt	
1. die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, durch einen Unternehmer für seinen privaten Bedarf oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen; dies gilt nicht, wenn der Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1b ausgeschlossen oder wenn eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Absatz 6a durchzuführen ist;	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. die unentgeltliche Erbringung einer anderen sonstigen Leistung durch den Unternehmer für seinen privaten Bedarf oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen.“	
3. § 3a Absatz 5 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Vorbehaltlich des § 3f wird eine der in Satz 2 bezeichneten sonstigen Leistungen an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz hat, wenn der Empfänger	
1. kein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird,	
2. keine ausschließlich nicht unternehmerisch tätige juristische Person ist, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist,	
3. keine juristische Person ist, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist, bei der die Leistung nicht ausschließlich für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters bestimmt ist.“	
b) Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.	
4. § 3c wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Vorbehaltlich des § 3f gilt als Ort der Lieferung eines innergemeinschaftlichen Fernverkaufs der Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung oder Versendung an den Erwerber befindet.“	
b) Absatz 4 wird gestrichen.	
5. Nach § 3e wird der folgende § 3f eingefügt:	5. Nach § 3e wird der folgende § 3f eingefügt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 3f	„§ 3f
Ausnahmeregelung für den Ort bei Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen sowie innergemeinschaftlichen Fernverkäufen.	Ausnahmeregelung für den Ort bei Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen sowie innergemeinschaftlichen Fernverkäufen.
§ 3a Absatz 5 Satz 1 und § 3c Absatz 1 sind nicht anzuwenden, wenn	unverändert
1. der leistende Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte oder in Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in nur einem Mitgliedstaat hat,	**4.** unverändert
2. die sonstige Leistung nach § 3a Absatz 5 Satz 2 an einen Leistungsempfänger erbracht wird, der seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz in einem anderen als dem in Nummer 1 bezeichneten Mitgliedstaat hat, oder der Gegenstand der Lieferung nach § 3c Absatz 1 aus dem Gebiet des in Nummer 1 bezeichneten Mitgliedstaats in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt oder befördert wird und	**5.** unverändert
3. der Gesamtbetrag der Entgelte der in Nummer 2 bezeichneten Umsätze insgesamt 10 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet.	**6.** unverändert
Der leistende Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des Satzes 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre. Der Verzicht gilt auch als ausgeübt, wenn der leistende Unternehmer für die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j registriert ist.“	
	6. § 4 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
	aa) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
	„a) die Gewährung und die Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber,“.
	bb) Buchstabe g wird durch den folgenden Buchstaben g ersetzt:
	„g) die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten, die Vermittlung dieser Umsätze und die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber,“.
6. § 4 Nummer 27 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:	**b)** Nummer 27 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
„b) land- und forstwirtschaftliche Betriebshilfeleistungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Absatz 2) mit höchstens drei Vollarbeitskräften zur Überbrückung des Ausfalls des Betriebsinhabers oder dessen voll mitarbeitenden Familienangehörigen wegen Krankheit, Unfalls, Schwangerschaft, eingeschränkter Erwerbsfähigkeit oder Todes sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebshilfeleistungen an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;“.	„b) u n v e r ä n d e r t
7. § 6 Absatz 3a Satz 2 wird gestrichen.	**entfällt**
8. § 6b wird wie folgt geändert:	**7.** u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Für die Beförderung oder Versendung eines Gegenstandes aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates für Zwecke einer Lieferung des Gegenstandes nach dem Ende dieser Beförderung oder Versendung an einen Erwerber gilt bis zum 30. Juni 2029 eine Besteuerung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:	
1. Der Unternehmer oder ein vom Unternehmer beauftragter Dritter be-	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
fördert oder versendet einen Gegenstand des Unternehmens aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates (Abgangsmitgliedstaat) in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates (Bestimmungsmitgliedstaat) vor dem 1. Juli 2028 zu dem Zweck, dass nach dem Ende dieser Beförderung oder Versendung die Lieferung (§ 3 Absatz 1) gemäß einer bestehenden Vereinbarung an einen Erwerber bewirkt werden soll, dessen vollständiger Name und dessen vollständige Anschrift dem Unternehmer zum Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung des Gegenstands bekannt sind, und der Gegenstand im Bestimmungsland verbleibt.	
2. Der Unternehmer hat in dem Bestimmungsmitgliedstaat weder seinen Sitz noch seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte oder in Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.	
3. Der Erwerber im Sinne der Nummer 1, an den die Lieferung bewirkt werden soll, hat gegenüber dem Unternehmer bis zum Beginn der Beförderung oder Versendung die ihm vom Bestimmungsmitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet.	
4. Der Unternehmer zeichnet die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes im Sinne der Nummer 1 nach Maßgabe des § 22 Absatz 4f gesondert auf und kommt seiner Pflicht nach § 18a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 3 und Absatz 7 Nummer 2a rechtzeitig, richtig und vollständig nach.“	
b) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:	
„(7) Die in den Absätzen 2 bis 6 genannte Zwölfmonatsfrist endet jeweils spätestens am 30. Juni 2029.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
9. In § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f und g wird jeweils die Angabe „Buchstabe b bleibt unberührt,“ durch die Angabe „Buchstabe b findet keine Anwendung,“ ersetzt.	**8.** unverändert
10. In § 13b Absatz 2 Nummer 6 wird nach der Angabe „Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes,“ die Angabe „Emissionszertifikaten nach § 3 Nummer 8 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes,“ eingefügt.	**9.** unverändert
11. In § 18 Absatz 4f Satz 6 wird die Angabe „§ 3a Absatz 5 Satz 3, § 3c Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3f Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.	**10.** unverändert
12. Nach § 18g Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:	**11.** unverändert
„§ 122a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.“	
13. In § 18i Absatz 6 wird nach der Angabe „der Zweite Abschnitt des Dritten Teils“ die Angabe „(mit Ausnahme von § 122a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 2)“ eingefügt.	**12.** unverändert
14. § 18j Absatz 7 und 8 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:	**13.** unverändert
„(7) § 18 Absatz 4f und § 18i Absatz 6 gelten entsprechend.“	
15. § 18k wird wie folgt geändert:	**14.** unverändert
a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Unternehmer, deren Umsätze in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union der Sonderregelung entsprechend Titel XII Kapitel 1 Abschnitt 2 der Richtlinie 2006/112/EG unterliegen, sind von der Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ausgeschlossen.“	
b) Die Absätze 7 und 8 werden durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:	
„(7) § 18 Absatz 4f und § 18i Absatz 6 gelten entsprechend.“	
16. Nach § 19a Absatz 1 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:	**15.** unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 122a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 2 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.“	
17. Nach § 28 Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:	**16.** u n v e r ä n d e r t
„(7) § 18j Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist vom 1. Januar 2027 bis zum 30. Juni 2028 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die in § 3g Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Lieferungen durch einen Unternehmer, der nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Lieferung als ausgeführt gilt, an einen Erwerber im Sinne des § 3c Absatz 1 Satz 3 als innergemeinschaftliche Fernverkäufe gelten.“	
Artikel 14	**Artikel 15**
Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes	**Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes**
Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel *13* dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel **14** dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 2b wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 2c Organschaft“.	
b) Die Angabe zu § 6b wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 6b (weggefallen)“.	
2. § 1a Absatz 2a wird gestrichen.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 2 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	3. u n v e r ä n d e r t
„(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt, soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind.“	
4. Nach § 2b wird der folgende § 2c eingefügt:	4. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„§ 2c	
Organschaft	
(1) Eine juristische Person oder Personengesellschaft gilt nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer. Die Rechtsfolgen der Sätze 1 bis 4 treten nur durch Erklärung des Organträgers gegenüber der zuständigen Finanzbehörde für diesen und die in der Erklärung genannten Organgesellschaften mit Wirkung für die Zukunft ein; dies gilt auch für die Aufnahme weiterer juristischer Personen oder Personengesellschaften in eine bestehende Organschaft. Die Erklärung kann durch den Organträger gegenüber der für ihn zuständigen Finanzbehörde sowohl hinsichtlich der gesamten Organschaft als auch hinsichtlich einzelner Organgesellschaften mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen, ist dies durch den in der Erklärung nach Satz 5 benannten Organträger unverzüglich anzuzeigen. Die Einzelheiten der Verfahren nach den Sätzen 5 bis 7 bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung. Dabei können insbesondere geregelt werden:	
1. die Art und Weise der Übermittlung der Daten;	
2. das Nähere über Form, Inhalt und Verarbeitung der zu übermittelnden Daten;	
3. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten.	
(2) Wurde eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 abgegeben, obwohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorge-	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
legen haben, oder nicht mehr vorliegen und wird deshalb eine Steuerfestsetzung durch die Finanzbehörde aufgehoben, geändert oder erstmals eine Steuer festgesetzt, so sind aus diesem Sachverhalt gegenüber den in dieser Erklärung als Organträger und Organgesellschaften benannten Personen durch Erlass eines Steuerbescheids oder Aufhebung oder Änderung eines rechtswidrigen Steuerbescheids die richtigen steuerrechtlichen Folgerungen zu ziehen (Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organschaft). § 176 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen. Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist insoweit unbeachtlich, wenn die steuerlichen Folgerungen innerhalb eines Jahres gezogen werden, nachdem der Steuerbescheid nach Satz 1 erster Halbsatz erlassen, aufgehoben oder geändert worden ist.	
(3) Auf gemeinsamen und unwiderruflichen Antrag aller in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 als Organträger und Organgesellschaften benannten Personen kann auf die Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organschaft verzichtet werden, wenn dadurch keine Steuerausfälle drohen. Der Antrag ist zur Entscheidung an die für den in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 benannten Organträger zuständige Finanzbehörde zu richten.	
(4) Soweit eine Steuerfestsetzung nach Absatz 2 Satz 1 erlassen, aufgehoben oder geändert wird, ist § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Bescheid nach Absatz 2 Satz 1 erlassen, aufgehoben oder geändert worden ist.	
(5) Im Falle der Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organschaft haftet	
1. der in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 benannte Organträger für die Steuern, die sich dadurch gegenüber allen in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 benannten Organgesellschaften ergeben;	
2. eine in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 benannte Organgesellschaft infolge der vorsätzlichen oder fahrlässigen	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Verletzung der ihr auferlegten Pflichten für die Steuern, die sich dadurch gegenüber dem in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 benannten Organträger ergeben, soweit die fehlerhaft angenommene Organschaft zwischen ihnen steuerlich von Bedeutung gewesen ist.	
Den Steuern nach Satz 1 stehen die Ansprüche auf Erstattung von Steuervergütungen gleich.“	
5. § 3 Absatz 1a Satz 3 wird gestrichen.	5. u n v e r ä n d e r t
6. § 6b wird gestrichen.	6. u n v e r ä n d e r t
7. § 18a wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 6a Absatz 2;“ durch die Angabe „§ 6a Absatz 2.“ ersetzt.	
bb) Nummer 3 wird gestrichen.	
b) Absatz 7 Nummer 2a wird gestrichen.	
8. § 22 Absatz 4f und 4g wird gestrichen.	8. u n v e r ä n d e r t
9. Nach § 27 Absatz 41 wird der folgende Absatz 42 eingefügt:	9. u n v e r ä n d e r t
„(42) § 2 Absatz 2 Nummer 2 in der am 30. Juni 2029 geltenden Fassung ist bis zum 31. Dezember 2029 weiterhin anzuwenden. § 2c in der am 1. Juli 2029 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2030 anzuwenden. Die Erklärung nach § 2c Absatz 1 Satz 5 kann bereits ab dem 1. Juli 2029 bei der zuständigen Finanzbehörde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2030 abgegeben werden.“	
Artikel 15	**Artikel 16**
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	**u n v e r ä n d e r t**
Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 19. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Nach § 61a Absatz 1 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:	
„§ 122a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.“	
Artikel 16	**Artikel 17**
Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	**Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung**
Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel *15* dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel **16** dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe „Zu § 3a des Gesetzes“ wird durch die Angabe „Zu § 2c des Gesetzes“ ersetzt.	
b) Die Angabe zu § 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 1 Abgabe von Erklärungen im Zusammenhang mit der der Organschaft“.	
2. Die Überschrift „Zu § 3a des Gesetzes“ wird durch die Überschrift „Zu § 2c des Gesetzes“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:	3. u n v e r ä n d e r t
„§ 1	
Abgabe von Erklärungen im Zusammenhang mit der Organschaft	
(1) Die Erklärung nach § 2c Absatz 1 Satz 5 des Umsatzsteuergesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch an die für den Organträger zuständige Finanzbehörde zu übermitteln.	
(2) Absatz 1 gilt entsprechend	
1. für die Aufnahme einzelner Organgesellschaften in eine bestehende Organschaft;	
2. für den Widerruf, sowohl hinsichtlich der gesamten Organschaft als auch hinsichtlich einzelner Organgesellschaften;	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. für die Anzeigepflicht nach § 2c Absatz 1 Satz 7 des Umsatzsteuergesetzes. Die Änderungen sind durch den in der Erklärung benannten Organträger gegenüber der für ihn zuständigen Finanzbehörde zu erklären.	
(3) In den Fällen des § 2c Absatz 1 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der für den Organträger zuständigen Finanzbehörde die für den wirtschaftlich bedeutendsten Unternehmensteil im Inland zuständige Finanzbehörde tritt.“	
	Artikel 18
	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	§ 30 wird wie folgt geändert:
	1. Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
	„(1) Jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb (§ 1) ist vom Erwerber, bei einer Zweckzuwendung vom Beschwerten binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall oder von dem Eintritt der Verpflichtung dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt schriftlich oder elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz anzuzeigen.“
	2. Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„In den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 4 ist von der Stiftung oder dem Verein binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt des ersten Übergangs von Vermögen auf die Stiftung oder auf den Verein der Vermögensübergang dem nach § 35 Absatz 4 zuständigen Finanzamt schrift-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	lich oder elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz anzuzeigen.“
Artikel 17	**Artikel 19**
Änderung des Bewertungsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Anlage 27 die folgende Angabe eingefügt:	
„Anlage 27a Zuschlag für verstärkte Tierhaltung (zu § 238 Absatz 1 Nummer 1)“.	
2. § 232 Absatz 4 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:	
„2. Tierbestände oder Zweige des Tierbestands und die hiermit zusammenhängenden Wirtschaftsgüter (zum Beispiel Gebäude und abgrenzbare Gebäudeteile mit den dazugehörenden Flächen, stehende und umlaufende Betriebsmittel), wenn die Tiere weder nach § 241 zur landwirtschaftlichen Nutzung noch nach § 242 zu den übrigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen gehören; die Zugehörigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen wird hierdurch nicht berührt,“.	
3. § 238 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	
„1. bei der landwirtschaftlichen Nutzung sowie den Nutzungen Hopfen und Spargel gemäß Anlage 27a, wenn der tatsächliche Tierbestand am maßgeblichen Bewertungsstichtag (§ 235) die in Anlage 27a genannte Grenze nachhaltig überschreitet,“.	
4. § 241 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(1) Tierbestände gehören in vollem Umfang zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, wenn im Wirtschaftsjahr für die ersten	
20 Hektar nicht mehr als 10 Vieheinheiten,	
für die nächsten 10 Hektar nicht mehr als 7 Vieheinheiten,	
für die nächsten 20 Hektar nicht mehr als 6 Vieheinheiten,	
für die nächsten 50 Hektar nicht mehr als 3 Vieheinheiten,	
und für die weitere Fläche nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten	
je Hektar der vom Inhaber des Betriebs selbst bewirtschafteten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung, der übrigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen Hopfen und Spargel erzeugt oder gehalten werden. Zu den selbst bewirtschafteten Flächen gehören die Eigentumsflächen und die zur Nutzung überlassenen Flächen. Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „zur landwirtschaftlichen Nutzung“ durch die Angabe „zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „zur landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen“ durch die Angabe „dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen“ ersetzt.	
c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „zur landwirtschaftlichen Nutzung“ durch die Angabe „zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen“ ersetzt.	
5. Die Anlage 27 wird durch die folgende Anlage 27 ersetzt:	
„Anlage 27 (zu § 237 Absatz 2) Landwirtschaftliche Nutzung	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf

Bewertungsfaktoren	Bezugseinheit	in EUR
Grundbetrag	pro Ar	2,52
Ertragsmesszahl	pro Ertragsmesszahl (Produkt aus Acker-/Grünlandzahl und Ar)	0,041“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. Nach der Anlage 27 wird die folgende Anlage 27a eingefügt:	
„Anlage 27a (zu § 238 Absatz 1 Nummer 1) Zuschlag für verstärkte Tierhaltung	

Entwurf

Zuschlag für	Bezugseinheit	in EUR
Verstärkte Tierhaltung	je Vieheinheit über einem Besatz von 2,0 Vieheinheiten je Hektar selbst bewirtschafteter Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung, der Nutzungen Hopfen und Spargel	79,00“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 18	**Artikel 20**
Änderung der Abgabenordnung	**Änderung der Abgabenordnung**
Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 6 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 6 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 309 die folgende Angabe eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 309a Elektronische Pfändung bei einem Kreditinstitut“.	
2. § 1 Absatz 2 Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:	2. u n v e r ä n d e r t
„7. die §§ 351 und 361 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3,“.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
3. § 26 Satz 3 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 2 wird die Angabe „wurde oder“ durch die Angabe „wurde,“ ersetzt.	
b) Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:	
„3. sich eine rechtsfähige Personenvereinigung oder eine juristische Person in Liquidation befindet oder	
4. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich eine rechtsfähige Personenvereinigung oder eine juristische Person in der wirtschaftlichen Abwicklung befindet (faktische Liquidation).“	
4. § 28 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.	
bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Bis zur abschließenden Entscheidung bleibt die bisher zuständige Finanzbehörde weiterhin zuständig.“	
b) Absatz 2 wird gestrichen.	
	5. § 29c Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
	„4. sie für die Entwicklung, insbesondere zum Trainieren, Validieren und Testen sowie für die Überprüfung, die Änderung oder den fortlaufenden Betrieb automatisierter Verfahren der Finanzbehörden einschließlich KI-Systemen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 erforderlich ist, weil
	a) unveränderte Daten benötigt werden oder

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist oder
	c) personenbezogene Daten aus mehreren verschiedenen Dateisystemen eindeutig miteinander verknüpft werden sollen und die Schaffung geeigneter Testfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist oder
	d) der fortlaufende Betrieb eines KI-Systems ohne die Nutzung solcher Daten in seiner Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt würde.
	Bei KI-Systemen umfasst der fortlaufende Betrieb auch die Weiterverarbeitung unstrukturierter Inhalte sowie die Erzeugung und Verarbeitung technisch abgeleiteter Darstellungen und Zwischenprodukte, soweit es sich hierbei um personenbezogene Daten handelt,“.
	b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„In den Fällen von Satz 1 Nummer 4 sind die personenbezogenen Daten innerhalb eines Jahres nach Wegfall des jeweiligen Verarbeitungszwecks zu löschen.“
5. § 30 wird wie folgt geändert:	**6.** unverändert
a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Nummer 1b wird die folgende Nummer 1c eingefügt:	
„1c. sie der Durchführung eines Rechnungsprüfungsverfahrens über Verfahren nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c dient,“.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	
„3. die betroffene Person zustimmt; die Finanzbehörden sind nicht verpflichtet, die betroffene Person um Zustimmung zu einer Offenbarung der sie betreffenden geschützten Daten gegenüber Dritten zu ersuchen,“.	
b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Der Abruf geschützter Daten, die für eines der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Verfahren in einem automationsgestützten Dateisystem gespeichert sind, ist nur zulässig, soweit er der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe a und b oder im Sinne des § 29c Absatz 1 Nummer 4 bis 6 oder der Abruf der zulässigen Übermittlung geschützter Daten durch eine Finanzbehörde an die betroffene Person oder Dritte dient.“	
bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Im Rahmen einer zulässigen Offenbarung von geschützten Daten ist ein direkter Abruf der Daten durch Dritte zulässig, sofern dies durch Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen oder durch Recht der Europäischen Union vorgeschrieben oder zugelassen ist.“	
6. § 31b wird wie folgt geändert:	**7.** unverändert
a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 3 und 5“ ersetzt.	
b) In Absatz 2a in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	8. § 89a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ die Angabe „Buchstabe c“ eingefügt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde“ die Angabe „oder mit einer von dieser beauftragten Behörde“ eingefügt.
7. § 89b wird wie folgt geändert:	**9.** unverändert
a) Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	
„3. die Einwilligung in die Offenbarung und den Austausch personen- und unternehmensbezogener Daten im Rahmen des internationalen Risikobewertungsverfahrens entsprechend den jeweiligen internationalen und nationalen Verfahrensgrundsätzen sowie die Einwilligung nach § 87a Absatz 1a und Absatz 1 Satz 4 zweiter Halbsatz bezogen auf unternehmensbezogene Daten für alle betroffenen Unternehmen der Unternehmensgruppe zu erteilen und“.	
b) Absatz 4 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„An einem kooperativen Verhalten im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 fehlt es insbesondere, wenn steuerliche Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht, nicht hinreichend oder nicht fristgerecht erfüllt wurden.“	
8. § 93a wird wie folgt geändert:	**10.** unverändert
a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben e ersetzt:	
„e) die Höhe von in Verfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs festgesetzten Ordnungsgeldern sowie die Daten zur Identifizierung des betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmens;“.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Ist die mitteilungspflichtige Stelle nach der Mitteilungsverordnung verpflichtet, in der Mitteilung die Identifikationsnummer nach § 139b oder ein anderes steuerliches Ordnungsmerkmal	
1. des Empfängers der gewährten Leistung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a,	
2. des Inhaltsadressaten des Verwaltungsakts im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b,	
3. des Empfängers der vergebenen Subvention im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c,	
4. der betroffenen Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d oder	
5. der betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e	
anzugeben, haben die Mitwirkungspflichtigen (§ 90) nach den Nummern 1 bis 5 der mitteilungspflichtigen Stelle diese Daten zu übermitteln; dies gilt auch für den Fall, dass noch nicht feststeht, ob eine in der Mitteilungsverordnung bestimmte Bagatellgrenze für die Übermittlung von Mitteilungen erreicht oder überschritten wird.“	
9. § 117 Absatz 4 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:	**11.** u n v e r ä n d e r t
„Bei der Übermittlung von Auskünften und Unterlagen gilt für inländische Beteiligte § 91 entsprechend; soweit die Rechts- und Amtshilfe Steuern betrifft, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, hat eine Anhörung des inländischen Beteiligten abweichend von § 91 Absatz 1 stets stattzufinden, es sei denn, die Umsatzsteuer ist betroffen, es findet ein Informationsaustausch auf Grund des EU-Amtshilfegesetzes oder des EU-Beitreibungsgesetzes statt oder es liegt eine Ausnahme nach § 91 Absatz 2 oder 3 vor.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
10. § 122 wird wie folgt geändert:	**12.** § 122 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) In Satz 2 wird die Angabe „Sätze 3 und 4“ durch die Angabe „Sätze 3 bis 5“ ersetzt.	
bb) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Bei einer elektronischen Pfändung nach § 309a richtet sich abweichend von § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes die Zustellung der elektronischen Pfändungsverfügung nach § 309a Absatz 1 bis 4; § 5 Absatz 3 Satz 1 bis 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt entsprechend.“	
b) Absatz 7 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	b) unverändert
„Betreffen Verwaltungsakte Ehegatten oder Lebenspartner und haben diese eine gemeinsame Anschrift, so reicht es für die Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf nach § 122a an alle Beteiligten aus, wenn einem der Beteiligten eine Ausfertigung zum Datenabruf nach § 122a bereitgestellt wird, sofern nicht einer der Beteiligten einen Antrag nach § 122a Absatz 2 gestellt hat. Die Verwaltungsakte sind den Beteiligten einzeln bekannt zu geben, wenn	unverändert
1. sie keine gemeinsame Anschrift haben,	**2.** unverändert
2. sie dies beantragt haben oder	**3.** unverändert
3. der Finanzbehörde bekannt ist, dass zwischen ihnen ernstliche Meinungsverschiedenheiten bestehen.	**4.** unverändert
In den Fällen des Satzes 3 ist § 122a Absatz 1 nicht anzuwenden.“	unverändert
11. Nach § 138a Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:	**13.** unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(8) Erkennt ein Unternehmen nachträglich, dass ein abgegebener länderbezogener Bericht unrichtig oder unvollständig ist, so ist es verpflichtet, unverzüglich sowohl die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit anzuzeigen als auch die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen.“	
12. § 152 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	**14.** u n v e r ä n d e r t
„(4) Sind mehrere Personen zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, kann die Finanzbehörde nach ihrem Ermessen entscheiden, ob sie den Verspätungszuschlag gegen eine der erklärungspflichtigen Personen, gegen mehrere der erklärungspflichtigen Personen oder gegen alle erklärungspflichtigen Personen festsetzt. In diesen Fällen ist der Verspätungszuschlag vorrangig gegenüber der Person oder Personenvereinigung festzusetzen,	
1. gegen die die Steuer oder der Steuermessbetrag festgesetzt wird oder	
2. die die Steuer als Steuer- oder Entrichtungsschuldner anzumelden und zu entrichten hat;	
dies gilt bei Zerlegung eines Steuermessbetrags entsprechend. In den Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist der Verspätungszuschlag festzusetzen	
1. bei rechtsfähigen Personenvereinigungen vorrangig gegen die Personenvereinigung und	
2. bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen vorrangig gegen die nach § 181 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 erklärungspflichtigen Personen.	
In den Fällen der Zusammenveranlagung ist der Verspätungszuschlag gegen alle erklärungspflichtigen Personen festzusetzen. Wird der Verspätungszuschlag gegen mehrere oder gegen alle erklärungspflichtigen Personen festgesetzt, sind diese Personen Gesamtschuldner des Verspätungszuschlags.“	
13. § 154 wird wie folgt geändert:	**15.** u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 2b Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Die Sätze 1 bis 3 gelten für Institute im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes entsprechend.“	
b) Absatz 2c Satz 2 wird gestrichen.	
	16. § 172 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
14. § 238 Absatz 1a wird durch den folgenden Absatz 1a ersetzt:	**17.** unverändert
„(1a) In den Fällen des § 233a betragen die Zinsen abweichend von Absatz 1 Satz 1 für jeden Monat	
1. bis zum 31. Dezember 2018 0,5 Prozent,	
2. ab dem 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2026 0,15 Prozent,	
3. ab dem 1. Januar 2027 0,3 Prozent.“	
15. Nach § 309 wird folgender § 309a eingefügt:	**18.** unverändert
„§ 309a	
Elektronische Pfändung bei einem Kreditinstitut	
(1) Abweichend von § 309 Absatz 1 können bei einem Kreditinstitut Forderungen, Ansprüche und andere Vermögensrechte aus den bestehenden bankmäßigen Geschäftsbeziehungen elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 gepfändet werden. Sichere Verfahren nach Satz 1 sind auch die Verfahren gemäß § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung, wobei die Finanzbehörde an die Stelle des Gerichts tritt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für das Gebot an den Vollstreckungsschuldner nach § 309 Absatz 1 Satz 1.	
(2) Kreditinstitute haben für die Zustellung der elektronischen Pfändungsverfügung eines der folgenden Postfächer nach Maßgabe der genannten Bestimmungen zu eröffnen:	
1. ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach nach § 10 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. ein besonderes elektronisches Behördenpostfach nach § 6 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung oder	
3. ein Postfach in einem Organisationskonto nach § 2 Absatz 5 Satz 4 des Onlinezugangsgesetzes.	
(3) Bei der Zustellung an elektronische Postfächer nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 dient als Nachweis der Zustellung der elektronischen Pfändungsverfügung die automatisierte Eingangsbestätigung. Der Zeitpunkt der Zustellung ist der in der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesene Zeitpunkt des Eingangs der elektronischen Pfändungsverfügung in dem vom Kreditinstitut eröffneten elektronischen Postfach.	
(4) Bei der Zustellung an ein elektronisches Postfach nach Absatz 2 Nummer 3 gilt als Nachweis der Zustellung der elektronischen Pfändungsverfügung die automatisierte Bestätigung über die Bereitstellung zum Datenabruf. Der Zeitpunkt der Zustellung ist der in der automatisierten Bestätigung ausgewiesene Zeitpunkt der Bereitstellung der elektronischen Pfändungsverfügung in dem vom Kreditinstitut eröffneten elektronischen Postfach. Das Kreditinstitut ist am Tag der Bereitstellung elektronisch über die Abrufmöglichkeit und den Zeitpunkt der Zustellung zu benachrichtigen.	
(5) In den Fällen des Absatzes 1 hat die Übermittlung der Erklärung nach § 316 durch das Kreditinstitut und die weitere Abwicklung des Pfändungsverfahrens grundsätzlich elektronisch über die sicheren Verfahren im Sinne des Absatzes 1 zu erfolgen. Der elektronische Austausch gemäß Satz 1 erfolgt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz.	
(6) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den obersten Finanzbehörden der Länder die Datensätze nach den Absätzen 1 und 5 und macht die Datensätze durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben bekannt.“	
16. § 314 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	**19.** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 309 Absatz 2 und § 309a gelten entsprechend.“	
17. § 352 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	**20.** unverändert
„(1) Gegen alle Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz und den Steuergesetzen mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen, können Einspruch einlegen:	
1. bei rechtsfähigen Personenvereinigungen:	
a) die Personenvereinigung,	
b) wenn die rechtsfähige Personenvereinigung nicht mehr besteht, jeder Gesellschafter oder Gemeinschafter, gegen den der Verwaltungsakt ergangen ist oder zu ergehen hätte;	
2. bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und in sonstigen Fällen:	
a) der Einspruchsbefugte nach Absatz 2,	
b) wenn Personen nach Buchstabe a nicht vorhanden sind, jeder Gesellschafter, Gemeinschafter oder Mitberechtigte, gegen den der Verwaltungsakt ergangen ist oder zu ergehen hätte;	
3. in den Fällen des § 183 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder des § 183a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 jeder Gesellschafter, Gemeinschafter oder Mitberechtigte, gegen den der Verwaltungsakt ergangen ist oder zu ergehen hätte;	
4. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt, jeder, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;	
5. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Beteiligten persönlich angeht, jeder, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.“	
18. § 367 wird wie folgt geändert:	**21.** unverändert
a) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„Die Finanzbehörde, die über den Einspruch entscheidet, ist berechtigt, die Sache in vollem Umfang erneut zu prüfen.“	
b) Nach Absatz 2b wird der folgende Absatz 2c eingefügt:	
„(2c) Anhängige Einsprüche, die ausschließlich vom Gerichtshof der Europäischen Union, vom Bundesverfassungsgericht oder vom Bundesfinanzhof entschiedene Rechtsfragen betreffen und denen nach dem Ausgang der Verfahren vor diesen Gerichten nicht abgeholfen werden kann, können durch Allgemeinverfügung vollumfänglich zurückgewiesen werden. Absatz 2b Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.“	
19. § 379 Absatz 2 Nummer 1c wird durch die folgende Nummer 1c ersetzt:	**22.** u n v e r ä n d e r t
„1c. entgegen § 138a Absatz 1, 3 oder 4 den länderbezogenen Bericht nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig übermittelt, entgegen § 138a Absatz 4 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig macht oder die Anzeige oder die Richtigstellung nach § 138a Absatz 8 nicht unverzüglich vornimmt,“.	
Artikel 19	**Artikel 21**
Weitere Änderung der Abgabenordnung	**Weitere Änderung der Abgabenordnung**
Die Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel *18* dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel **20** dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 wird die Angabe „(§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)“ gestrichen.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 53 Nummer 2 Satz 5 wird die Angabe „ bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes“ gestrichen.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 122a wird wie folgt geändert:	**entfällt**
a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Mittels Bereitstellung zum Datenabruf sollen Verwaltungsakte insbesondere bekannt gegeben werden	
1. an den Beteiligten, wenn dieser über ein aktives Nutzerkonto bei der Finanzverwaltung verfügt und keine abweichende Empfangsvollmacht vorliegt, oder	
2. an die bevollmächtigte Person im Sinne des § 80 Absatz 1 oder 2, wenn für diese eine Empfangsbevollmächtigung besteht, die elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen angezeigt worden ist.“	
b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine postalische Bekanntgabe nach § 122 Absatz 2 elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen beantragt wurde.“	
4. Nach § 124 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	**entfällt**
„Einer wirksamen Bekanntgabe steht es nicht entgegen, dass der Verwaltungsakt	
1. abweichend von § 122a Absatz 1 Satz 2 postalisch oder	
2. abweichend von einem Antrag nach § 122a Absatz 2 Satz 1 mittels Bereitstellung zum Datenabruf durch Datenfernübertragung	
bekannt gegeben wird.“	
5. § 125 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	**entfällt**
a) In Nummer 4 wird die Angabe „ist.“ durch die Angabe „ist,“ ersetzt.	
b) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„5. er in schriftlicher Form erteilt wurde, obwohl er elektronisch hätte erlassen werden müssen oder er in elektronischer Form erteilt wurde, obwohl er schriftlich hätte erlassen werden müssen,	
6. Vorschriften über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf nach § 122a Absatz 1 und 2 nicht eingehalten worden sind.“	
Artikel 20	**Artikel 22**
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	**Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**
Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
Artikel 97 wird wie folgt geändert:	Artikel 97 wird wie folgt geändert:
	1. Nach § 9 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:
	„(6) Ist über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids zu entscheiden, ist § 172 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung in der bis zum … [*einsetzen:* Datum des *Tages der Verkündung dieses Gesetzes*] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Einspruchsentscheidung vor dem 1. Juli 2027 wirksam geworden ist.“
1. Nach § 15 Absatz 19 wird der folgende Absatz 20 eingefügt:	**2.** Nach § 15 Absatz 19 wird der folgende Absatz 20 eingefügt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(20) § 238 Absatz 1a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels *18* des Gesetzes vom … (BGBl. ... I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] gilt in allen Fällen, in denen Zinsen nach dem 31. Dezember 2026 entstehen. Soweit Zinsen, die nach dem 31. Dezember 2026 entstanden sind, auf Grundlage des § 238 Absatz 1a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) festgesetzt oder nicht festgesetzt wurden, sind diese Zinsbescheide zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern.“	„(20) § 238 Absatz 1a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels **20** des Gesetzes vom … (BGBl. ... I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] gilt in allen Fällen, in denen Zinsen nach dem 31. Dezember 2026 entstehen. Soweit Zinsen, die nach dem 31. Dezember 2026 entstanden sind, auf Grundlage des § 238 Absatz 1a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) festgesetzt oder nicht festgesetzt wurden, sind diese Zinsbescheide zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern.“
2. Nach § 17e wird der folgende § 17f eingefügt:	**3.** Nach § 17e wird der folgende § 17f eingefügt:
„§ 17f	„§ 17f
Elektronische Pfändung bei einem Kreditinstitut	Elektronische Pfändung bei einem Kreditinstitut
§ 309a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels *18* des Gesetzes vom … (BGBl. ... I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals ab dem Tag anzuwenden, an dem das Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt Teil I gesondert bekannt macht, dass die technischen Voraussetzungen für die elektronische Pfändung bei einem Kreditinstitut nach § 309a der Abgabenordnung vorliegen.“	§ 309a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels **20** des Gesetzes vom … (BGBl. ... I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals ab dem Tag anzuwenden, an dem das Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt Teil I gesondert bekannt macht, dass die technischen Voraussetzungen für die elektronische Pfändung bei einem Kreditinstitut nach § 309a der Abgabenordnung vorliegen.“
3. § 18a Absatz 12 wird durch den folgenden Absatz 12 ersetzt:	**4.** § 18a Absatz 12 wird durch den folgenden Absatz 12 ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(12) § 172 Absatz 3 und § 367 Absatz 2b der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 10 Nummer 12 und 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) gelten auch, soweit Aufhebungs- oder Änderungsanträge oder Einsprüche vor dem 19. Dezember 2006 gestellt oder eingelegt wurden und die Allgemeinverfügung nach dem 19. Dezember 2006 im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird. § 367 Absatz 2c der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels *18* des Gesetzes vom … (BGBl. ... I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] gilt auch, soweit Einsprüche vor dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Gesetzes*] eingelegt wurden und die Allgemeinverfügung gemäß § 367 Absatz 2c der Abgabenordnung zur Zurückweisung dieser Einsprüche nach dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Gesetzes*] im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird.“	„(12) § 172 Absatz 3 und § 367 Absatz 2b der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 10 Nummer 12 und 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) gelten auch, soweit Aufhebungs- oder Änderungsanträge oder Einsprüche vor dem 19. Dezember 2006 gestellt oder eingelegt wurden und die Allgemeinverfügung nach dem 19. Dezember 2006 im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird. § 367 Absatz 2c der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels **20** des Gesetzes vom … (BGBl. ... I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] gilt auch, soweit Einsprüche vor dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Gesetzes*] eingelegt wurden und die Allgemeinverfügung gemäß § 367 Absatz 2c der Abgabenordnung zur Zurückweisung dieser Einsprüche nach dem … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Gesetzes*] im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird.“
4. Nach § 26 Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 eingefügt:	**5.** Nach § 26 Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 eingefügt:
„(6) § 154 Absatz 2b Satz 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels *18* des Gesetzes vom … (BGBl. ... I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Geschäftsbeziehungen zu Instituten des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 begründet werden. Auf Geschäftsbeziehungen die vor dem 1. Januar 2027 begründet worden sind und am 1. Januar 2027 noch bestehen, ist § 154 Absatz 2b Satz 4 der Abgabenordnung in der bis zum … [*einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die nach § 154 Absatz 2a Satz 1 der Abgabenordnung zu erfassende Identifikationsnummer bis zum 31. Juli *2026* in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen ist, sofern der Vertragspartner oder gegebenenfalls für ihn handelnde Personen dem Institut die Identifikationsnummer bei Begründung dieser Geschäftsbeziehung nicht mitgeteilt hat und das Institut die Identifikationsnummer dieser Person auch nicht aus anderem Anlass rechtmäßig erfasst hat.	„(6) § 154 Absatz 2b Satz 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels **20** des Gesetzes vom … (BGBl. ... I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Geschäftsbeziehungen zu Instituten des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 begründet werden. Auf Geschäftsbeziehungen die vor dem 1. Januar 2027 begründet worden sind und am 1. Januar 2027 noch bestehen, ist § 154 Absatz 2b Satz 4 der Abgabenordnung in der bis zum … [*einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die nach § 154 Absatz 2a Satz 1 der Abgabenordnung zu erfassende Identifikationsnummer bis zum 31. Juli **2027** in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen ist, sofern der Vertragspartner oder gegebenenfalls für ihn handelnde Personen dem Institut die Identifikationsnummer bei Begründung dieser Geschäftsbeziehung nicht mitgeteilt hat und das Institut die Identifikationsnummer dieser Person auch nicht aus anderem Anlass rechtmäßig erfasst hat.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(7) § 154 Absatz 2c Satz 2 der Abgabenordnung in der am … [*einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des Gesetzes*] geltenden Fassung ist letztmals auf im Kalenderjahr 2023 begründete Geschäftsbeziehungen anzuwenden.“	(7) u n v e r ä n d e r t
5. Nach § 31 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:	**6.** Nach § 31 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„§ 138a Absatz 8 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels *18* des Gesetzes vom … (BGBl. ... I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. § 379 Absatz 2 Nummer 1c in der Fassung des Artikels *18* des Gesetzes vom … (BGBl. ... I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist ab dem 1. Juli 2027 anzuwenden.“	„§ 138a Absatz 8 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels **20** des Gesetzes vom … (BGBl. ... I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. § 379 Absatz 2 Nummer 1c in der Fassung des Artikels **20** des Gesetzes vom … (BGBl. ... I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist ab dem 1. Juli 2027 anzuwenden.“
Artikel 21	**Artikel 21**
Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	**entfällt**
Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung, das zuletzt durch Artikel 20 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
Artikel 97 § 28 wird wie folgt geändert:	
1. Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„§ 122a der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2027 geltenden Fassung ist erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 erlassen werden.“	
2. Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„(3) Anträge auf postalische Bekanntgabe nach § 122a Absatz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) sind für Verwaltungsakte, die nach dem 31. Dezember 2026 bekanntzugeben sind, nur zu berücksichtigen, wenn diese elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen gestellt wurden.“	
Artikel 22	**Artikel 23**
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
§ 5 wird wie folgt geändert:	
1. Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird gestrichen.	
2. In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „7,“ gestrichen.	
Artikel 23	**Artikel 24**
Änderung der Finanzgerichtsordnung	**u n v e r ä n d e r t**
Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
§ 48 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Gegen alle Verwaltungsakte, die nach der Abgabenordnung und den Steuergesetzen mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen, können Klage erheben:	
1. bei rechtsfähigen Personenvereinigungen:	
a) die Personenvereinigung,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) wenn die rechtsfähige Personenvereinigung nicht mehr besteht, jeder Gesellschafter oder Gemeinschafter, gegen den der Verwaltungsakt ergangen ist oder zu ergehen hätte;	
2. bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und in sonstigen Fällen:	
a) der Klagebefugte nach Absatz 2,	
b) wenn Personen nach Buchstabe a nicht vorhanden sind, jeder Gesellschafter, Gemeinschafter oder Mitberechtigte, gegen den der Verwaltungsakt ergangen ist oder zu ergehen hätte;	
3. in den Fällen des § 183 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder des § 183a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung jeder Gesellschafter, Gemeinschafter oder Mitberechtigte, gegen den der Verwaltungsakt ergangen ist oder zu ergehen hätte;	
4. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt, jeder, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;	
5. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Beteiligten persönlich angeht, jeder, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.“	
Artikel 24	**Artikel 25**
Änderung des Mindeststeuergesetzes	**Änderung des Mindeststeuergesetzes**
Das Mindeststeuergesetz vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Mindeststeuergesetz vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 81 der folgende Unterabschnitt 4 eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„Unterabschnitt 4	
Besondere Safe-Harbour-Regelungen	
§ 81a Side-by-Side-Safe-Harbour	
§ 81b UPE-Safe-Harbour“.	
2. In § 7 Absatz 33b Satz 2 wird die Angabe „keine“ durch die Angabe „nur dann eine“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In § 51 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§§ 84 bis 87“ durch die Angabe „§§ 84 bis 87b“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. In § 78 Absatz 1 wird die Angabe „84 bis 87“ durch die Angabe „84 bis 87b“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. § 81 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	5. u n v e r ä n d e r t
„(1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit wird der Steuererhöhungsbetrag bezogen auf einen Teil der Unternehmensgruppe für Zwecke des § 54 auf null reduziert, wenn in dem Steuerhoheitsgebiet für das betreffende Geschäftsjahr eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer (§ 7 Absatz 2) in Übereinstimmung mit dem Ergänzungssteuer-Rechnungslegungsstandard, dem Ergänzungssteuer-Konsistenzstandard und dem Ergänzungssteuer-Administrationsstandard erhoben wird. Der Antrag nach Satz 1 ist für jeden Teil einer Unternehmensgruppe, für den eine separate Ermittlung des effektiven Steuersatzes vorzunehmen ist, gesondert zu stellen. Ein Antrag nach Satz 1 ist nicht zulässig, wenn	
1. nach dem Recht des jeweiligen Steuerhoheitsgebiets gegründete transparente Einheiten für Zwecke der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer keiner mit § 1 in Verbindung mit § 90 vergleichbaren Steuerpflicht unterliegen oder die anerkannte nationale Ergänzungssteuer von diesen Einheiten nicht unmittelbar erhoben wird; letztgenanntes gilt nicht, wenn in einem solchen Fall nach dem Recht des Steuerhoheitsgebiets eine mit § 3 Absatz 6 vergleichbare Ausgleichsverpflichtung besteht,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet belegene Investmenteinheiten keiner mit § 1 in Verbindung mit § 90 vergleichbaren Steuerpflicht unterliegen,	
3. für die Unternehmensgruppe in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet eine mit § 83 vergleichbare Steuerbefreiung für die anerkannte nationale Ergänzungssteuer besteht,	
4. die anerkannte nationale Ergänzungssteuer für Joint Ventures, Joint-Venture-Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten eines Joint Venture oder einer Joint-Venture-Tochtergesellschaft nicht unmittelbar von diesen erhoben wird; dies gilt nicht, wenn in einem solchen Fall nach dem Recht des Steuerhoheitsgebiets eine mit § 3 Absatz 6 vergleichbare Ausgleichsverpflichtung besteht,	
5. für die Unternehmensgruppe die anerkannte nationale Ergänzungssteuer ganz oder teilweise nicht nach § 54 Absatz 2 Satz 2 zu berücksichtigen wäre,	
6. in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet Verbriefungszweckeinheiten keiner mit § 1 in Verbindung mit § 90 vergleichbaren Steuerpflicht unterliegen,	
7. in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet aktive latente Steuern sowie der aus deren Umkehrung resultierende latente Steueraufwand, der	
a) im Zusammenhang mit einer staatlichen Maßnahme im Sinne des § 82a Absatz 3 steht, die nach dem 30. November 2021 beschlossen oder erweitert worden ist,	
b) im Zusammenhang mit einem Wahlrecht einer Geschäftseinheit steht, das rückwirkend die steuerliche Behandlung eines Vorgangs für einen Besteuerungszeitraum ändert, für den bereits eine Steuerfestsetzung erfolgt oder eine Steuererklärung eingereicht worden ist, sofern das Wahlrecht nach dem 30. November 2021 ausgeübt oder geändert worden ist, oder	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) auf Unterschieden zwischen der steuerlichen und handelsrechtlichen Bewertung beruht, wenn diese Unterschiede auf einem Körperschaftsteuerregime im Sinne des § 82a Absatz 2 Satz 2 beruhen, das nach dem 30. November 2021 verabschiedet worden ist,	
bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes oder der vereinfacht erfassten Steuern zu berücksichtigen ist, weil in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet keine mit den §§ 82a und 87 Absatz 3 vergleichbare Regelung Anwendung findet,	
8. in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet eine Wahlmöglichkeit zu einer mit § 1 in Verbindung mit § 90 vergleichbaren Steuerpflicht besteht, die nicht unwiderruflich ausgeübt worden ist.	
Der Ausschluss von dem Safe-Harbour nach Satz 3 gilt im Falle der	
1. Nummer 1 für das jeweilige Steuerhoheitsgebiet, wenn eine nach dem Recht des Steuerhoheitsgebiets gegründete transparente Einheit oberste Muttergesellschaft oder eine transparente Einheit ist, die einer Primärergänzungssteuerregelung unterliegt; andernfalls betrifft der Ausschluss nur die jeweiligen transparenten Einheiten,	
2. Nummer 2 für die jeweiligen Investmenteinheiten,	
3. Nummer 3 für das jeweilige Steuerhoheitsgebiet,	
4. Nummer 4 für die jeweiligen Joint Ventures, Joint-Venture-Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten eines Joint Venture oder einer Joint-Venture-Tochtergesellschaft und	
5. Nummern 5 bis 8 für das jeweilige Steuerhoheitsgebiet.“	
6. Nach § 81 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:	6. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Unterabschnitt 4	
Besondere Safe Harbour-Regelungen	
§ 81a	
Side-by-Side-Safe-Harbour	
(1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit wird für die Berechnung der Primärergänzungssteuer und der Sekundärergänzungssteuer der Steuererhöhungsbetrag für ein Geschäftsjahr für Zwecke des § 54 auf Null reduziert, wenn die oberste Muttergesellschaft während des gesamten Geschäftsjahres ununterbrochen in einem Steuerhoheitsgebiet belegen ist, das für dieses Geschäftsjahr über ein anerkanntes Side-by-Side-Besteuerungsregime verfügt. Dies gilt nicht, soweit ein zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag entsteht.	
(2) Ein Steuerhoheitsgebiet verfügt über ein anerkanntes Side-by-Side-Besteuerungsregime, wenn es	
1. über ein geeignetes nationales und internationales Besteuerungsregime verfügt, das spätestens vor dem 1. Januar 2029 in Kraft getreten ist, und	
2. anerkannte nationale Ergänzungssteuern in gleicher Weise anrechnet wie bei anderen Steuern auf ausländische Einkünfte.	
(3) Ein geeignetes nationales Besteuerungsregime liegt vor, wenn es	
1. einen nominalen Körperschaftsteuersatz von mindestens 20 Prozent, angepasst um steuerliche Vorzugsregelungen und regionalen Körperschaftsteuern, aufweist,	
2. eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer oder alternative Mindeststeuer ist, die	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) einen nominalen Steuersatz von mindestens 15 Prozent, angepasst um angemessene Korrekturen im Einklang mit den Zielen der globalen effektiven Mindestbesteuerung, vorsieht und	
b) auf den hauptsächlichen Teil des Gesamteinkommens der im Steuerhoheitsgebiet tätigen Unternehmensgruppen anwendbar ist, und	
3. kein wesentliches Risiko birgt, dass Unternehmensgruppen, deren oberste Muttergesellschaften in diesem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, einer effektiven Steuerbelastung von weniger als 15 Prozent der Gewinne aus ihren inländischen Geschäftstätigkeiten unterliegen.	
(4) Ein geeignetes internationales Besteuerungsregime liegt vor, wenn es	
1. eine breite Bemessungsgrundlage und die Besteuerung sämtlicher ausländischer Einkünfte vorsieht, die auf alle ansässigen Steuerpflichtigen gleichermaßen Anwendung findet, und	
a) aktive und passive Einkünfte ausländischer Betriebsstätten und von beherrschten ausländischen Gesellschaften unabhängig davon in die Bemessungsgrundlage einbezieht, ob die Einkünfte ausgeschüttet werden, und	
b) nur begrenzte Ausnahmen von der Bemessungsgrundlage vorsieht, die mit den Zielen der globalen effektiven Mindestbesteuerung vereinbar sind,	
2. Mechanismen vorsieht, die in geeigneter Weise die Aushöhlung der Bemessungsgrundlage und Gewinnverlagerungen verhindern, und	
3. kein wesentliches Risiko birgt, dass Unternehmensgruppen, deren oberste Muttergesellschaften in diesem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, einer effektiven Steuerbelastung von weniger als 15 Prozent der Gewinne aus ihren ausländischen Geschäftstätigkeiten unterliegen.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 81b	
UPE-Safe-Harbour	
(1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit wird bei der Berechnung der Sekundärergänzungssteuer der Steuererhöhungsbetrag für ein Geschäftsjahr im Rahmen des § 54 für den Belegenheitsstaat der obersten Muttergesellschaft auf null reduziert, wenn die oberste Muttergesellschaft während des gesamten Geschäftsjahrs ununterbrochen in einem Steuerhoheitsgebiet belegen ist, das für dieses Geschäftsjahr über ein anerkanntes UPE-Besteuerungsregime verfügt. Dies gilt nicht, soweit ein zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag entsteht.	
(2) Ein Steuerhoheitsgebiet verfügt über ein anerkanntes UPE-Besteuerungsregime, wenn es über ein geeignetes nationales Besteuerungsregime im Sinne des § 81a Absatz 3 verfügt, das zum 1. Januar 2026 in Kraft und anwendbar war.“	
7. In § 82c Satz 2 wird die Angabe „§§ 84 bis 87“ durch die Angabe „§§ 84 bis 87b“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. In § 84 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2026 beginnen und vor dem 1. Juli 2028“ durch die Angabe „31. Dezember 2027 beginnen und vor dem 1. Juli 2029“ ersetzt.	8. u n v e r ä n d e r t
9. In § 85 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „qualifizierten Rechnungslegungsinformationen“ durch die Angabe „qualifizierten Rechnungslegungsdaten“ ersetzt.	9. u n v e r ä n d e r t
10. § 87 wird wie folgt geändert:	10. § 87 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„1. für alle Geschäftseinheiten eines getesteten Steuerhoheitsgebiets einheitlich nur die Rechnungslegungsdaten nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 verwendet werden. Für die in Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Geschäftseinheiten dürfen davon abweichend die anderen nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 zugelassenen Rechnungslegungsdaten verwendet werden;“.	
	b) In Absatz 9 wird die Angabe „im Jahr 2026“ durch die Angabe „im Jahr 2026 oder danach“ ersetzt.
b) Absatz 10 wird durch den folgenden Absatz 10 ersetzt:	**c)** u n v e r ä n d e r t
„(10) Qualifizierte Gesellschafter einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Einheit ist, sind die in § 69 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gesellschafter. Bei einer obersten Muttergesellschaft, die einem Dividendenabzugsregime unterliegt, sind qualifizierte Gesellschafter die in § 70 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Gesellschafter.“	
11. In § 88 Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „§§ 84 bis 87“ durch die Angabe „§§ 84 bis 87b“ ersetzt.	11. u n v e r ä n d e r t
12. § 89 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	12. u n v e r ä n d e r t
„Satz 1 gilt für Geschäftsjahre, die nicht mehr als zwölf Monate umfassen und am oder vor dem 31. Dezember 2025 beginnen und am oder vor dem 31. Dezember 2026 oder im Falle eines 53-Wochen-Geschäftsjahrs am oder vor dem 3. Januar 2027 enden.“	
13. § 99 wird wie folgt geändert:	13. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Der Steuererhöhungsbetrag einer Unternehmensgruppe oder eines Teils der Unternehmensgruppe wird für Zwecke des § 54 auf bis zu Null gemindert, wenn für das betreffende Geschäftsjahr und das betreffende Steuerhoheitsgebiet die Voraussetzungen des Artikels 32 der Richtlinie (EU) 2022/2523 erfüllt sind und die berichtspflichtige Geschäftseinheit für einen Safe Harbour optiert hat.“	
b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:	
„(5) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Steuerhoheitsgebiete,	
1. die eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer (§ 7 Absatz 2) eingeführt haben,	
2. die eine anerkannte Primärergänzungssteuerregelung (§ 7 Absatz 3) eingeführt haben,	
3. die eine anerkannte Sekundärergänzungssteuerregelung (§ 7 Absatz 5) eingeführt haben,	
4. in welchen die Voraussetzungen des § 81 Absatz 1 Satz 1 erfüllt sind,	
5. die über ein anerkanntes Side-by-Side-Besteuerungsregime (§ 81a Absatz 2) verfügen und	
6. die über ein anerkanntes UPE-Besteuerungsregime (§ 81b Absatz 2) verfügen.“	
14. § 101 wird wie folgt geändert:	14. § 101 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„(3) Für Geschäftsjahre, die am oder vor dem 31. Dezember 2026 beginnen und vor dem 1. Juli 2028 enden, findet § 98 Absatz 1 keine Anwendung, wenn nachgewiesen wird, dass angemessene Maßnahmen ergriffen wurden, die eine nicht rechtzeitige oder nicht in vorgeschriebener Weise oder eine nicht richtige oder nicht vollständige (§ 98 Absatz 1) Übermittlung rechtfertigen.“	
b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:	b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die §§ 81a und 81b in der Fassung des Artikels *24* des Gesetzes vom … (BGBl. ... I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen.“	„(5) Die §§ 81a und 81b in der Fassung des Artikels **25** des Gesetzes vom … (BGBl. ... I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen.“
Artikel 25	**Artikel 26**
Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das EU-Beitreibungsgesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), das durch Artikel 21 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
Nach § 5 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:	
„(5) § 93 Absatz 9 der Abgabenordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Hinweis nach § 93 Absatz 9 Satz 1 erster Halbsatz der Abgabenordnung und eine Benachrichtigung nach § 93 Absatz 9 Satz 2 der Abgabenordnung unterbleiben, wenn eine Anhörung Beteiligter nach § 117 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz der Abgabenordnung nicht erfolgt. Satz 1 findet sinngemäß für die Steuern Anwendung, die von der Zollverwaltung verwaltet werden. § 93b Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass als Finanzbehörde auch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats gilt.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 26	**Artikel 27**
Änderung des EU-Amtshilfegesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das EU-Amtshilfegesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Nach § 3a Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Satz 1 findet sinngemäß für die Steuern Anwendung, die von der Zollverwaltung verwaltet werden.“	
2. In § 7 Absatz 15 Satz 1 wird die Angabe „14b“ durch die Angabe „14c“ ersetzt.	
3. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Sofern angezeigt, ist die Teilnahme an behördlichen Ermittlungen, einschließlich der Befragung von Personen und der Prüfung von Aufzeichnungen, mittels elektronischer Kommunikationsmittel zu gestatten; § 87a Absatz 1a und Absatz 1 Satz 4 der Abgabenordnung gelten entsprechend.“	
4. In § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „14a und“ durch die Angabe „14a und 14c sowie“ ersetzt.	
Artikel 27	**Artikel 28**
Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes	**Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes**
Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 352) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 352) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	1. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(1) Dieses Gesetz regelt die Meldepflicht von Plattformbetreibern und den automatischen Informationsaustausch mit	
1. Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund der Richtlinie 2011/16/EU und	
2. Drittstaaten, die Vertragsparteien der von der Bundesrepublik Deutschland am 26. November 2024 in Asunción unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Einkünfte, die mittels digitaler Plattformen erzielt wurden, sind, die nach § 7 Absatz 1 dieser Mehrseitigen Vereinbarung notwendigen Notifikationen abgegeben haben und in der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe i dieser Mehrseitigen Vereinbarung aufgeführt sind.“	
2. § 3 Absatz 3 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:	2. u n v e r ä n d e r t
„2. im Einklang mit den jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften gegenüber der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittstaates im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2“.	
3. § 4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Ein meldepflichtiger Anbieter ist ein aktiver Anbieter, bei dem es sich nicht um einen freigestellten Anbieter handelt und der	
1. im Inland ansässig ist oder relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Bezug auf unbewegliches Vermögen erbracht hat, das im Inland belegen ist,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist oder relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Bezug auf unbewegliches Vermögen erbracht hat, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen ist, oder	
3. in einem Drittstaat im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 ansässig ist oder relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Bezug auf unbewegliches Vermögen erbracht hat, das in einem Drittstaat im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 belegen ist.“	
b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Angabe „oder in dem Drittstaat“ eingefügt.	
c) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Wurde die Steueridentifikationsnummer, die nach den §§ 17 und 18 bei dem Anbieter erhoben worden ist, von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem Drittstaat erteilt, so gilt der Anbieter auch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in dem Drittstaat als ansässig, der die Steueridentifikationsnummer erteilt hat.“	
d) In Satz 4 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Angabe „oder dem Drittstaat“ eingefügt.	
e) In Satz 5 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Angabe „und in jedem Drittstaat“ eingefügt.	
4. § 6 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In Absatz 4 Nummer 1 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Angabe „oder von einem Drittstaat“ eingefügt.	
b) In Absatz 9 wird die Angabe „oder die Europäische Union“ durch die Angabe „, die Europäische Union oder ein Drittstaat“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
5. § 9 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt Informationen entgegen, die ihm von meldenden Plattformbetreibern nach § 13, von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 8ac Absatz 2 der Amtshilferichtlinie und von den zuständigen Behörden von Drittstaaten im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 übermittelt werden, und speichert diese Informationen.“	
b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt entgegengenommene Informationen zu meldepflichtigen Anbietern nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3 an	
1. die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aller Drittstaaten im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2, in denen der jeweilige meldepflichtige Anbieter als ansässig gilt, und	
2. die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aller Drittstaaten im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2, in denen das unbewegliche Vermögen belegen ist, wenn der meldepflichtige Anbieter relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erbracht hat.“	
c) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:	
„(6) Das Bundeszentralamt für Steuern veröffentlicht auf seiner Internetseite	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Mitteilungen der zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach Artikel 8ac Absatz 2 Buchstabe h der Amtshilferichtlinie gemacht wurden, sowie Notifikationen der zuständigen Behörden von Drittstaaten, die nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe j der von der Bundesrepublik Deutschland in Asunción unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Einkünfte, die mittels digitaler Plattformen erzielt wurden, gemacht wurden. Das Bundesministerium der Finanzen teilt den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aller Drittstaaten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 mit, dass die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland die Kennung des Finanzkontos nicht zu verwenden beabsichtigt;	
2. Feststellungen der Europäischen Kommission nach § 7 Absatz 3 Satz 2;	
3. eine Liste der Identifizierungsdienste, die von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Europäischen Union oder Drittstaaten bereitgestellt sind, und	
4. eine Liste der von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Europäischen Union und von Drittstaaten kostenlos zur Verfügung gestellten elektronischen Schnittstellen zur Überprüfung der Gültigkeit der Steueridentifikationsnummer oder der Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke.“	
6. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 wird nach der Angabe „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ die Angabe „und Drittstaaten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.	6. unverändert
7. § 13 wird wie folgt geändert:	7. unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Wird einem meldenden Plattformbetreiber bekannt, dass eine Meldung entgegen Satz 1 innerhalb der dort genannten Frist nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt worden ist, ist die Meldung spätestens zum Ende des Kalenderhalbjahres, in dem der meldende Plattformbetreiber von einer unterbliebenen, unrichtigen oder unvollständigen Meldung Kenntnis erlangt, durch den meldenden Plattformbetreiber nachzuholen, zu korrigieren oder zu vervollständigen; dies gilt auch, wenn der meldende Plattformbetreiber den Anbieter pflichtwidrig nicht oder nicht rechtzeitig als meldepflichtigen Anbieter identifiziert hat.“	
b) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Ein meldender Plattformbetreiber ist von der Meldepflicht befreit, wenn er nachweisen kann, dass ein anderer meldender Plattformbetreiber die Informationen nach § 14 dem Bundeszentralamt für Steuern oder der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittstaats im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 im Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften gemeldet hat.“	
8. § 14 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Angabe „oder den Drittstaat im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.	
bb) In Nummer 8 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Angabe „und jeden Drittstaat im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Angabe „oder den Drittstaat im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.	
bb) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:	
„6. sofern vorhanden, das Bestehen einer Betriebsstätte in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2, über die relevante Tätigkeiten ausgeübt werden, und den jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder den jeweiligen Drittstaat im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2, in dem sich diese Betriebsstätte befindet;“.	
c) In Absatz 4 Nummer 6 wird nach der Angabe „des Mitgliedstaats der Europäischen Union“ die Angabe „oder des Drittstaats im Sinne des §1 Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.	
9. § 15 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	9. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(2) Die Informationen über die Vergütung sind in der Währung zu melden, in der die Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wurde. Wurde die Vergütung nicht in Fiat-Geld gezahlt oder gutgeschrieben, ist die Vergütung in einer von dem meldenden Plattformbetreiber einheitlich ausgeübten Weise zu bewerten oder umzurechnen und in der Landeswährung des Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Drittstaates im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2, in dem der meldepflichtige Anbieter als ansässig gilt, zu melden. Gilt der meldepflichtige Anbieter in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittstaaten im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 als ansässig und ist in einem dieser Staaten der Euro die Landeswährung, ist die Vergütung in Euro zu melden. Ist im Fall des Satzes 2 in keinem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Drittstaaten im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2, in denen der meldepflichtige Anbieter als ansässig gilt, der Euro die Landeswährung, steht es dem meldenden Plattformbetreiber frei, in welcher Landeswährung er die Vergütung meldet.“	
10. In § 17 Absatz 4 Nummer 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Angabe „oder der Drittstaat im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.	10. unverändert
11. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	11. unverändert
„Stellt ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, die Europäische Union oder ein Drittstaat im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 kostenlos eine elektronische Schnittstelle zur Überprüfung der Gültigkeit einer Steueridentifikationsnummer oder einer Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke zur Verfügung, ist diese Schnittstelle von meldenden Plattformbetreibern zur Überprüfung der Gültigkeit der Steueridentifikationsnummer oder der Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke zu nutzen.“	
12. In § 22 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ die Angabe „und an Drittstaaten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.	12. unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
13. Nach § 29 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:	13. Nach § 29 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
„§ 1 Absatz 1, § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 6, § 6 Absatz 4 und 9, § 9 Absatz 1, 3 und 6, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6, § 14 Absatz 2 bis 4, § 15 Absatz 2, § 17 Absatz 4, § 18 Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels *27* des Gesetzes vom … (BGBl. ... I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind auf Meldezeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen.“	„§ 1 Absatz 1, § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 6, § 6 Absatz 4 und 9, § 9 Absatz 1, 3 und 6, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6, § 14 Absatz 2 bis 4, § 15 Absatz 2, § 17 Absatz 4, § 18 Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels **28** des Gesetzes vom … (BGBl. ... I Nr. …) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind auf Meldezeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen.“
Artikel 28	**Artikel 29**
Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 352) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In § 8 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „und danach im Falle der Nichterlangung der nach Satz 2 zu beschaffenden Informationen bis zum Ende eines jeden Folgejahres“ gestrichen.	
	Artikel 30
	Änderung des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes
	Das Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 352) wird wie folgt geändert:
	1. Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„Anbieter, die den Pflichten dieses Gesetzes allein wegen ihrer durch eine Zweigniederlassung im Inland ausgeübten regulären Geschäftstätigkeit unterliegen, müssen diese Pflichten für die Meldezeiträume 2026 und 2027 nur in Bezug auf zu meldende Transaktionen erfüllen, die über die inländische Zweigniederlassung durchgeführt werden. Satz 2 gilt nur, wenn der Anbieter die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a, b oder c in einem Steuerhoheitsgebiet erfüllt, das den Melderahmen für Kryptowerte bisher nicht umgesetzt, aber die Umsetzung zugesagt hat.“
	2. § 21 wird durch den folgenden § 21 ersetzt:
	„§ 21
	Anwendungsbestimmung
	(1) Die Pflichten nach den Abschnitten 2 bis 5 sind erstmals für das Kalenderjahr 2026 zu erfüllen.
	(2) § 2 Absatz 1 Satz 2 ist auf Meldezeiträume 2026 und 2027 anzuwenden.“
	Artikel 31
	Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung
	Die Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 2 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„Fachunternehmen gemäß § 35c Absatz 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes ist jedes Unternehmen, das in den nachfolgend aufgeführten Gewerken tätig ist:
	1. Mauer- und Betonbauarbeiten,
	2. Ofen- und Luftheizungsbau,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	3. Zimmererarbeiten,
	4. Dachdeckerarbeiten,
	5. Wärme-, Kälte- und Schallisolierungsarbeiten,
	6. Brunnenbauarbeiten,
	7. Steinmetz- und Steinbildhauerarbeiten,
	8. Stuckateurarbeiten,
	9. Maler- und Lackierungsarbeiten,
	10. Schornsteinfegerarbeiten,
	11. Metallbau,
	12. Kälteanlagenbau,
	13. Klempnerarbeiten,
	14. Installateur- und Heizungsbauarbeiten,
	15. Elektrotechnik,
	16. Tischlerarbeiten,
	17. Glasarbeiten,
	18. Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerarbeiten,
	19. Werkstein- und Terrazzoherstellung,
	20. Estricharbeiten,
	21. Rollladen- und Sonnenschutztechnik.“
	b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
	„(2) Die Voraussetzungen nach § 35c Absatz 1 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes erfüllen zudem Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 des Gebäudemodernisierungsgesetzes, sofern
	1. die energetische Maßnahme durch ein Fachunternehmen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ausgeführt wird,
	2. die Maßnahme dem Gewerk dieses Unternehmens zugehörig ist und

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	3. die Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 des Gebäudemodernisierungsgesetzes durch das Unternehmen oder den Steuerpflichtigen mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahme betraut worden ist.“
	2. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:
	„§ 3
	Anwendungsregelungen
	Diese Fassung der Verordnung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2027 anzuwenden; sie gilt für energetische Maßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2026 begonnen wurde.“
	3. Die Anlage 4 wird durch die folgende Anlage 4 ersetzt:
	„Anlage 4
	Erneuerung der Fenster oder Außentüren
	Die in der nachfolgenden Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten. Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.
	Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) der jeweiligen Bauteile

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

lfd. Nummer	Bauteil	Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten U_{max} in W/(m² K)
4.1	Fenster, Balkon- und Terrassentüren[1]	0,95
4.2	Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	1,1
4.3	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Sonderverglasung (Verglasung zum Schall- und Brand-	1,1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nummer	Bauteil	Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten U_{max} in W/(m² K)
	schutz sowie zur Durchschuss-, Durchbruch- und Sprengwirkungshemmung)	
4.4	Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren, von Kastenfenstern sowie von Fenstern mit Sonderverglasung	1,3
4.5	Dachflächenfenster	1,0
4.6	Fenster, Balkon- und Terrassentüren von Baudenkmalen und von sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	1,4
4.7	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit echten glasteilenden Sprossen bei Baudenkmalen und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	1,6
4.8	Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren an Baudenkmalen oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	1,6
4.9	Außentüren beheizter Räume, Hauseingangstüren[2]	1,3
4.10	Glasdächer	1,6
4.11	Lichtbänder und Lichtkuppeln	1,5
4.12	Vorhangfassaden[3]	1,3

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	[1] U_{max} bezieht sich auf den U_W-Wert.
	[2] U_{max} bezieht sich auf den U_D-Wert.
	[3] Vorhangfassaden, deren Bauart in DIN EN 12631:2018-01 beschrieben ist, U_{max} bezieht sich auf den U_{CW}-Wert.
	Bei Sanierungsmaßnahmen, insbesondere an der wärmeübertragenden Gebäudehülle, ist stets zu prüfen, ob Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestfeuchteschutzes, insbesondere zur Vermeidung von Tauwasserausfall und Schimmelpilzbildung durch Einhaltung des Mindestluftwechsels und des Mindestwärmeschutzes, erforderlich sind. Bei allen Maßnahmen ist auf eine wärmebrückenminimierte und luftdichte Ausführung zu achten. Entsprechende Nachweise sind zu führen. Notwendige Maßnahmen sind umzusetzen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Sonderverglasungen sind die in Fußnote 4 der Tabelle in Anlage 7 des Gebäudemodernisierungsgesetzes beschriebenen Verglasungen zum Schallschutz, Brandschutz sowie zur Durchschusshemmung, Durchbruchhemmung oder Sprengwirkungshemmung, die aufgrund von Vorschriften der Landesbauordnung oder anderer Vorschriften für den bestimmungsgemäßen Betrieb eines Gebäudes einzubauen sind.
	Bei der Erneuerung barrierearmer Fenster, Balkon- und Terrassentüren müssen diese mit einem geringen Kraftaufwand bedient werden können. Beim Ver- und Entriegeln der Fenster muss das Drehmoment am Fenstergriff kleiner als 5 Nm und die auf das Hebelende aufgebrachte Kraft kleiner als 30 N sein. Die Fenstergriffe dürfen nicht höher als 1,05 m über dem Fußboden angeordnet sein. Ist dies baustrukturell nicht möglich, sind automatische Öffnungs- und Schließsysteme förderfähig. Bei Balkon- und Terrassentüren darf die untere Schwelle eine Höhe von 2 cm nicht überschreiten.
	Beim Einbau einbruchhemmender Fenster, Balkon- und Terrassentüren müssen diese die Widerstandsklasse RC 2 nach DIN EN 1627 oder besser aufweisen (auch ohne Nachweis über die Berücksichtigung der Festigkeit und Ausführung der umgebenden Wände).“
	4. Die Anlage 5 wird durch die folgende Anlage 5 ersetzt:
	„Anlage 5
	Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage
	Förderfähig sind folgende Anlagensysteme:
	– Bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme, die feuchte-, kohlendioxid- oder mischgasgeführt sind und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0{,}20$ W/(m³/h) aufweisen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	– Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager, mit denen
	– ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 80$ Prozent bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq 0{,}45$ W/(m³/h) oder
	– ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 75$ Prozent bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq 0{,}35$ W/(m³/h)
	erreicht wird.
	– Kompaktgeräte mit Luft-Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe, mit denen ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 75$ Prozent bei einer jahreszeitbedingten Raumheizungseffizienz von η_s (ETA S) ≥ 140 Prozent (bei 35 °C) und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0{,}45$ W/(m³/h) erreicht wird.
	– Kompaktgeräte ohne Luft-Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe, mit denen eine jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz von η_s (ETA S) ≥ 140 Prozent (bei 35 °C) bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0{,}35$ W/(m³/h) erreicht wird.
	Eine Lüftungsanlage muss einreguliert sein und mindestens in der Lage sein, die in DIN 1946-6 genannte Lüftung zum Feuchteschutz für die gesamte Nutzungseinheit sicherzustellen.
	Die jeweiligen Anforderungen an die spezifische elektrische Leistungsaufnahme von Ventilatoren und an den Wärmebereitstellungsgrad von Lüftungsanlagen werden gleichwertig erfüllt, wenn die Lüftungsanlage einen spezifischen Energieverbrauch von SEV < -34 kWh / (m² a) gemäß Ökodesign-Richtlinie aufweist.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Lüftungsanlagen müssen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an die umweltgerechte Gestaltung von Wohnungslüftungsanlagen einhalten.“
	5. Die Anlage 6 wird durch die folgende Anlage 6 ersetzt:
	„Anlage 6
	Erneuerung der Heizungsanlage
	Übergreifende technische Mindestanforderungen
	Bei der Planung und der Ausführung sind stets die geltenden nationalen und europäischen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Zur korrekten Auslegung einer Heizungsanlage (Vermeidung von über- oder unterdimensionierten Anlagen) ist die Dimensionierung der Anlage anhand einer raumweisen Heizlastermittlung nach DIN EN 12831 durchzuführen. Dabei sind Vereinfachungen möglich (siehe Leistungsbeschreibung im Bestätigungsformular für Einzelmaßnahmen der „VdZ − Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e. V.“; www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich). Zudem ist die Durchführung folgender Maßnahmen und die Installation folgender technischer Komponenten für eine Steuerermäßigung grundsätzlich erforderlich:
	– Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen eines begünstigten Wärmeerzeugers müssen messtechnisch erfasst werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	– **Alle begünstigten Heizsysteme müssen mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein. Ausnahmen: Bei begünstigten Biomasseheizungen müssen lediglich die erzeugten Wärmemengen gemessen werden. Eine Effizienzanzeigepflicht besteht nicht. Bei begünstigten Wärmepumpen, die über das Medium Luft heizen, müssen die Wärmemengen gemessen werden. Eine Energieverbrauchsbilanzierung nach DIN EN 12831 Beiblatt 2 ist dabei zulässig. Bei Wärme- und Gebäudenetzanschlüssen sind keine Energieverbrauchs- oder Effizienzanzeigen notwendig.**
	– **Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B gemäß Bestätigungsformular des hydraulischen Abgleichs der „VdZ − Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e. V.“ (www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich). Bei luftgeführten Systemen sind die Luftvolumenströme anzupassen.**
	– **Rohrleitungen sind mindestens gemäß den Anforderungen des jeweils geltenden Gebäudemodernisierungsgesetzes zu dämmen.**
	– **Anpassung der Heizkurve an das Gebäude.**
	Gegenstand der Steuerermäßigung sind die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Wärmeerzeugung, die überwiegend (mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme oder Kälte) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:
	– **Warmwasserbereitung,**
	– **Raumheizung,**
	– **kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,**
	– **solare Kälteerzeugung,**
	– **die Zuführung der Wärme oder solaren Kälte in ein Gebäudenetz.**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Nicht umfasst sind Anlagen, die ausschließlich der Stromerzeugung dienen (zum Beispiel Photovoltaikanlagen).
	Ausschließlich der Anschluss an das Wärmenetz und nicht die Errichtung von Einzelheizungen ist Gegenstand der Steuerermäßigung, wenn
	– das betreffende Grundstück aufgrund einer kommunalen Entscheidung (beispielsweise durch Beschluss einer Satzung oder aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs) an ein Wärmenetz angeschlossen werden soll und die Kommune beziehungsweise zuständige Stelle eine entsprechende Entscheidung getroffen und transparent gemacht hat oder
	– ein Wärmeversorger rechtsverbindlich erklärt hat, das betreffende Grundstück innerhalb von drei Jahren an sein Wärmenetz anzuschließen und die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Angaben öffentlich erklärt hat.
	Bei Biomasseheizungen, Wärmepumpen, Brennstoffzellenheizungen und der Nachrüstung bivalenter Systeme müssen die durch die Anlagen versorgten Wohneinheiten oder Flächen nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 Prozent durch erneuerbare Energien beheizt werden.
	6.1 Solarkollektoranlagen (Solarthermische Anlagen)
	Die Anlagen sind so zu realisieren, dass erneuerbare Energien im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe zum versorgten Gebäude genutzt werden.
	Nicht förderfähig sind solarthermische Anlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (zum Beispiel Schwimmbadabsorber).
	Die Anlagen müssen die folgenden technischen Mindestanforderungen erfüllen:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	– **Unabhängige Prüfung/Zertifizierung nach Solar-Keymark eines nach ISO 17025 akkreditierten Prüfinstituts im Sinne des § 44 des Gebäudemodernisierungsgesetzes.**
	– **Jährlicher Kollektorertrag Q_{kOl} für flüssigkeitsdurchströmte Kollektoren von mindestens 525 kWh/m². Der Nachweis von Q_{kOl} erfolgt auf Basis der Kollektorerträge bei 25 °C und 50 °C am Standort Würzburg und berechnet sich wie folgt: $Q_{kOl} = 0{,}38 (W25/A_{ap} - C_{eff}) + 0{,}71 (W50/A_{ap} - C_{eff})$.**
	Abweichend zu der in den übergreifenden technischen Mindestanforderungen genannten messtechnischen Erfassung der Energieverbräuche sowie aller erzeugten Wärmemengen eines regenerativen Wärmeerzeugers gilt für solarthermische Anlagen Folgendes:
	– **Die Anlagen müssen mit einem Funktionskontrollgerät (Solarregelung) ausgestattet sein (Luftkollektoren sind ausgenommen).**
	– **Bei Vakuumröhren- und Vakuumflachkollektoren ab 20 m² oder Flachkollektoren ab 30 m² ist die Erfassung der solaren Erträge im Kollektorkreislauf erforderlich, zum Beispiel mit einem Wärmemengenzähler oder einer Solarregelung mit entsprechender Option.**
	– **Wenn nur eine Solarkollektoranlage ausschließlich für die Warmwasserbereitung errichtet oder diese durch zusätzliche Solarkollektoren erweitert wird, ist der hydraulische Abgleich nicht notwendig.**
	6.2 Biomasseheizungen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Von der Steuerermäßigung umfasst ist die Installation von Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 8 oder Nummer 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV). Hierbei sind die Anforderungen an die Ableitbedingungen nach § 19 Absatz 1 1. BImSchV zu erfüllen, auch wenn es sich um den Austausch einer Bestandsanlage handelt. Begünstigt sind folgende Anlagen ab mindestens 5 kW Nennwärmeleistung:
	a) Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackgut, die
	– automatisch beschickt sind,
	– über Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatische Zündung verfügen,
	– durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut nach EN 303-5 geprüft sind und
	– ein Pufferspeicher-Volumen von mindestens 30 Liter je kW Nennwärmeleistung einbinden;
	b) Pelletöfen mit Wassertasche, die
	– automatisch beschickt sind,
	– über Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatische Zündung verfügen,
	– durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut nach EN 16510-2-6:2022 geprüft sind und
	– ein Pufferspeicher-Volumen von mindestens 30 Liter je kW Nennwärmeleistung einbinden;
	c) besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel, die
	– über Leistungs- und Feuerungsregelung (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O_2-Gehalts im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren) verfügen,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	– ein Pufferspeicher-Volumen von mindestens 55 Liter je kW Nennwärmeleistung einbinden und
	– durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut nach EN 303-5 geprüft sind;
	d) Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets beziehungsweise -hackgut und Scheitholz, die
	– bei der Verbrennung von Biomassepellets und -hackgut automatisch beschickt sind,
	– über Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatische Zündung für den automatisch beschickten Anlagenteil verfügen,
	– über Leistungs- und Feuerungsregelung (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O_2-Gehalts im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren) verfügen und
	– ein Pufferspeicher-Volumen von mindestens 55 Liter je kW Nennwärmeleistung einbinden;
	wenn die nachfolgend genannten technischen Vorgaben erfüllt werden.
	Der „jahreszeitbedingte Raumheizungsnutzungsgrad“ η_s (= ETAs) gemäß Ökodesign-Richtlinie begünstigter Biomasseanlagen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens 81 Prozent erreichen.
	Alle Biomasseanlagen müssen folgende Emissionsgrenzwerte einhalten (bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 Prozent im Normzustand [273 K, 1013 hPa]):
	– Kohlenmonoxid: 200 mg/m³ bei Nennwärmeleistung, 250 mg/m³ bei Teillastbetrieb (für Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 1. BImSchV);

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	– Staub: ≤ 10 mg/m³ für Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackgut sowie ≤ 15 mg/m³ für Pelletöfen und Anlagen zur Verbrennung von Scheitholz; ab 1. Januar 2028 für alle Biomasseanlagen: ≤ 2,5 mg/m³.
	Nicht umfasst sind
	– luftgeführte Pelletöfen,
	– handbeschickte Einzelöfen,
	– Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen, außer es handelt sich um Altholz der Kategorie A1 (naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz),
	– Biomasseanlagen, die unter Naturzugbedingungen betrieben werden.
	6.3 Elektrisch angetriebene Wärmepumpen
	Von der Steuerermäßigung umfasst sind Anlagen, die erneuerbare Energien im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe zum versorgten Gebäude zu den in den übergreifenden technischen Mindestanforderungen genannten Zwecken einsetzen. Wärmepumpen, die mit Gas betrieben werden oder Raumluft als Wärmequelle nutzen, sind hiervon ausgenommen. Elektrisch betriebene Wärmepumpen (auch als Komponente einer bivalenten Heizungsanlage) können Gegenstand der Steuerermäßigung sein, wenn die nachfolgend genannten technischen Vorgaben erfüllt werden.
	Die unabhängige Prüfung/Zertifizierung erfolgt durch Einzelprüfung nach EN 14511/EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem der etablierten europäischen Baureihenreglements (EHPA, Keymark, EUROVENT ECP, MCS, NF) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut.
	Für die Energieeffizienz der Wärmepumpen gelten die folgenden Anforderungen:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Beheizung über Wasser		
Die „jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz“ η_s (= ETAs) gemäß Ökodesign-Richtlinie begünstigter Wärmepumpen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens folgende Werte bei 35 °C und 55 °C erreichen; Wärmepumpen, die gemäß Ökodesign-Richtlinie als Niedertemperatur-Wärmepumpen gelten, müssen nur die η_s-Anforderungen bei 35 °C erfüllen:		
	η_s bei (35 °C)	**η_s bei (55 °C)**
Wärmequelle Luft	**150 %**	**125 %**
Wärmequelle Erdwärme	**180 %**	**140 %**
Wärmequelle Wasser	**180 %**	**140 %**
Sonstige Wärmequellen (zum Beispiel Abwärme, Solarwärme)	**180 %**	**140 %**

Beheizung über Luft	
Die „jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz“ η_s (= ETAs) beziehungsweise der „Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad“ $\eta_{s,h}$ (= ETAs,h) gemäß Ökodesign-Richtlinie begünstigter Wärmepumpen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens folgende Werte erreichen:	
Wärmepumpen ≤ 12 kW* (Wärmequelle Luft)	**$\eta_s \geq 181$ % Effizienzklasse A++ oder A+++**
Wärmepumpen > 12 kW* (alle Wärmequellen)	**$\eta_{s,h} \geq 150$ %**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	*** Heizleistung.**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Begünstigte Wärmepumpen müssen über eine digitale Schnittstelle zur netzorientierten Steuerung und zur Anbindung an ein intelligentes Messsystem einschließlich Steuerungseinrichtung verfügen. Die digitale Schnittstelle muss interoperabel ausgestaltet sein und die Umsetzung der netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG einschließlich der hierfür erforderlichen Status- und Rückmeldeinformationen ermöglichen. Ab 1. Januar 2028 ist die digitale Schnittstelle in einem dem Code of Conduct for Energy Smart Appliances der Europäischen Kommission entsprechenden Format (zum Beispiel EEBUS gemäß VDE-AR-E 2829-6) auszuführen. Die Anbindung an das intelligente Messsystem kann unmittelbar oder über ein Energiemanagementsystem erfolgen. Die digitale Schnittstelle muss auch die Einbindung in Energiemanagementsysteme ermöglichen. Des Weiteren muss der Steuerpflichtige nach erfolgter Inbetriebnahme der Wärmepumpe den Einbau eines intelligenten Messsystems (iMSys) inklusive Steuerungseinrichtung beim grundzuständigen oder einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber beantragen, sofern der Haus- bzw. Gebäudeanschluss noch nicht mit einem iMSys ausgerüstet ist (iMSys-Bestellpflicht).
	Ab 1. Januar 2028 müssen neu installierte Wärmepumpen natürliche Kältemittel einsetzen. Als solche werden beispielsweise anerkannt:
	– R290 Propan,
	– R600a Isobutan,
	– R1270 Propen,
	– R717 Ammoniak,
	– R718 Wasser,
	– R744 Kohlendioxid.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Bei Luft-Wasser-Wärmepumpen müssen die Geräuschemissionen des Außengeräts zumindest 10 dB niedriger liegen als die Geräuschemissionsgrenzwerte für Wärmepumpen in der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 (Ökodesign-Verordnung) in der Fassung vom 2. August 2013.
	Wassergeführte Wärmepumpen sind so auszulegen, dass mindestens eine Jahresarbeitszahl von 3,0 gemäß Berechnung nach VDI 4650 Blatt 1: 2019-03 erreicht wird.
	Für Sole/Wasser-Wärmepumpen mit neuen Erdwärmesondenbohrungen müssen die Bohrfirmen nach der technischen Regel DVGW W120-2 zertifiziert und Bohrungen über eine verschuldensunabhängige Versicherung abgesichert sein.
	6.4 Brennstoffzellen
	Gegenstand der Steuerermäßigung ist der Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen. Förderfähig sind sowohl integrierte Geräte als auch Beistellgeräte. Integrierte Geräte sind Geräte, die mit einem zusätzlichen Wärmeerzeuger verbunden sind und somit eine technische Einheit bilden. Beistellgeräte sind Geräte, die individuell durch weitere Wärmeerzeuger (zum Beispiel Brennwertkessel) ergänzt werden müssen, um den notwendigen Wärmebedarf zu decken. Die Gesamtkosten des Brennstoffzellensystems setzen sich zusammen aus den Kosten für den Erwerb und Einbau der Brennstoffzelle und gegebenenfalls des zusätzlichen Wärmeerzeugers sowie den weiteren Kosten wie zum Beispiel für einen Pufferspeicher und für einen fest vereinbarten Vollwartungsvertrag.
	Die folgenden Anforderungen sind zu erfüllen:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Die Brennstoffzellen-Heizsysteme dürfen ausschließlich mit grünem oder blauem Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 Nummer 4b und 13b des Gebäudemodernisierungsgesetzes oder Biomethan betrieben werden. Ausgaben für die Herstellung des Wasserstoffs sind nicht förderfähig (zum Beispiel Ausgaben für Elektrolyseure). Die Brennstoffzelle ist in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes einzubinden.
	Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Brennstoffzelle muss der Gesamtwirkungsgrad $\eta \geq 0{,}82$ und der elektrische Wirkungsgrad $\eta_{el} \geq 0{,}32$ betragen.
	Der Hersteller stellt – zum Beispiel über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen – einen Betrieb der Brennstoffzelle für einen Zeitraum von zehn Jahren sicher.
	Für die Brennstoffzelle ist eine Vollwartung über mindestens zehn Jahre zu vereinbaren, die dem Käufer einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens $\eta_{el} \geq 0{,}26$ sowie die Reparatur und Wiederinbetriebnahme im Fall von Störungen zusichert.
	6.5 Bivalente Heizungsanlagen
	Aufwendungen für bivalente Heizungsanlagen, die Heizungsarten im Sinne der Nummern 6.1 bis 6.4 kombinieren, sind anteilig von der Steuerermäßigung umfasst, soweit sie auf den Teil oder die Teile der Heizungsanlage entfallen, der oder die die Anforderungen der Nummern 6.1 bis 6.4 erfüllt oder erfüllen.
	6.6
	[weggefallen]
	6.7 Gebäudenetze und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Von der Steuerermäßigung umfasst ist die Errichtung, der Umbau oder die Erweiterung eines Gebäudenetzes gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 9a des Gebäudemodernisierungsgesetzes, sofern die Wärmeerzeugung, mit der das Gebäudenetz gespeist wird, nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 Prozent aus Anlagen im Sinne der Nummern 6.1 bis 6.4 oder unvermeidbarer Abwärme erfolgt und die übergreifenden technischen Mindestanforderungen eingehalten werden.
	Begünstigt sind folgende Komponenten:
	– Wärmeverteilung,
	– gegebenenfalls Wärmeerzeugung aus Anlagen im Sinne der Nummern 6.1 bis 6.4,
	– gegebenenfalls Wärmespeicherung,
	– gegebenenfalls Steuer-, Mess- und Regelungstechnik sowie
	– gegebenenfalls Wärmeübergabestationen.
	Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen eines begünstigten Gebäudenetzes müssen messtechnisch erfasst werden. Alle begünstigten Gebäudenetze müssen mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein.
	Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz
	Von der Steuerermäßigung umfasst ist der Anschluss beziehungsweise die Erneuerung eines Netzanschlusses an ein Gebäudenetz, wenn die Wärmeerzeugung des Gebäudenetzes zu einem Anteil von mindestens 25 Prozent durch erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme erfolgt, oder an ein Wärmenetz. Ein Wärmenetz ist eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme und ist kein Gebäudenetz.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Die Bilanzierung und der Nachweis des Anteils erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme erfolgt in Anlehnung an DIN V 18599 beziehungsweise in Anlehnung an das AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 5 zusammen mit der dazugehörigen Musterbescheinigung nach FW 309 Teil 7.“
	6. Die Anlage 8 wird durch die folgende Anlage 8 ersetzt:
	„Anlage 8
	Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre und bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen nicht älter als zwanzig Jahre alt sind
	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz
	Von der Steuerermäßigung umfasst sind Maßnahmen zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern die Heizungsanlagen älter als zwei Jahre und bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen nicht älter als zwanzig Jahre sind. Dazu zählen Maßnahmen, mit denen die Energieeffizienz des Heizsystems erhöht wird, Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen sowie die geringinvestive Umstellung von wasserstofffähigen Heizungen auf den 100-prozentigen Wasserstoffbetrieb.
	Zu den Maßnahmen gehören
	– der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage inklusive der Einstellung der Heizkurve,
	– der Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen (Nass- und Trockenläuferpumpen) und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen,
	– die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	– die Installation von Armaturen beziehungsweise Technik zur Volumenstromregelung wie voreinstellbare/automatisierte Thermostatventile, Einzelraumtemperaturregler einschließlich der dazu erforderlichen Komponenten, Strangregulierventile und Differenzdruckregler, Strangdifferenzdruckregler, Volumenstromregler, in Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung und der Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme,
	– die nachträgliche Wärmedämmung ungedämmter oder unzureichend gedämmter Wärmeverteilleitungen,
	– Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen,
	– der Einbau von Flächenheizungen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen ≤ 35 °C), von Niedertemperaturheizkörpern (Vorlauftemperatur ≤ 55 °C) und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück),
	– der Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechniken,
	– die Umstellung des Trinkwarmwassersystems, das heißt, seine Integration in die Heizungsanlage,
	– elektronisch geregelte Durchlauferhitzer,
	– Rohrinnensanierungen,
	– Filter, Schmutzfänger, Abscheider zur Erhaltung der Funktionalität, Effizienz und Lebensdauer von Heizungsanlagen (zum Beispiel Schwerkraftfilter, Schlammabscheider, Magnetitabscheider, Entgasungsgeräte).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Die Steuerermäßigung setzt bei wassergeführten Heizungssystemen ein hydraulisch abgeglichenes Heizungssystem voraus. Sofern ein Heizungssystem nicht abgeglichen ist, muss ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B gemäß Bestätigungsformular des hydraulischen Abgleichs sowie der zugehörigen Fachregel der „VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e. V.“ (www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich) durchgeführt werden. Es ist nicht ausreichend, den hydraulischen Abgleich nur für einen Teil des Heizsystems, beispielsweise eine einzelne Wohneinheit in einem Mehrfamilienhaus mit Zentralheizung, durchzuführen. Weiterhin ist bei luftheizenden Systemen zu bestätigen, dass die Luftvolumenströme gemäß den rechnerisch ermittelten Einstellwerten einreguliert wurden.
	Pumpen müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:
	– Nassläufer-Umwälzpumpen: Energieeffizienzindex EEI ≤ 0,2 gemäß Verordnung (EU) Nr. 641/2009 in geltender Fassung;
	– Trinkwarmwasser-Zirkulationspumpen: Energieeffizienzindex EEI ≤ 0,2 in Anlehnung an Verordnung (EU) Nr. 641/2009 in geltender Fassung;
	– Trockenläufer-Umwälzpumpen: Elektromotor der Klasse IE4 und Pumpeneffizienz MEI ≥ 0,6 gemäß Verordnung (EU) Nr. 547/2012.
	Für den Ersatz und erstmaligen Einbau von Pufferspeichern gilt: Wärmespeicher sind von der Steuerermäßigung umfasst, wenn sie Effizienzklasse A oder A+ gemäß Verordnung (EU) Nr. 812/2013 erreichen.
	Nicht umfasst ist der Einbau beziehungsweise Austausch von Wärme- oder Stromerzeugern.
	Anlagen zur Trinkwarmwassererwärmung (zum Beispiel solarthermische Warmwasserbereitung) sind Bestandteil der Heizungsanlage.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen
	Umfasst sind Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen von Feuerungsanlagen für feste Biomasse mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW oder mehr, die älter als zwei Jahre sind, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Reduzierung der Staubemissionen mindestens 80 Prozent im Vergleich zum Ausgangswert beträgt (bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 Prozent im Normzustand [273 K, 1013 hPa]) sowie dass die Einhaltung der nach § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 1. BImSchV geforderten Grenzwerte gewährleistet ist und zuvor bereits die Anforderungswerte der Stufe 1 nach § 5 Absatz 1 Satz 1 1. BImSchV eingehalten wurden.“
Artikel 29	**Artikel 32**
Änderung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	**u n v e r ä n d e r t**
Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451; 2020 I S. 597; 2021, 97), das durch Artikel 39 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
Artikel 2 Nummer 5 und Artikel 39 Absatz 7 werden gestrichen.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Artikel 30	**Artikel 33**
Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken	**u n v e r ä n d e r t**
Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
Nach § 7 Absatz 8 wird der folgende Absatz 9 eingefügt:	
„(9) Das Statistische Bundesamt erstellt nach erfolgreicher fachlicher und technischer Eignungsprüfung Forschungsdatensätze aus den Einzelangaben zu den Steuerstatistiken nach § 1 Absatz 1 und stellt diese für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben gemäß § 16 Absatz 6 des Bundestatistikgesetzes zur Verfügung.“	
Artikel 31	**Artikel 34**
Bekanntmachungserlaubnis	**u n v e r ä n d e r t**
Das Bundesministerium der Finanzen kann den Text des Gesetzes über Steuerstatistiken in der vom … *[einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]* an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.	
Artikel 32	**Artikel 35**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis *7* am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis **8** am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.	(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
(3) Artikel *28* tritt mit Wirkung vom 6. Dezember 2024 in Kraft.	(3) Artikel **29** tritt mit Wirkung vom 6. Dezember 2024 in Kraft.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Die Artikel 2 und *10* treten mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.	(4) Die Artikel 2**, 11** und **30** treten mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.
(5) Die Artikel 4, *13*, *15*, *19*, *21* und *27* treten am 1. Januar 2027 in Kraft.	(5) Die Artikel 4, **14**, **16**, **21**, **28** und **31** treten am 1. Januar 2027 in Kraft.
(6) Die Artikel 5, *9* und *17* treten am 1. Januar 2029 in Kraft.	(6) Die Artikel 5, **10** und **19** treten am 1. Januar 2029 in Kraft.
(7) Die Artikel *14* und *16* treten am 1. Juli 2029 in Kraft.	(7) Die Artikel **15** und **17** treten am 1. Juli 2029 in Kraft.
	(8) Artikel 18 tritt an dem Tag in Kraft, an dem die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung vorliegen. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.
EU-Rechtsakte:	**EU-Rechtsakte:**
1. Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertvorschriften für das digitale Zeitalter (ABl. L vom 25.3.2025)	1. u n v e r ä n d e r t
	2. Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 34) die zuletzt durch die Richtlinie 2013/13/EU (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 30) geändert worden ist
2. Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/872 des Rates vom 14. April 2025 (ABl. L, 2025/872, 6.5.2025) geändert worden ist	**3.** u n v e r ä n d e r t
	4. Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/121 des Rates vom 27. Januar 2015 (ABl. L 21 vom 28.1.2015, S. 1) geändert worden ist

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1; L 13 vom 16.1.2023, S. 9)	**5.** u n v e r ä n d e r t
	6. Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 2024/1624 vom 19.6.2024, S. 1)
4. Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689 vom 12.7.2024)	**7.** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Parsa Mavi und Karoline Otte

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 21/8283** in seiner 99. Sitzung am 8. Oktober 2026 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 21/3025** in seiner 47. Sitzung am 4. Dezember 2025 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben.

Inhaltlich hervorzuheben sind insbesondere folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Verfahrenserleichterung für Quellensteuerentlastung von der Steuer nach § 50a des Einkommensteuergesetzes – EStG (Lizenzen) (§ 50c EStG)
- Anhebung der Anmeldeschwelle i. R. d. Forschungszulagengesetzes (§ 4 FZulG)
- Anpassung Zinssatz für die Vollverzinsung nach § 233a der Abgabenordnung – AO (§ 238 AO)
- Änderungen am Plattformen-Steuertransparenzgesetz (§ 13 Absatz 1 Satz 2 PStTG)
- Ungekürzte Gewährung der Freibeträge für Kinder und des sog. „Ausbildungsfreibetrags“ für Kinder mit Wohnsitz in EU/EWR (§ 32 Absatz 6 Satz 4 EStG und § 33a Absatz 2 Satz 2 EStG)
- Neuregelung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft (§ 2c des Umsatzsteuergesetzes – UStG)

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Gesetzliche Normierung der steuerneutralen Buchwertübertragung bei Übertragung eines Betriebs unter Vorbehaltsnießbrauch
- Einführung eines steuerlichen Abzugsverbotes für Barzahlungen ab 10.000 Euro
- Einbeziehung aller Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken zertifiziert worden sind, in den berechtigten Gutachterkreis bei der Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück
- Erweiterung der Regelung zu Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG um Investitionen in EU/EWR-Betriebsstätten
- Einführung einer Regelung zur Festlegung des Besteuerungszeitpunkts von Earn-Out-Zahlungen auf den Zeitpunkt der Veräußerung Klarstellung des Anwendungsbereichs beim Aktientausch
- Einführung eines Besteuerungstatbestandes für Zahlungen für die Ablösung von Nießbrauchsrechten bei den sonstigen Einkünften

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Ausnahmeregelung zugunsten von Veräußerern in Scheidungsfällen
- Änderung der Regelung zur Frist für Änderungsanträge bei der Thesaurierungsbegünstigung
- Regelung zu den Freibeträgen im Lohnsteuerabzugsverfahren
- Flankierende Änderung zu § 50c Absatz 2 Satz 6 – neu – EStG
- Regelung zum Grundlohn für die Berechnung der SFN-Zuschläge
- Klarstellung bei der Entstrickungsbesteuerung zum Ausschluss von inländischem unbeweglichem Vermögen bei uneingeschränkt fortbestehendem inländischen Besteuerungsrecht Keine Änderung der Dauerhaftigkeit der Zuordnung einer ersten Tätigkeitsstätte
- Folgeanpassungen an die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen bei den Regelungen zur Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden
- Regelung zum Lohnsteuerabzug – Anzeigepflicht des Arbeitgebers
- Einführung einer verpflichtenden elektronischen Antragstellung auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz
- Redaktionelle Aktualisierung der Bezeichnung der LfA Förderbank Bayern in der gesetzlichen Steuerbefreiung
- Anwendung des § 8c KStG auf Verluste aus einer Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft (Reaktion auf BFH-Rechtsprechung); Klarstellung der Anwendung der §§ 8c, 8d KStG bei der Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10 Absatz 3 AStG)
- Absenkung der Beteiligungsgrenze für grenzüberschreitende Dividendenzahlungen in EU-Fällen im Gewerbesteuergesetz
- Entfall der Wertgrenze bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiserverkehr
- Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber
- Digitalisierung der Anzeige von Erwerben von Todes wegen oder Schenkungen durch die Steuerpflichtigen
- Aufnahme einer Regelung zur Entwicklung von KI-Systemen durch Finanzbehörden
- Das für die Unterzeichnung einer Vorabverständigungsvereinbarung nötige Einvernehmen soll sich auch auf von der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde beauftragte Behörden erstrecken
- Streichung der im Entwurf vorgesehenen Regelung zur Elektronischen Bekanntgabe nach §§ 122a ff AO
- Einschränkung von Änderungsanträgen nach Ergehen einer Einspruchsentscheidung
- Redaktionelle Korrektur zur Abfrage der Identifikationsnummer beim BZSt
- Verlängerung des CbCR-Safe Harbours
- Ausnahmeregelung zu den Melde- und Sorgfaltspflichten des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes für Zweigniederlassungen

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD sieht vor, § 87a AO (Elektronische Kommunikation) in die unmittelbar vor dem 06.12.2024 geltende Fassung zurückzuversetzen, indem S. 2 der aktuellen Fassung des § 87a AO gestrichen wird.

Dadurch wird es Rechtsanwälten als Organen der Steuerrechtspflege wieder möglich, die unstreitige behördliche und außergerichtlich streitige Kommunikation mit den Finanzbehörden schnell, kostengünstig und auf die effektivste Art und Weise zu führen. Im Fall streitiger Fälle werden der außergerichtliche und gerichtliche elektronische Kommunikationsverkehr zudem vereinheitlicht. In diesem Zusammenhang ist außerdem beachtlich, dass einige

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Steuerverwaltungen den Telefaxkommunikationsweg zwischenzeitlich abgeschaltet haben, teils flächendeckend, so zum Beispiel in Niedersachsen ab dem 30.06.2025.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 47. Sitzung am 2. November 2026 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen nahmen an der Anhörung teil:

1. Bund der Steuerzahler
2. Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R
3. Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
4. Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. (BVL)
5. Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)
6. DSTG Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.
7. Grune, Dr. Jörg – INDICET Partners Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
8. Schultz, Alison, Ph.D., Tax Justice Network

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke Annahme.

Der **Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen** hat sich in seiner 22. Sitzung am 7. Oktober 2026 mit dem Gesetzentwurf befasst und festgestellt, dass die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden sind. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

Der **Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung** hat den Gesetzentwurf in seiner 38. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8283 in seiner 46. Sitzung am 14. Oktober 2026 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 2. November 2026 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 49. Sitzung am 4. November 2026 fortgesetzt und in seiner 52. Sitzung am 11. November 2026 abgeschlossen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 21/8283 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/3025 nach Durchführung der Anhörung am 2. November 2026 in seiner 49. Sitzung am 7. Oktober 2026 beraten und die Beratung in seiner 52. Sitzung am 11. November 2026 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 21/3025.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten die Regelungen im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2026. Mit ihm stärke die Koalition durch die Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung Innovationen und Arbeitsplätze. Mit den Änderungen bei der umsatzsteuerlichen Organschaft würden außerdem die Rechtssicherheit gestärkt und Nachbesteuerungsrisiken für Unternehmen gesenkt.

In den parlamentarischen Beratungen seien an verschiedenen Stellen weitere Verbesserungen gelungen. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD verwiesen auf ihre 31 Änderungsanträge zum Gesetzentwurf. Diese griffen teilweise Petita des Bundesrates auf: Von dessen 50 Forderungen übernehme die Koalition 18. Zudem adressiere sie mit den Änderungen Punkte aus der öffentlichen Anhörung.

Besonders erfreulich sei, dass damit die Steuergerechtigkeit gestärkt und weitere Schlupflöcher geschlossen sowie steuerliche Risiken gesenkt werden könnten. Dies betreffe insbesondere Cum/Cum-Gestaltungen (Änderungsantrag Nr. 11) und den steuerlichen Aktientausch (Änderungsantrag Nr. 6). Mit dem steuerlichen Abzugsverbot für Barzahlungen ab 10 000 Euro, die ohnehin im Konflikt mit der europäischen Geldwäscherichtlinie stünden, setze die Koalition zudem ein wichtiges Zeichen gegen Geldwäsche, Schwarzarbeit und Steuerbetrug (Änderungsantrag Nr. 2). Gleichzeitig würden dadurch ehrliche Betriebe vor unfairer Konkurrenz geschützt.

Auch für Familien seien mit Änderungsantrag Nr. 8 konkrete Verbesserungen erreicht worden. Eine Scheidung dürfe nicht zu einer zusätzlichen Steuerfalle werden. Wer im Rahmen einer Scheidung das zuvor selbst bewohnte Haus oder seinen Anteil daran verkaufe, solle unter den vorgesehenen Voraussetzungen auch innerhalb der Zehn-Jahres-Frist steuerfrei bleiben können. Entscheidend sei dabei, dass die Eigennutzung bis zur räumlichen Trennung bestehe. Diese Regelung helfe Menschen, die sich ohnehin in einer belastenden Lebenssituation befänden. Da in dieser Frage Unsicherheit in der Rechtsprechung bestehe, entscheide die Koalition diese zugunsten der Steuerpflichtigen, die ihr Eigenheim veräußern müssten.

Mit Änderungsantrag Nr. 3 solle klargestellt werden, dass Gutachter für ertragsteuerliche und substanzsteuerliche Gutachten dieselben Qualifikationen aufweisen müssten. Der Regierungsentwurf sehe höhere Qualifikationsanforderungen für Gutachter ertragsteuerlicher Gutachten vor als für Gutachter substanzsteuerlicher Gutachten. Das halte die Koalition für nicht sachgemäß.

Ein weiterer wichtiger Punkt sei mit Änderungsantrag Nr. 14 adressiert, der auf Stellungnahmen zum Jahressteuergesetz und auf die öffentliche Anhörung zurückgehe. Der Regierungsentwurf sehe vor, dass die erste Tätigkeitsstätte bereits nach 24 statt wie bisher nach 48 Monaten begründet werde. Das hätte in einer nicht bekannten Zahl von Fällen zu einer höheren Steuerbelastung geführt. Mit Änderungsantrag Nr. 14 nehme die Koalition diese geplante Änderung zurück; die erste Tätigkeitsstätte werde weiterhin nach 48 Monaten begründet.

Außerdem stelle die Koalition mit Änderungsantrag Nr. 24 klar, dass die Finanzverwaltung künftig KI-Systeme nutzen könne. Dies entspreche ebenfalls einer Forderung des Bundesrates; dabei seien die Erforderlichkeit und die Datenschutzvorgaben zu beachten.

Mit Änderungsantrag Nr. 29 werde zudem klargestellt, dass die CbCR-Safe-Harbor-Regeln weiterhin gälten. Damit greife die Koalition die OECD-Empfehlungen vom Januar 2026 auf.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD gaben folgende drei Erklärungen zu Protokoll:

„Sowohl die Expertenkommission „Einfache Unternehmensbesteuerung“ als auch die Anhörung zum Jahressteuergesetz 2026 empfehlen, dass die Abschaffung des Erfordernisses des Gewinnabführungsvertrags im Rahmen der ertragsteuerlichen Organschaft einen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten könnte. Der EAV sei im europäi-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

schen Kontext nicht mehr üblich. Der Bürokratieerleichterung steht die Gefahr von Mindereinnahmen gegenüber, da die Möglichkeit der Verrechnung von Verlusten aus ausländischen Tochtergesellschaften mit inländischen Gewinnen eröffnet werden könnte. Das Bundesministerium der Finanzen wird daher gebeten, bis Mitte 2027 unter Einbindung der Länder zu eruieren, inwieweit eine Verrechnung von Gewinnen und Verlusten innerhalb eines Konzerns auch ohne Gewinnabführungsvertrag ermöglicht bzw. wie die ertragsteuerliche Organschaft rechtssicherer für die Steuerpflichtigen ausgestaltet werden und gleichzeitig eine Belastung öffentlicher Haushalte durch Verrechnung ausländischer Verluste mit inländischen Gewinnen vermieden werden kann."

„Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) in seiner jetzigen Form begünstigt aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs insbesondere gutverdienende Alleinerziehende, auch mit erwachsenen Kindern. Geringverdienende Alleinerziehende, selbst mit kleinen Kindern, werden dagegen nicht entlastet. Vor diesem Hintergrund bitten die Koalitionsfraktionen das BMF um eine Prüfung von Reformoptionen zur Weiterentwicklung, die insbesondere das Problem der bisher progressionsabhängigen Entlastung berücksichtigt."

„Der Bundesrat und die Sachverständigen in der Anhörung haben darauf hingewiesen, dass die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von Sportvereinen, die gegen die Zahlung von Mitgliederbeiträgen erbracht werden, dringend einer Neuregelung bedarf. Das Bundesministerium der Finanzen wird daher gebeten, so rasch wie möglich unter Einbeziehung der Länder und Beteiligung der betroffenen Verbände und Kommunen eine entsprechende unionsrechtskonforme gesetzliche Anpassung des nationalen Umsatzsteuerrechts anzustoßen, um Rechtssicherheit insbesondere für gemeinnützige Sportvereine herzustellen.

Weiter wird das Bundesministerium der Finanzen gebeten, sich auf EU-Ebene für eine Ausweitung der optionsfähigen Steuerbefreiungen nach Artikel 137 MwStSystRL um die hier fraglichen Leistungen einzusetzen."

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass 18 der 30 Änderungsanträge ursprünglich aus dem Bundesrat stammten. Es scheine, als ob die Koalition einer Wunschliste der Finanzverwaltung folge. Das sei *per se* nicht unbedingt negativ, aber vom Vorgehen her falsch.

Zweitens sehe die Fraktion der AfD kritisch, dass die Hauptlast der notwendigen Digitalisierung von den Unternehmen getragen werden müsse. Es sei falsch, diese Arbeit auf die Firmen zu überwälzen. Das sei in der öffentlichen Anhörung sehr deutlich von Unternehmensseite zu hören gewesen.

Drittens zum Thema KI: Der Einsatz von KI in der Finanzverwaltung klinge sehr modern und sei vermutlich auch nötig. Er bringe aber einige ungeklärte Fragen mit sich, was Datenmenge, Datenverwendung und Datenschutz angehe. Vor allem sei zu kritisieren, dass das Thema KI nicht Gegenstand der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss gewesen sei.

Insgesamt lehne die Fraktion der AfD den vorliegenden Gesetzentwurf daher ab, obwohl er auch einige richtige Punkte enthalte.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zum großen Teil als sinnvolle Verbesserungen des ursprünglichen Gesetzesentwurfs. Deshalb stimme sie einem Großteil zu und enthalte sich an einigen wenigen Stellen. Änderungsantrag Nr. 26 zur Streichung der Regelung zur elektronischen Bekanntgabe gemäß §§ 122 ff AO lehne die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab, da sie die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten für eine sinnvolle Regelung halte und an dieser Stelle keine erneute Prüfung durch das BMF für notwendig erachte. Außerdem lehne sie den Änderungsantrag Nr. 29 zur Verlängerung des CbCR-Safe Harbours ab, da sie das Side-by-Side Paket der OECD grundsätzlich ablehne.

Wie im Finanzausschuss mehrfach vorgetragen, sehe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Side-by-Side Ausnahmen für US-Konzerne im Rahmen der globalen Mindeststeuer kritisch, da sie die Logik der Mindeststeuer untergrüben und dafür sorgten, dass dem globalen Kampf gegen Gewinnverlagerung und schädlicher Steuervermeidung von multinationalen Großkonzernen nachhaltig geschadet werde. In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf sei deutlich geworden: Das Side-by-Side Paket gehöre so schnell wie möglich wieder abgeschafft. Die Stellungnahme der Vertreterin des Tax Justice Network mache deutlich: Die UN-Steuerrahmenkonvention sei einer der entscheidenden Punkte, um zu zeigen, dass der Multilateralismus immer noch funktioniere und Lösungen finden könne. Bundesfinanzminister Lars Klingbeil und die gesamte Bundesregierung sollten sich deshalb zwingend für einen ambitionierten Abschluss der UN-Steuerrahmenkonvention einsetzen.

Darüber hinaus sehe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die geplante Verzehnfachung der Freigrenze für antragslose Freistellungen vom Steuerabzug bei Lizenzzahlungen in § 50c EStG kritisch. In der Anhörung sei

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

deutlich geworden, dass sich durch die Verzehnfachung auf 100 000 Euro ein großes Missbrauchspotenzial eröffne und die im Gesetzesentwurf als Alternative dargestellten nachträglichen Außenprüfungen in der Praxis ins Leere liefen. Dass die Koalitionsfraktionen nicht einmal eine von der Deutschen Steuergewerkschaft vorgeschlagene Evaluierung einführten und bei der Anhebung schrittweise vorgingen, sei unverständlich.

Ein weiterer wichtiger Punkt betreffe die Abschreibung von Gebäuden in § 7 EStG. Hier hätte die Koalition dem sinnvollen Impuls des Bundesrats folgen sollen, dem Missbrauch durch unseriöse Gutachten einen Riegel vorzuschieben.

Außerdem fordere die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN statt des bisherigen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende, der ungerecht wirke, ein einkommensunabhängiges Alleinerziehendengeld in Form einer einheitlichen Steuervergütung. Beim Thema Care-Arbeit unterstütze sie ausdrücklich die Prüfbitte des Bundesrates zur Erweiterung des elektronischen Mitteilungsverfahren über den Pflegegrad, sodass der Pflege-Pauschbetrag (§ 33b EStG) künftig unbürokratisch berücksichtigt werde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwies auf ein drängendes Thema der Gleichstellungspolitik: Sie fordere die Bundesregierung auf, zügig einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführe, da die aktuelle Regelung fast ausschließlich Frauen als Zweitverdienende benachteilige und massive negative Erwerbsanreize setze, die Deutschland sich gerade in Zeiten des Fachkräftemangels nicht leisten könne.

Sie begrüßte, dass mit Änderungsantrag Nr. 14 auf die geplante Umformulierung bei der dauerhaften Zuordnung einer ersten Tätigkeitsstätte verzichtet werde. Dies sei auch von den Sachverständigen in der Anhörung gefordert worden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führte aus, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein kleiner Schritt zur besseren Nachverfolgung und Bekämpfung von Cum/Cum-Gestaltungen gemacht werde. Sie erinnerte daran, dass das materielle Problem in diesem Zusammenhang in § 49 EStG begründet liege. Bei von der Einkommensteuer befreiten Dividendensurrogaten bestehe eine Regelungslücke. Daran sollte im Deutschen Bundestag unter Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise weitergearbeitet werden.

Das im Gesetzentwurf der Fraktion der AfD beschriebene Problem bestehe in der Praxis durchaus. Gegenüber Gerichten müssten Anwälte das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) benutzen, gegenüber der Finanzverwaltung sei dieser Weg ausgeschlossen. Allerdings werde die im Gesetzentwurf der Fraktion der AfD vorgeschlagene Änderung in der Abgabenordnung dieses Problem nicht lösen. Eine technische Brücke zwischen der Infrastruktur der Justiz und der Finanzverwaltung wäre stattdessen notwendig.

Die **Fraktion Die Linke** führte aus, mit den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktion seien noch einige sinnvolle technische Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen worden. Es sei zu begrüßen, dass die Einschätzungen des Bundesrates in einigen Fällen berücksichtigt worden seien.

Dennoch gebe mehrere Punkte im Gesetzespaket, denen die Fraktion Die Linke nicht zustimmen könne: Die engere Fassung des Begriffs des Grundlohns für die Bemessung steuerfreier Sonn-, Feiertags- und Nachtschichtzuschläge stelle insbesondere Beschäftigte in Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit schlechter Außerdem sehe man die Erhöhung der Freigrenze für antragslose Quellensteuer-Entlastungsverfahren (§ 50c Absatz 2 EStG) von 10 000 Euro auf 100 000 Euro kritisch. Dadurch könnten Steuersparmodelle mit grenzüberschreitenden Lizenzgebühren deutlich ausgeweitet werden.

Der Empfehlung des Bundesrats, die Weiterentwicklung des einkommensabhängigen Alleinerziehendenentlastungsbetrags zu einer einkommensunabhängigen Förderung (beispielsweise einer Steuergutschrift) zu prüfen, schließe sich die Fraktion Die Linke ausdrücklich an.

Das Problem von grenzüberschreitenden Umsatzsteuerkarussellen werde durch den vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls nicht gelöst. Mit Hilfe solcher Konstruktionen werde Vorsteuer erstattet, obwohl keine Umsatzsteuer gezahlt worden sei. Der dadurch verursachte Schaden für Deutschland liege geschätzt bei mindestens zehn Milliarden Euro jährlich.

Ab 2027 werde die Umsatzbesteuerung von interbehördlichen und interkommunalen Leistungen neu geregelt, was viel Bürokratie verursache, und staatliche Leistungen verteuern dürfte. Die Fraktion Die Linke fordere, dass sich die Bundesregierung in diesem Zusammenhang für eine Neuregelung auf EU-Ebene einsetze.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8283 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten 31 Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 21(7)196 ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Buchwertübertragung bei Übertragung eines Betriebs unter Vorbehaltsnießbrauch)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: B90/GR, Die Linke

Änderungsantrag 2 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Steuerliches Barzahlungsverbot)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, B90/GR, Die Linke

Ablehnung: AfD

Enthaltung:

Änderungsantrag 3 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, B90/GR, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG, Begünstigung von Investitionen in EU/EWR-Betriebsstätten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, Die Linke

Änderungsantrag 5 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Besteuerungszeitpunkt von Earn-Out-Zahlungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, B90/GR, Die Linke

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 6 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Klarstellung des Anwendungsbereichs beim Aktientausch)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, B90/GR, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 7 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Einführung eines Besteuerungstatbestandes für Zahlungen für die Ablösung von Nießbrauchsrechten)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, B90/GR, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 8 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Ausnahmeregelung zugunsten von Veräußerern in Scheidungsfällen)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: B90/GR, Die Linke

Änderungsantrag 9 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Frist für Änderungsanträge bei der Thesaurierungsbegünstigung)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 10 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 11 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Flankierende Änderung zu § 50c Absatz 2 Satz 6 – neu – EStG)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, B90/GR, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 12 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Grundlohn für Berechnung SFN-Zuschläge)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: B90/GR, Die Linke

Änderungsantrag 13 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Entstrickungsbesteuerung)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 14 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Dauerhaftigkeit der Zuordnung einer ersten Tätigkeitsstätte)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, B90/GR, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 15a der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ablehnung: -

Enthaltung: B90/GR, Die Linke

Änderungsantrag 15b der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden II)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: AfD

Enthaltung: B90/GR, Die Linke

Änderungsantrag 16 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Lohnsteuerabzug – Anzeigepflicht des Arbeitgebers)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, B90/GR, Die Linke

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 17 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Einführung einer verpflichtenden elektronischen Antragstellung auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, B90/GR, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 18 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Steuerbefreiung der LfA Förderbank Bayern)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, B90/GR, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 19 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Anwendung des § 8c KStG auf Verluste einer Kommanditgesellschaft (Reaktion auf BFH-Rechtsprechung); Klarstellung der Anwendung der §§ 8c, 8d KStG bei der Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10 Absatz 3 AStG))

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, B90/GR, Die Linke

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 20 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Absenkung der Beteiligungsgrenze bei grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen in EU-Fällen)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 21 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Entfall Wertgrenze bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, B90/GR, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 22 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ablehnung: -

Enthaltung: B90/GR, Die Linke

Änderungsantrag 23 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Digitalisierung der Anzeige von Erwerben von Todes wegen oder Schenkungen durch die Steuerpflichtigen)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, B90/GR, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 24 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Entwicklung von KI-Systemen durch Finanzbehörden)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, B90/GR

Ablehnung: AfD

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 25 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Unterzeichnung einer Vorabverständigungsvereinbarung)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, B90/GR, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 26 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Elektronische Bekanntgabe)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD

Ablehnung: B90/GR

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 27 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Einschränkung von Änderungsanträgen nach Ergehen einer Einspruchsentscheidung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, B90/GR

Ablehnung: AfD

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 28 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Abfrage Identifikationsnummer beim BZSt)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, B90/GR, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 29 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Verlängerung des CbCR-Safe Harbours)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD

Ablehnung: B90/GR, Die Linke

Enthaltung: -

Änderungsantrag 30 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Änderung des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: B90/GR, Die Linke

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 3 (weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a – neu – (Absatz 1 Satz 4)

Die Vorschrift stellt klar, dass die Zuordnung von inländischem unbeweglichem Vermögen zu einer ausländischen Betriebstätte nicht automatisch zu einer Entstrickung führt. Damit soll Bedenken Rechnung getragen werden, wonach es aufgrund des Wortlauts von § 4 Absatz 1 Satz 4 EStG unabhängig von einem uneingeschränkt fortbestehenden inländischen Besteuerungsrecht zu einer Entstrickung kommt. Diese Bedenken stützen sich auf Ausführungen der BFH-Entscheidung vom 26. März 2025, I R 5/24. Ein Besteuerungszugriff in all diesen Fällen wäre eine überschießende Rechtsfolge angesichts des Regelungsziels der Entstrickungsvorschriften. Denn bei inländischem unbeweglichem Vermögen führen die Regelungen des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens regelmäßig zu einem unbeschränkten inländischen Besteuerungsrecht an inländischen Grundstücken (Belegenheitsprinzip), ungeachtet deren Zuordnung zu einer ausländischen Betriebsstätte. Wenn das deutsche Besteuerungsrecht am Gewinn aus der künftigen Veräußerung des Wirtschaftsguts auch nach dem Zuordnungswechsel ungeschmälert erhalten bleibt und sich dementsprechend auch an den nach dem Zuordnungswechsel entstehenden stillen Reserven fortsetzt, besteht kein Bedürfnis, diesen Zuordnungswechsel zum Anlass einer Besteuerung zu machen. Hierbei kommt es auf die Besteuerung mit Gewerbesteuer nicht an.

Die Beschränkung dieser Ergänzung auf inländisches unbewegliches Vermögen rechtfertigt sich damit, dass nur bei diesem regelmäßig aufgrund der DBA-Regelungen eine Anrechnungsverpflichtung ausländischer Steuern ausscheidet. Hinzu kommt, dass für inländisches unbewegliches Vermögen der Besteuerungszugriff uneingeschränkt sichergestellt ist und das steuerauslösende Ereignis leicht überwacht werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 2a Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung. Das Wort „der“ ist durch das Wort „die“ zu ersetzen, da sich der Relativsatz in Satz 1 sich auf die Änderung oder Korrektur bezieht.

Zu Buchstabe c (Absatz 5 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 13)

Nummer 13 wird wegen der neu eingefügten Nummer 14 redaktionell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 14 – neu –)

Mit der Änderung wird ein Betriebsausgabenabzugsverbot eingeführt, wenn Steuerpflichtige Aufwendungen in bar begleichen und damit gegen die Barzahlungsobergrenze des Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 vom 31. Mai 2024 verstoßen. Danach dürfen Barzahlungen nur in Höhe von maximal 10.000 Euro oder dem entsprechenden Gegenwert in einer Fremdwährung entgegengenommen oder vorgenommen werden, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird.

Durch die Änderung wird die Umsetzung des Barzahlungsverbotes durch eine steuerliche Sanktionierung begleitet und somit ihre Wirkung gegen Steuerbetrug, Geldwäsche und Schwarzarbeit unterstützt. Die Regelung führt im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht zu einem Mehraufwand für die Steuerpflichtigen, die üblicherweise Transaktionen in den Größenordnungen von über 10.000 Euro bereits unbar vornehmen.

Die Neuregelung führt zudem zu einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens in Steuerfällen, in denen fehlgeschlagene Barzahlungsvorgänge steuerlich nach ihrer betrieblichen oder beruflichen Veranlassung von einer privaten Veranlassung abzugrenzen sind (vgl. BFH-Urteil vom 28. Januar 2026 - X R 21/23, n. n. v.). Bei Barzahlungen oberhalb der Barzahlungsobergrenze kann auf diese schwierige und streitanfällige Abgrenzung zukünftig verzichtet werden.

Die Änderung beruht auf einem Prüfauftrag der Länder, dem in der vorliegenden Form nachgekommen wird.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 6 Absatz 3 Satz 4 – neu –)

Durch die gesetzliche Ergänzung in § 6 Absatz 3 EStG um einen Satz 4 wird die bisherige Verwaltungsauffassung, die der BFH mit Urteil vom 29. Januar 2025 − X R 35/19, BStBl II S. 768 für den gewerblichen Bereich bei aktiven Betrieben verworfen hat, wiederhergestellt. Damit ist künftig eine Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben unter Vorbehaltsnießbrauch wieder steuerneutral möglich, wie es im Bereich der Land- und Forstwirtschaft auch nach der BFH-Rechtsprechung grundsätzlich der Fall ist. Dies gilt sowohl für die Übertragung aktiver als auch verpachteter Gewerbebetriebe. Hinsichtlich verpachteter Betriebe wird damit die auf der BFH-Rechtsprechung (Urteil vom 25. Januar 2017 – X R 59/14, BStBl II 2019 S. 73) beruhende bisherige Verwaltungsauffassung im BMF-Schreiben vom 20. November 2019 (BStBl I S. 1291, Rn. 7 Satz 3) überschrieben. Damit werden Betriebsübertragungen insbesondere innerhalb der Familie deutlich vereinfacht und die steuerlichen Rahmenbedingungen bei Betriebsnachfolgen verbessert.

Zu Nummer 4 (§ 6f Absatz 3 Satz 3)

Im Gleichklang zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts gem. § 198 Absatz 2 und § 220 Absatz 2 Satz 3 BewG werden durch die Änderung alle Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken zertifiziert worden sind, in den berechtigten Gutachterkreis einbezogen.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 7g Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Nummer 2)

Nach § 7g Absatz 1 Satz 1 EStG können Investitionsabzugsbeträge nur für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, die in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden.

Aus europarechtlichen Gründen sind nunmehr auch Investitionen begünstigt, die einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums belegenen Betriebsstätte des Betriebes zuzuordnen sind. Dementsprechend wird die Option, in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsguts in Höhe von bis zu 50 Prozent der Investitionskosten nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG hinzuzurechnen, auf alle EU-/EWR-Betriebsstätten ausgeweitet.

Nach der Systematik des § 7g EStG ist die Hinzurechnung gemäß § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG in der Betriebsstätte vorzunehmen, in der entsprechende Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 1 EStG gewinnmindernd abgezogen wurden. Ein Ausgleich der mit der Hinzurechnung verbundenen Gewinnerhöhung durch die gewinnmindernde Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 7g Absatz 2 Satz 3 EStG ist aber nur und soweit möglich, als das betreffende Wirtschaftsgut dem deutschen Steuerrecht unterliegt. Entsprechendes gilt für die Sonderabschreibung nach § 7g Absatz 5 EStG.

Infolge der Ausweitung der nach § 7g EStG begünstigten Wirtschaftsgüter ist nunmehr die Überführung einer zunächst in einer inländischen Betriebsstätte durchgeführten und damit der deutschen Besteuerung unterliegenden Investition innerhalb des Verbleibens- und Nutzungszeitraums im Sinne von § 7g Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Nummer 2 EStG in eine EU-/EWR-Betriebsstätte unschädlich.

Zu Nummer 6 (§ 9 Absatz 5)

Zu Satz 1 – neu –

Mit der Ergänzung des Satzes 1 um die Nummer 14 – neu – des § 4 Absatz 5 Satz 1 EStG wird das Betriebsausgabenabzugsverbot für Barzahlungen auch für den Abzug von Werbungskosten bei den Überschusseinkünften übernommen.

Zu Nummer 8– neu – (§ 16 Absatz 2 Satz 4 – neu –)

Mit Urteil vom 9. November 2023 - IV R 9/21, BStBl II 2024, S. 510 hat der BFH entschieden, dass im Rahmen von Betriebsveräußerungen vereinbarte gewinn- oder umsatzabhängigen Earn-Out-Zahlungen, bei denen das Entstehen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ungewiss ist, erst im Zeitpunkt des Zuflusses als nachträgliche Betriebseinnahmen zu versteuern sind.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Berücksichtigung dieser Earn-Out-Zahlungen erst im Veranlagungszeitraum, in dem diese dem Steuerpflichtigen zufließen, kann zu Besteuerungslücken führen, wenn der Veräußerer zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Deutschland ansässig ist. Daher ist eine Rückbeziehung dieser Zahlungen in den Veranlagungszeitraum der Veräußerung geboten.

Zudem führt die Rückbeziehung dazu, dass die Earn-Out-Zahlung - ihrem wirtschaftlichen Gehalt entsprechend - bei der Prüfung der für Veräußerungsvorgänge gewährten Vergünstigungen (Freibetrag nach §§ 16, 17 EStG, Sonderstreuersatz nach § 34 EStG) einbezogen wird.

Der zweite Halbsatz stellt sicher, dass es sich um ein rückwirkendes Ereignis handelt und der Zinslauf insoweit erst nach Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten ist.

Zu Nummer 9 – neu – (§ 17 Absatz 2 Satz 7 –neu –)

Die Begründung zur Änderung des § 16 Absatz 2 Satz 4 – neu – EStG gilt entsprechend.

Zu Nummer 10 – neu – (§ 20 Absatz 4a Satz 1)

Die Regelung wurde im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 (BGBl. I S. 2794) eingeführt. Sie ist eine Ausnahme zu dem Grundsatz, dass der Tausch steuerlich zu einem Veräußerungs- und entsprechend zu einem Anschaffungsvorgang führt (§ 6 Absatz 6 Satz 1 EStG) und dient der Vereinfachung im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren durch Kreditinstitute als auszahlende Stellen. Die auszahlenden Stellen sind für die Auszahlung und die Gutschrift der Kapitalerträge und die Abführung der Kapitalertragsteuer zuständig. Die Regelung hat sich als Mittel, die Abgeltungsteuer für die auszahlenden Stellen praktikabel zu gestalten, bewährt. Die Kreditinstitute müssen insbesondere bei Fällen im EU-/EWR-Raum nicht kurzfristig bewerten, ob dem Anteilstausch ein steuerpflichtiger Vorgang zu Grunde liegt. Indem die übernommenen Anteile an die Stelle der bisherigen Anteile treten, ohne dass ein Veräußerungsvorgang angenommen wird, wird die Besteuerung der stillen Reserven auf den Zeitpunkt verschoben, zu dem die Anteile tatsächlich liquiditätswirksam veräußert werden oder ein Ersatzrealisationstatbestand im Sinne des § 15 Absatz 1a Satz 2 EStG verwirklicht wird.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die Anwendung der Regelung auch für Fälle begehrt wird, in denen Steuerpflichtige steuersparende Zwecke verfolgen. So werden beispielsweise private Aktiendepots in eine eigene GmbH gegen Kapitalerhöhung eingebracht, um für Veräußerungen und anschließende Reinvestitionen von Wertpapieren von der Steuerfreistellung des § 8b Absatz 2 KStG profitieren zu können.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG in derartigen Fällen nicht anwendbar, da nach dem Gesetzeswortlaut die gesellschaftsrechtliche Maßnahme von den beteiligten Unternehmen ausgehen muss.

Bei der Einbringung eines privaten Aktiendepots in eine eigene GmbH ist jedoch nur die eigene GmbH an der gesellschaftsrechtlichen Maßnahme beteiligt, nicht jedoch das Unternehmen, dessen Aktien in die GmbH eingebracht werden. Mit der Gesetzesänderung wird derartigen Steuergestaltungen nunmehr gänzlich die Grundlage entzogen.

Die Rechtsänderung ist so ausgestaltet, dass unter den Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG nur noch Aktien im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG oder vergleichbare ausländische Aktien fallen. Mit dieser gesetzlichen Einschränkung des Anwendungsbereichs der Norm kann deren ursprünglicher Zweck - die Vereinfachung des Kapitalertragsteuerabzugs durch Kreditinstitute bei einem Anteilstausch - weiterhin verwaltungsökonomisch erfüllt werden. Es wird aber gesetzlich klargestellt, dass über diesen Zweck hinausgehende Gestaltungen nicht unter den Anwendungsbereich dieser Norm fallen. Damit fallen künftig ausschließlich depotverwahrte Anteile in den Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG; nicht depotverwahrte Anteile von unter 1 % fallen nicht mehr in den Anwendungsbereich. Für diese gelten die allgemeinen Regeln des Umwandlungssteuerrechts, wonach unter bestimmten Voraussetzungen die Fortführung der Buchwerte möglich ist.

Zu Nummer 11 – neu – (§ 22)

Zu Buchstabe a (Nummer 5 Satz 16)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung der neuen Nummer 6.

Zu Buchstabe b (Nummer 6 – neu –)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der BFH hat mit Urteilen vom 20. September 2024 (IX R 5/24) und vom 11. Februar 2025 (IX R 14/24) die Ablösung eines Nießbrauchrechts an einem - im Privatvermögen gehaltenen - Kapitalgesellschaftsanteil entgegen der Verwaltungsauffassung nur dann nach § 24 Nummer 1 Buchstabe a EStG für steuerbar angesehen, wenn dem Nießbraucher die Einkünfte aus dem Anteil zuzurechnen sind. Eine Einkünftezurechnung beim Nießbraucher nach § 20 Absatz 5 Satz 3 EStG wird dabei nur dann angenommen, wenn der Nießbraucher wirtschaftlicher Eigentümer der Kapitalgesellschaftsanteile ist.

Da dem Nießbraucher das wirtschaftliche Eigentum an den Kapitalgesellschaftsanteilen regelmäßig nicht zuzurechnen ist, kann die Ablösezahlung nach geltender Rechtsprechung bei Anteilen im Privatvermögen nicht besteuert werden. Zugleich führt die Ablösezahlung nach Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung beim nießbrauchverpflichteten (zivil- und wirtschaftlichen) Eigentümer zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Kapitalgesellschaftsbeteiligung (vgl. BFH, Urteil vom 18. November 2014 - IX R 49/13, BStBl II 2015, S. 224). Damit ist die Ablösezahlung beim Leistenden steuerverstrickt und beim Empfänger nicht steuerbar. Zudem tritt bei einer unentgeltlichen Übertragung der Kapitalgesellschaftsanteile unter Vorbehalt eines Nießbrauchs der (nießbrauchbelastete) Rechtsnachfolger hinsichtlich der Anschaffungskosten nach § 17 Absatz 2 Satz 5 EStG in die Fußstapfen des Rechtsvorgängers. Hierdurch können wirtschaftlich unangemessene Ergebnisse entstehen, die mit der Einführung eines neuen Besteuerungstatbestandes bei den sonstigen Einkünften (§ 22 Nummer 6 EStG) beseitigt werden. Hiermit wird eine sachgerechte Besteuerung beim Empfänger sichergestellt, und zwar unabhängig davon, welcher Einkunftsart die Einkunftsquelle (insbesondere Wertpapiere und Kapitalgesellschaftsanteile) zuzuordnen ist.

§ 22 Nummer 6 Satz 1 EStG stellt dabei sicher, dass eine Besteuerung nur vorzunehmen ist, soweit die Ablösezahlung zu nachträglichen Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts führt, dessen Veräußerung oder Entnahme eine Besteuerung beim Leistenden auslöst. Dies gilt sowohl für Nießbrauchsrechte im Sinne der §§ 1030 ff. BGB als auch für entsprechende schuldrechtlich vereinbarte Nutzungsrechte. Eine Besteuerung scheidet allerdings aus, soweit der Abzug der Anschaffungskosten bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ausgeschlossen ist (zum Beispiel bei Anwendung des Teileinkünfteverfahrens zu 40 Prozent (§ 3c Absatz 2 EStG). Nach § 22 Nummer 6 Satz 2 EStG ist eine Besteuerung zudem nur durchzuführen, soweit die Ablösezahlung keiner anderen Einkunftsart zuzurechnen ist (Subsidiaritätsprinzip). Dies gilt insbesondere für die Ablösung eines Nießbrauchsrechts an einer im Privatvermögen gehaltenen vermieteten Immobilie beim Leistungsempfänger im Urteil vom 10. Oktober 2025 (IX R 4/24), die einer Besteuerung nach § 24 Nummer 1 Buchstabe a EStG unterworfen ist. Insoweit entsteht hier keine Besteuerungslücke, die geschlossen werden muss.

Zu Nummer 12 – neu – (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

Zu Buchstabe a (Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Satzes 4.

Zu Buchstabe b (Satz 4 – neu –)

Ehegatten streben nach der endgültigen Trennung eine möglichst zeitnahe Auseinandersetzung an. Im Rahmen einer solchen Vermögensauseinandersetzung muss auch über die im gemeinsamen Eigentum stehende Immobilie Einigung erzielt werden. Unproblematisch ist dies, wenn die Immobilie bereits vor über zehn Jahren durch die Beteiligten angeschafft worden ist, da dann die Spekulationsfrist unabhängig von der Immobiliennutzung abgelaufen ist.

Handelt es sich aber um eine vor weniger als zehn Jahren erworbene Immobilie, kann lediglich unter den Voraussetzungen von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG Steuerfreiheit erlangt werden. Der Bundesfinanzhof sieht die Nutzung durch den anderen Ehegatten – selbst wenn auch gemeinsame Kinder in der Immobilie leben – nicht als Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG an und nimmt damit auch bei einer im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung entgeltlich übertragenen Immobilien ein privates Veräußerungsgeschäft an (vgl. BFH, Urteil vom 14. November 2023 – IX R 10/22, BFH/NV 2024, 278 und vom 14. Februar 2023 – IX R 11/21, BStBl II 2023, 642).

Nach dieser Rechtsprechung muss die oder der veräußernde Beteiligte die Immobilie zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben. Aufgrund des zivilrechtlich erforderlichen Trennungsjahres zieht allerdings regelmäßig zumindest eine oder einer der Beteiligten aus der bislang gemeinsam genutzten und regelmäßig im Miteigentum der Beteiligten stehenden Immobilie

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

aus. Regelmäßig können damit die für eine Steuerfreiheit erforderlichen Eigennutzungsfristen nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG von der oder dem Ausziehenden nicht mehr erfüllt werden.

Damit befindet sich die oder der Ausgezogene in einer Art Zwangslage. Denn zur endgültigen Vermögensauseinandersetzung ist regelmäßig der Abschluss einer Scheidungsfolgenvereinbarung oder eines familiengerichtlichen Scheidungsverbundverfahrens notwendig, in deren Rahmen sich die oder der Ausgezogene regelmäßig zur Veräußerung der früher selbst genutzten Immobilie an den noch selbst Nutzenden oder einen Dritten verpflichtet. Alternativ verpflichten sich die Ehegatten gemeinsam zur Veräußerung der Immobilie an einen Dritten. Der Ablauf der regulären Spekulationsfrist von zehn Jahren wird regelmäßig nicht abgewartet, auch weil die steuerlichen Konsequenzen meist nicht bekannt sind. Vielmehr droht oftmals einer der Ehegatten mit der Zwangsversteigerung.

Infolge des privaten Veräußerungsgeschäfts entsteht - auch aufgrund der in der Vergangenheit stark gestiegenen Immobilienpreise - regelmäßig ein fünf- bis sechsstelliger Veräußerungsgewinn, der auch infolge einer höheren Progression regelmäßig eine erhebliche Steuerbelastung mit sich bringt.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Ausnahmeregelung für diese Fallkonstellationen und damit ein Verzicht auf die Besteuerung geboten.

Der Gesetzeswortlaut stellt auf eine Eigennutzung auch durch die veräußernde Beteiligte oder den veräußernden Beteiligten vor der räumlichen Trennung ab. Es wird dabei nur auf den Zeitraum bis zur räumlichen Trennung abgestellt, auch wenn die Trennung länger als das zivilrechtlich erforderliche Trennungsjahr zurückliegt.

Zu Nummer 15 – neu – (§ 34a Absatz 1 Satz 5)

Der Antrag auf Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung kann nach § 34a Absatz 1 Satz 5 EStG bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides für den nächsten Veranlagungszeitraum ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Diese Rücknahmemöglichkeit wurde für den Fall geschaffen, dass es im Folgejahr zu unvorhergesehenen Verlusten kommt. Denn nach § 34a EStG begünstigte Gewinne können nach § 10d Absatz 1 Satz 3 EStG nicht mit zurückgetragenen Verlusten verrechnet werden, sodass zugunsten der steuerpflichtigen Person eine Änderung des Veranlagungszeitraum der Thesaurierung ermöglicht werden muss, um den Verlustrücktrag dennoch in Anspruch nehmen zu können.

Zum Zeitpunkt der Einführung von § 34a EStG galt ein einjähriger Verlustrücktrag. Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl. 2022 I Nr. 20 vom 19. Juni 2022, S. 911) wurde ein zweijähriger Verlustrücktrag eingeführt. Demnach sind inzwischen Fälle möglich, in denen Verluste im übernächsten Jahr nach Thesaurierung entstehen und in den Veranlagungszeitraum der Thesaurierung zurückgetragen werden können. Vor diesem Hintergrund ist in § 34a Absatz 1 Satz 5 EStG eine Änderung des Antrags auf Thesaurierungsbegünstigung bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids für den übernächsten Veranlagungszeitraum zu ermöglichen, um auch in Fällen der Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung, den Verlustrücktrag in das Vorvorjahr zu ermöglichen.

Zu *Nummer 9 (Entwurf)* – gestrichen – (§ 39a Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung entspricht einem Petitum des Bundesrats (Ziffer 9 seiner Stellungnahme vom 25. September 2026 – BR/Drs. 447/26 – Beschluss). Die Nummer 9 ist zu streichen, damit bei der Bildung eines Freibetrags für das Lohnsteuerabzugsverfahren für Pflege-Pauschbeträge die allgemeine 2-jährige Geltungsdauer des Freibetrags erhalten bleibt und damit auch die Kontrollmöglichkeit der Finanzverwaltung über eine Pflichtveranlagung bestehen bleiben kann.

Dies ist sachgerecht, da die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene und Pflegepersonen (§ 33b Absatz 1 bis 5 EStG) nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG regelmäßig entsprechend den Gültigkeitsangaben zum Grad der Behinderung berücksichtigt werden. Der Pflege-Pauschbetrag (§ 33b Absatz 6 EStG) ist hingegen von bestimmten Abzugsvoraussetzungen abhängig, die prognostisch nicht einschätzbar sind z. B. weil die Pflege eingestellt wird oder die gepflegte Person verstirbt. Mit der Änderung kann der Pflege-Pauschbetrag – wie bisher – in § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG geregelt, auf Antrag für zwei Jahre gebildet und als Freibetrag im Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden.

Zu Nummer 26 – neu – (§ 50j)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Mit der Abschaffung des Freistellungsverfahrens (§ 50c Absatz 2 Satz 6 – neu - EStG) für beschränkt steuerpflichtige Großaktionäre mit inländischen Beteiligungen von mindestens 10 Prozent in Form von sammel- oder sonderverwahrten Aktien soll möglichen Cum/Cum-Gestaltungen bei diesen Beteiligungsstrukturen entgegengewirkt werden. Die Neuregelung in § 50c Absatz 2 Satz 6 EStG führt dazu, dass eine Steuerentlastung künftig ausschließlich über das Erstattungsverfahren nach § 50c Absatz 3 EStG erwirkt werden kann. In diesem Verfahren sollen die dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) derzeit zur Verfügung stehenden Antimissbrauchsvorschriften Anwendung finden. Nach derzeitiger Ausgestaltung des § 50j EStG findet diese Norm keine Anwendung auf unmittelbare Schachtelbeteiligungen (in Höhe von mindestens 10 Prozent) bei Anträgen auf Quellensteuerentlastungen nach § 43b EStG. Darüber hinaus findet § 50j EStG auch keine Anwendung bei Anträgen auf Entlastung bei unmittelbaren Schachtelbeteiligungen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Die Änderung stellt daher sicher, dass die Anforderungen des § 50j EStG für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG nicht mehr nur bei DBA-Streubesitzbeteiligungen (Beteiligung unter 10 Prozent) zu beachten sind, sondern auch bei Entlastungsansprüchen nach § 43b EStG und Schachtelbeteiligungen im Sinne der DBA. Auf diese Weise soll die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen bzw. Vergünstigungen auf Grundlage der sog. Mutter-Tochter-Richtlinie durch Steuerpflichtige, die die jeweiligen Entlastungsvoraussetzungen selbst nicht erfüllen, verhindert werden. Zudem wird die Verwaltung in die Lage versetzt, insbesondere Gestaltungen im zeitlichen Zusammenhang mit einer Gewinnausschüttung gezielter aufzudecken.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1)

Im Absatz 4 wird der Anwendungsbereich inhaltlich neu ausgerichtet.

Die Regelung der Nummer 1 wird unverändert fortgeführt und findet nur in den Fällen mit Streubesitzbeteiligung Anwendung, in denen die Kapitalerträge nach den Bestimmungen des einschlägigen DBA einer geringeren Steuer als 15 Prozent unterliegen. Diese DBA-Entlastungsansprüche haben die besonderen Voraussetzungen des § 50j EStG zu beachten.

Der Tatbestand der Nummer 2 wird inhaltlich neu gefasst und nimmt Kapitalerträge aus Aktien oder Genussscheinen mit beteiligungsähnlichen Rechten, die sammel- oder sonderverwahrt werden, in den Anwendungsbereich des § 50j EStG auf, wenn diese im Rahmen einer qualifizierten Schachtelbeteiligung nach § 43b EStG bezogen werden.

Die Nummer 3 wird neu eingefügt und ergänzt den Anwendungsbereich um DBA-Schachtelbeteiligungen. Die besonderen Erstattungsvoraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn der ausländische Gläubiger der Kapitalerträge selbst eine Kapitalgesellschaft ist sowie an der inländischen Aktiengesellschaft oder sonstigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 KStG zu mindestens 10 Prozent unmittelbar beteiligt ist und für die grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen, die aus einer Schachtelbeteiligung von sammel- oder sonderverwahrten Aktien stammen, eine Entlastung nach § 50c Absatz 3 EStG in Verbindung mit einem DBA beantragt.

Der Satz 2 des Absatzes 4 bleibt unverändert bestehen und befreit auch Schachtelbeteiligungen von den ergänzenden Entlastungsvoraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1, wenn die sammel- oder sonderverwahrten Aktien oder Genussscheine von dem Gläubiger der Kapitalerträge seit mindestens einem Jahr gehalten wurden.

Zu Nummer 27 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 6) – neu –

Zu Doppelbuchstabe aa– neu – (Satz 2)

Der neue § 4 Absatz 1 Satz 4 EStG ist in allen offenen Fällen anzuwenden, da sie begünstigenden Charakter hat und zudem lediglich der Klarstellung dient.

Zu Doppelbuchstabe bb – neu – (Satz 14 – neu –)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Barzahlungsverbot nach der Verordnung (EU) 2024/1624 in der Fassung vom 31. Mai 2024 gilt nach Artikel 90 ab dem 10. Juli 2027. Das Betriebsausgabenabzugsverbot ist für ab diesem Zeitpunkt, d. h. nach dem 9. Juli 2027 getätigte Barzahlungen anzuwenden.

Zu Buchstabe b – neu – (Absatz 12 Satz 20 – neu –)

Die Änderungen bei der steuerneutralen Übertragung von Betrieben und Teilbetrieben unter Vorbehaltsnießbrauch gelten für Übertragungen nach dem 31. Dezember 2026.

Zu Buchstabe d – neu – (Absatz 16)

Die Neuregelung in § 7g Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Nummer 2 EStG gilt für alle Investitionsabzugsbeträge, die verfahrensrechtlich noch nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG hinzugerechnet werden können und alle begünstigten Wirtschaftsgüter, bei denen der steuerlich maßgebende Verbleibens- und Nutzungszeitraum nach § 7g Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Nummer 2 EStG noch nicht abgelaufen ist.

Zu Buchstabe f – neu – (Absatz 25a – neu –)

Die Rückbeziehung von Earn-Out-Zahlungen zum Veranlagungszeitraum der Veräußerung kann sich für den Steuerpflichtigen im Einzelfall nachteilig auswirken (zum Beispiel Abschmelzung bzw. Wegfall des Freibetrags gem. § 16 Absatz 4 EStG). Aus diesem Grund ist die gesetzliche Neuregelung nach Nummer 1 aus Vertrauensschutzgründen erstmals für Besteuerungstatbestände des § 16 EStG anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 eintreten.

Zu Buchstabe g – neu – (Absatz 25b Satz 3 – neu –)

Die Rückbeziehung von Earn-Out-Zahlungen zum Veranlagungszeitraum der Veräußerung kann sich für den Steuerpflichtigen im Einzelfall nachteilig auswirken (zum Beispiel Abschmelzung bzw. Wegfall des Freibetrags gem. § 17 Absatz 3 EStG). Aus diesem Grund ist die gesetzliche Neuregelung nach Nummer 2 aus Vertrauensschutzgründen erstmals für Besteuerungstatbestände des § 17 EStG anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 eintreten.

Zu Buchstabe h – neu – (Absatz 30 Satz 2 – neu –)

Der neue Besteuerungstatbestand in § 22 Nummer 6 EStG für bestimmte Ablösezahlungen von Nießbrauchsrechten ist erstmals anzuwenden auf Entschädigungen, Abstandszahlungen oder sonstige Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2026 erbracht werden.

Zu Buchstabe i – neu – (Absatz 31 Satz 8 EStG – neu –)

Der Besteuerungsverzicht erscheint in allen offenen Fällen geboten.

Zu Buchstabe l – neu – (Absatz 34 Satz 4 – neu –)

Die Neuregelung kann erstmals auf Gewinne angewendet werden, die im Veranlagungszeitraum 2025 thesauriert werden.

Dies ist im Vollzug umsetzbar. Denn mit dieser Regelung kann die Thesaurierung für den Veranlagungszeitraum 2025 bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides für den Veranlagungszeitraum 2026 ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Da die Einkommensteuerbescheide für den Veranlagungszeitraum 2026 frühestens im Jahr 2027 erlassen werden, ist eine Anwendung bereits für Gewinne möglich, die im Veranlagungszeitraum 2025 thesauriert worden sind.

Zu Buchstaben q und r – neu – (Absatz 48a – neu –)

Die Änderungen des § 50j Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 EStG sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3b Absatz 2 Satz 1)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Anpassung ist im Vorgriff auf die mit dem Einkommensteuerreformgesetz 2027 beabsichtigten Änderung des § 3b Absatz 2 Satz 1 EStG erforderlich. Es handelt sich um eine reine rechtstechnische Anpassung ohne weiteren inhaltlichen Regelungsgehalt. Die ursprünglich mit dem Entwurf des Jahressteuergesetz 2026 (BT-Drs. 21/8283) vorgesehene Änderung zum Umfang des Grundlohns bleibt hiervon unberührt. Dies gilt auch im Falle einer Nichtumsetzung der beabsichtigten Änderung mit dem Einkommensteuerreformgesetz 2027.

Zu *Nummer 2 und 9 Buchstabe b (Entwurf)* – gestrichen – (§ 9 Absatz 4 Satz 3, § 52 Absatz 16b EStG)

Die Koalitionsfraktionen haben auf Grund der in der Anhörung geäußerten Kritik an der Änderung der zeitlichen Vorgaben bei der Dauerhaftigkeit der Zuordnung bei einer ersten Tätigkeitsstätte im Inland beschlossen, die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen nicht umzusetzen. Die Änderung sowie die dazugehörige Anwendungsregelung werden daher gestrichen.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 35c)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Satz 1

Um einen Gleichlauf der steuerrechtlichen Förderung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (Förderrichtlinie vom 17. Juli 2026) wiederherzustellen, erfolgt eine Anpassung des Abzugs von der Steuerschuld. Bis zur Änderung der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen durch die Änderungsbekanntmachung vom 21. Juli 2022 betrug der Basis-Fördersatz für Maßnahmen an der Gebäudehülle, der Anlagentechnik und zur Heizungsoptimierung 20 Prozent. Daran orientierte sich auch der Gesetzgeber bei § 35c EStG. Anders als bei der zuwendungsrechtlichen Förderung können an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpfte differenzierte Fördersätze und Boni nicht in das Steuerrecht („Massenverfahren“) übertragen werden. Der Basis-Fördersatz für Maßnahmen an der Gebäudehülle, der Anlagentechnik sowie der Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung beträgt seit der Änderungsbekanntmachung vom 21. Juli 2022 15 Prozent. Die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und in den zwei darauffolgenden Kalenderjahren um je 5 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch um je 10 000 Euro für das begünstigte Objekt hebt diese Abweichung zwischen der zuwendungsrechtlichen und der steuerlichen Förderung der Gebäudesanierung auf. Steuerlich können damit Aufwendungen bis 150 000 Euro berücksichtigt werden.

Zu Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die bisher in Absatz 2 genannte Konkretisierung, dass der Steuerpflichtige ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes begünstigtes Objekt im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken nutzen muss, wurde in den Absatz 1 Satz 2 verschoben.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3 Nummer 8 – neu –)

Seit der Neufassung der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen vom 9. Dezember 2022 wird die Optimierung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen nur gefördert, wenn diese nicht älter als zwanzig Jahre sind. Diese Obergrenze wird nun auch in das Steuerrecht übertragen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 4 – neu –)

In § 35c Absatz 1 Satz 4 EStG wurden die in der zuwendungsrechtlichen Förderung an Energieberater gestellten Anforderungen nachvollzogen. Seit dem 1. Juli 2023 ist die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) für die Zulassung von Energieberaterinnen und Energieberatern zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ zuständig. Seitdem ist eine Energieberatung nur förderfähig, wenn diese von einer Person durchgeführt wird, die in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de in der Kategorie „Energieberatung für Wohngebäude“ gelistet ist. Lediglich übergangsweise wurde in einem Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine Zulassung für das Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auch ohne Eintragung in die Expertenliste anerkannt.

Des Weiteren wurde klargestellt, dass die Kosten der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen nach § 35c Absatz 1 Satz 3 EStG steuerlich nur berücksichtigt werden können, sofern auch

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

für die energetischen Maßnahmen die Steuerermäßigung gemäß § 35c EStG in Anspruch genommen wird. In der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen werden energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen ebenfalls nur im Zusammenhang mit der Umsetzung von nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen geförderten Maßnahmen berücksichtigt.

Zu Doppelbuchstabe dd (Satz 7 – neu –)

Es wurde eine klarstellende redaktionelle Anpassung vorgenommen. Durch eine nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellte Bescheinigung werden auch die Kosten der planerischen Begleitung und Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen nach § 35c Absatz 1 Satz 3 EStG (§ 35c Absatz 1 Satz 4 EStG) nachgewiesen, nicht jedoch, dass das begünstigte Objekt bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre ist und es vom Steuerpflichtigen im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 – gestrichen –)

Die zwei Sätze des § 35c Absatz 2 EStG wurden aus redaktionellen Gründen in die Absätze 1 und 5 verschoben.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 2 – neu –)

Die Steuerermäßigung gemäß § 35c EStG ist künftig nicht zu gewähren, wenn bereits der Vorzustand den an die energetischen Maßnahmen gestellten Mindestanforderungen entsprach. Die Mindestanforderungen stellen sicher, dass dem Ziel der Bundesregierung folgend ein wirksamer und förderungswürdiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Erfüllte der Vorzustand bereits die an die energetischen Maßnahmen gestellten Mindestanforderungen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Sanierungsaufwendungen tatsächlich zu einer förderungswürdigen Energieeinsparung führen. Auch in der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen wurde in der Förderrichtlinie vom 17. Juli 2026 erstmals ein vergleichbarer Ausschlussgrund für die Erneuerung der Heizungsanlage geregelt.

Zu Buchstabe d (Absatz 5 Satz 2 – neu –)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die bisher in Absatz 2 genannte Konkretisierung, dass eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 auch vorliegt, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung anderen Personen unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden, wurde in den Absatz 5 Satz 2 verschoben. Der Hintergrund ist, dass erst in § 35c Absatz 5 Satz 1 EStG die entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 4 auf Eigentumswohnungen angeordnet wird.

Zu Buchstabe e (Absatz 7 – neu –)

Die Zustimmungsbedürftigkeit von Bundestag und Bundesrat wurde durch die – für Verordnungsermächtigungen übliche – Zustimmung allein des Bundesrates ersetzt. Die doppelte Zustimmungsbedürftigkeit ging stets mit deutlich längeren Verordnungsgebungsverfahren einher, was die rechtzeitige Anpassung der Verordnung zum Beginn des Steuerjahres mehrfach gefährdet hat. Zudem ist im Bundestag aufgrund des angestrebten Gleichlaufs zur durch die Bundesregierung festgelegten Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen im Verordnungsgebungsverfahren bisher stets von sonstigen Änderungen abgesehen worden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 41c Absatz 4 Satz 1)

Zu Nummer 2

Die neue Nummer 2 entspricht inhaltlich unverändert der im Regierungsentwurf in Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b vorgesehenen Änderung.

Zu Satz 1 Satzteil nach Nummer 2

Die Änderung entspricht dem Petitum des Bundesrats in Ziffer 20 seiner Stellungnahme vom 25. September 2026 (BR-Drs. 447/26 – Beschluss).

Behalten Arbeitgeber zu wenig Lohnsteuer ein, haben sie dem Betriebsstättenfinanzamt die Fälle, in denen sie die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten oder einbehalten können, unverzüglich elektronisch anzuzeigen. Da die Anzeigen gegenwärtig mittels E-Mail, als „Sonstige Nachricht“ in ELSTER oder auf anderen elektronischen Wegen erfolgen, stellt die Bearbeitung weiterhin einen personalintensiven und vollmanuellen Prozess dar.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch den Verweis auf § 93c der Abgabenordnung wird gewährleistet, dass die Übermittlung nach amtlich bestimmtem Datensatz über eine amtlich bestimmte Schnittstelle zu erfolgen hat. Dies erleichtert für die Arbeitgeber die Meldung und ermöglicht der Finanzverwaltung eine medienbruchfreie, digitale und automationsgestützte Weiterverarbeitung der Anzeigen.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 48b Absatz 1 Satz 3 – neu –, Satz 4 – neu –, Satz 5 – neu –)

Nach geltendem Recht kann der Leistende bei dem zuständigen Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung beantragen. Mit der Änderung wird zukünftig – ab 1. Januar 2029 – die verbindliche elektronische Antragstellung auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung eingeführt. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen Härtefall handelt und die elektronische Antragstellung für die Steuerpflichtige und den Steuerpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde. In diesem Fall ist künftig ein entsprechender Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen.

Die elektronische Antragstellung sowie die im Härtefall vorgesehene Antragstellung nach amtlich vorgeschriebenem Muster dienen der Effizienz des Verwaltungsverfahrens und erleichtern eine einheitliche sowie zügige Bearbeitung der Anträge.

Die Gesetzesänderung steht im Einklang mit den Zielen des Onlinezugangsgesetzes. Im Übrigen reiht sie sich in die bereits erfolgten Umstellungen der Anmeldung der Bauabzugsteuer (§ 48a EStG) sowie des Antrags auf Erstattung des Bauabzugsteuerbetrages (§ 48c EStG) hin zu einer verpflichtenden elektronischen Abgabe ein.

Zu Nummer 4 – neu – (§ 51 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe g)

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auch die Vordrucke für den Antrag auf Erteilung der Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG zu bestimmen. Die Änderung soll die Durchführung und Einheitlichkeit des Einkommensteuerverfahrens sicherstellen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 5 Absatz 1 Nummer 2)

Die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung ist im Jahr 1997 in LfA Förderbank Bayern umbenannt worden. Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 8c Absatz 1 Satz 9 – neu –)

Der Bundesfinanzhof hat im Urteil vom 24. April 2024 – IV R 27/21 – entschieden, dass § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG nicht auf verrechenbare Verluste gemäß § 15a EStG anwendbar ist, die einer Kapitalgesellschaft als Mitunternehmerin einer Kommanditgesellschaft zugerechnet werden. Dies ist nicht sachgerecht und eröffnet eine Gestaltungsmöglichkeit zur Vermeidung des § 8c KStG, indem die verlustverursachende Tätigkeit in eine der Körperschaft nachgeschaltete Kommanditgesellschaft ausgegliedert wird. Dadurch blieben – vorbehaltlich einer Anwendbarkeit des § 42 der Abgabenordnung (Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten) – auch im Falle eines schädlichen Beteiligungserwerbs die der Körperschaft als Mitunternehmerin steuerlich zuzurechnenden verrechenbaren Verluste erhalten und könnten für eine Verrechnung mit Gewinnen in zukünftigen Wirtschaftsjahren genutzt werden. Dies steht im Widerspruch zu dem gesetzgeberischen Ziel des § 8c KStG, wonach die vor dem schädlichen Beteiligungserwerb erwirtschafteten Verluste für eine Nutzung nach dem schädlichen Beteiligungserwerb nicht zur Verfügung stehen sollen (vgl. BT-Drs. 16/4841 S. 76). Dabei ist unerheblich, ob die vor einem schädlichen Beteiligungserwerb erwirtschafteten Verluste mangels ausreichender Gewinne nicht im Wege eines Verlustausgleichs oder -abzugs genutzt werden konnten oder aufgrund einer Verlustverrechnungsbeschränkung nicht zur Saldierung mit Gewinnen aus anderen Einkunftsquellen genutzt werden durften. Mit der Änderung wird die beschriebene Möglichkeit zur Vermeidung des § 8c KStG verhindert und die bisherige Verwaltungsauffassung bezüglich der verrechenbaren Verluste gemäß § 15a EStG (BMF-Schreiben vom 28. November 2017, BStBl I S. 1645, Tz. 2) ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben.

Zudem wird durch den neu eingefügten § 8c Absatz 1 Satz 9 – neu – KStG klargestellt, dass neben laufenden Verlusten und Verlustvorträgen, insbesondere nach § 10d EStG, auch Verluste nach § 2a, § 15 Absatz 4 und § 15b

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

EStG zu den Verlusten nach § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG gehören. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit insoweit nicht verbunden.

Zu Nummer 4 – neu – (§ 12 Absatz 1 Satz 2)

Auf die Begründung zur Änderung des § 4 Absatz 1 Satz 4 EStG im vorliegenden Gesetz wird verwiesen. Diese gilt für den Anwendungsbereich des § 12 Absatz 1 Satz 2 KStG entsprechend.

Zu Nummer 5 (§ 34)

Zu Buchstabe a – neu – (Absatz 1)

§ 8c Absatz 1 Satz 9 – neu – KStG findet nach der allgemeinen Anwendungsregelung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2027 Anwendung. Abzustellen ist auf den schädlichen Beteiligungserwerb.

Zu Buchstabe c – neu– (Absatz 6d Satz 4 – neu –)

Die Regelung ist in allen offenen Fällen anzuwenden, da sie begünstigenden Charakter hat und zudem lediglich der Klarstellung dient.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 3 Nummer 2)

Die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung ist im Jahr 1997 in LfA Förderbank Bayern umbenannt worden. Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 9 Nummer 7)

Zu Buchstabe a (Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Einfügung des neuen Satzes 3.

Zu Buchstabe b (Satz 3 – neu –)

Für Gewinne aus Anteilen, auf die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8), anzuwenden haben, wird eine gewerbesteuerliche Kürzung der entsprechenden Beteiligungserträge auch bei einer Beteiligung unterhalb der allgemeinen Beteiligungsgrenze von 15 Prozent des § 9 Nummer 7 Satz 1 ermöglicht. In diesen Fällen wird eine gewerbesteuerliche Kürzung bereits ab einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent gewährt.

Die Regelung trägt der besonderen unionsrechtlichen Einordnung grenzüberschreitender Beteiligungserträge innerhalb der Europäischen Union Rechnung.

Die mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 als Beitrag zur Verstetigung der Gewerbesteuer eingeführte Erhöhung der Beteiligungsgrenze, bis zu der gewerbesteuerpflichtige Streubesitzdividenden vorliegen, begegnet im Hinblick auf das Unionsrecht und der Entscheidung des Gerichtshofes vom 1. August 2025 in den verbundenen Rechtssachen C-92/24 bis 94/24, „Banca Mediolanum“ Bedenken. Durch die Anpassung wird eine unionsrechtskonforme Behandlung der von der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 erfassten Beteiligungserträge sichergestellt.

Zu Nummer 4 (§ 36 Absatz 5 Satz 3 – neu –)

Die Regelung ist auf alle offenen Fälle anzuwenden. Damit wird sichergestellt, dass die mit der Neuregelung bezweckte unionsrechtskonforme Behandlung der grenzüberschreitenden Beteiligungserträge bereits für Erhebungszeiträume berücksichtigt werden kann, für die die Steuerfestsetzung noch nicht bestandskräftig ist.

Zu Artikel 9 – neu – (Änderung des Außensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10 Absatz 3 Satz 5)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die bei einem inländischen Steuerpflichtigen nach den §§ 7 ff. AStG der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegenden Einkünfte einer ausländischen Zwischengesellschaft sind nach § 10 Absatz 3 Satz 1 AStG (auf Ebene der Gesellschaft) in entsprechender Anwendung des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Sie sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln. Bei dieser Ermittlung können nach § 10 Absatz 3 Satz 5 AStG Verluste in entsprechender Anwendung des § 10d EStG abgezogen werden. Insoweit wird für Zwecke der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags ein möglicher Verlustabzug bereits während der Einkünfteermittlung vorgenommen. Dies schließt nach der bisherigen Rechtslage auch die Anwendung des § 8c KStG ein und entspricht dem gesetzgeberischen Ziel des § 8c KStG, wonach die vor dem schädlichen Beteiligungserwerb erwirtschafteten Verluste für eine Nutzung nach dem schädlichen Beteiligungserwerb nicht zur Verfügung stehen sollen (vgl. BT-Drs. 16/4841 S. 76).

Vor dem Hintergrund der klarstellenden Ergänzung des § 8c Absatz 1 KStG um einen neuen Satz 9, mit dem die Anwendung der Vorschrift auf Verluste nach § 2a, § 15 Absatz 4, § 15a und § 15b EStG nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt wird, erfolgt eine klarstellende Aufnahme der entsprechenden Vorschriften (§§ 8c, 8d KStG) auch in § 10 Absatz 3 AStG. Vor einem schädlichen Beteiligungserwerb erwirtschaftete Verluste einer Zwischengesellschaft sind auch innerhalb der Hinzurechnungsbesteuerung nicht mehr nutzbar. Diese bereits für Zeiträume vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz) vom 25. Juni 2021 geltende Rechtslage hat der Gesetzgeber mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz übernommen. Sie wird nunmehr nochmals ausdrücklich klarstellend festgeschrieben.

Zu Nummer 2 (§ 21 Absatz 10 – neu –)

Die Neuregelung ist erstmals anzuwenden für den Veranlagungszeitraum und für den Erhebungszeitraum, für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2026 beginnt.

Zu Artikel 13 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 6 Absatz 3a Satz 2)

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I. 2019, Nr. 48 vom 17. Dezember 2019, S. 2451) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine zeitlich befristete Wertgrenze i. H. v. 50 Euro für umsatzsteuerfreie Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr in § 6 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 UStG eingeführt.

Für im Drittland ansässige Personen besteht seitdem nur dann die Möglichkeit, die Umsatzsteuer für Einkäufe in Deutschland, deren Waren sie im Reisegepäck in ein Drittland ausführen, von den jeweiligen Einzelhändlern erstattet zu bekommen, wenn der Wert des Einkaufes 50 Euro (inklusive Umsatzsteuer) übersteigt.

Diese Wertgrenze sollte zum Ende des Jahres entfallen, in dem die Ausfuhr- und Abnehmernachweise in Deutschland erstmals im Regelverfahren elektronisch erteilt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) hat mit Beschluss vom 10. Oktober 2025 das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, gesetzgeberische Maßnahmen dahingehend einzuleiten, dass auch nach Einführung des IT-AKZ-Verfahrens eine höchstmögliche Wertgrenze, mindestens aber die etablierte Wertgrenze von 50 Euro, dauerhaft vorgesehen ist.

Unionsrechtlich ist eine Wertgrenze von bis zu 175 Euro möglich (Artikel 147 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem).

Eine Wertgrenze in der vom RPA geforderten unionsrechtlich maximal zulässigen Höhe hätte jedoch erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen, insbesondere auf den Einzelhandel in der Grenzregion zur Schweiz.

Daher wird die bereits bei den Einkaufenden und bei der Zollverwaltung etablierte Wertgrenze von 50 Euro zur Umsetzung der Mindestforderung des RPA zunächst fortgeführt. Dies allerdings nur bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2028. Dies ermöglicht eine hinreichende Etablierung des digitalen Abwicklungsverfahrens.

Zu Artikel 14 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Nummer 8 Buchstabe a und g)

Nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b und c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) werden u. a. die Gewährung und Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber und die Vermittlung und Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber von der Mehrwertsteuer befreit.

Im nationalen Recht hat der Gesetzgeber in § 4 Nummer 8 Buchstabe a („die Gewährung und die Vermittlung von Krediten“) und Buchstabe g UStG („die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze“) die „Verwaltung“ der Kredite bzw. Kreditsicherheiten nicht explizit aufgeführt Die (bisherige) umsatzsteuerliche Behandlung von Konsortialführungsleistungen beruht dabei auf dem gemeinsamen Verständnis von Bund und Ländern zu Artikel 135 Absatz. 1 Buchstabe b MwStSystRL und § 4 Nummer 8 Buchstabe a UStG im Nachgang zur Rechtsprechung des BFH zu Führungsleistungen bei offenen Mitversicherungen (vgl. BFH-Urteil vom 24. April 20213, XI R 7/11, BStBl II 2013, 648), wonach der BFH zur umsatzsteuerrechtlichen Qualifizierung sog. Führungsleistungen einer Versicherung bei der offenen Mitversicherung in Abgrenzung zur sog. verdeckten Mitversicherung entschieden hat und die Führungsleistung des führenden Mitversicherers im Rahmen einer offenen Mitversicherung als steuerpflichtige Dienstleistung gegenüber den anderen Mitversicherern beurteilt hat. Im Ergebnis wurde daher der Schluss gezogen, dass auch die Verwaltungsleistungen eines Konsortialführers an die anderen Konsorten bei offenen Konsortialkrediten in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen.

Auf europäischer Ebene war die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Konsortialführungsleistungen Gegenstand der Beratungen im Mehrwertsteuerausschuss. Dabei handelt es sich um ein beratendes Gremium, das sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zusammensetzt und in seinen Empfehlungen nicht verbindliche Leitlinien zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union abstimmt. In den Leitlinien aus der 110. Sitzung vom 13. April 2018 vertritt der Mehrwertsteuerausschuss die Auffassung, dass es sich bei einem Kredit, der von einer Gruppe von Konsortialbanken an einen Kreditnehmer gewährt und von nur einer dieser Banken als Konsortialführer verwaltet wird, die Konsortialführungsleistungen als eine einheitliche Dienstleistung gilt, die nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b MwStSystRL von der Steuer befreit ist. Entsprechendes gilt für die Konsortialführungsleistungen zur Verwaltung von Sicherheiten, die für den Konsortialkredit geleistet werden. Deutschland hat wegen der vorgenannten Erwägungen dieser Leitlinie seinerzeit nicht zugestimmt.

Dies führt dazu, dass in Deutschland - anders als in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union - die Verwaltungsleistungen des Konsortialführers an die anderen Konsorten bei offenen Konsortialkrediten der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Diese zusätzlichen Kostenbelastungen deutscher Kreditgeber schwächt sie als Kreditpartner bei der Finanzierung großer internationaler Investitionen durch kooperierende Banken. Die deutsche Kreditwirtschaft erleidet somit einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Banken aus anderen Mitgliedstaaten.

Hinzu kommt, dass bei grenzüberschreitenden Sachverhalten die Bestimmung der zutreffenden Bemessungsgrundlage sehr schwierig und streitanfällig ist.

Mit der Gesetzesänderung werden die umsatzsteuerlichen Befreiungstatbestände auf die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber ausgedehnt, um die einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben, wie sie in den Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses interpretiert werden, vollständig in nationales Recht umzusetzen. Beratungs- oder Verwaltungsleistungen anderer Unternehmer, die nicht selbst Kreditgeber eines Konsortialkredites sind, unterliegen unverändert der Umsatzsteuer.

Durch die Gesetzesänderung werden für deutsche Kreditgeber ein umsatzsteuerliches „Level-Playing-Field“ bei der Besteuerung von Verwaltungsleistungen von Konsortialführern und damit gleiche Wettbewerbsbedingungen in der Europäischen Union geschaffen.

Zu *Nummer 7 (Entwurf)* – gestrichen – (§ 6 Absatz 3a Satz 2)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die bislang in Artikel 13 Nummer 7 mit Inkrafttreten 1. Januar 2027 vorgesehene Streichung des § 6 Absatz 3a Satz 2 UStG wird durch eine Neufassung des Satzes 2 mit Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung (Artikel 13 Nummer 1 – neu –) ersetzt.

Zu Artikel 18 – neu – (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 30 Absatz 1) und 2 (§ 30 Absatz 5 Satz 1)

Mit der Änderung wird das Anliegen des Bundesrates (BR-Drs. 447/26 (Beschluss), Ziffer 41) umgesetzt.

Erwerbe, die der Erbschaft- oder Schenkungsteuer unterliegen, sind nach § 30 ErbStG nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut „schriftlich“ anzuzeigen. Die Schriftform kann zwar unter den Voraussetzungen des § 87a Absatz 3 AO durch die elektronische Form ersetzt werden. Perspektivisch soll zusätzlich auch die Möglichkeit einer elektronischen Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz geschaffen werden.

Für die erforderlichen technischen Vorarbeiten zur Ermöglichung einer elektronischen Anzeige ist frühzeitig eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Auch bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die elektronische Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz wird eine schriftliche Anzeige weiterhin möglich bleiben.

Zu Artikel 20 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 5 – neu – (§ 29c Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Satz1 Nummer 4)

Allgemeine Erforderlichkeit des Einsatzes von KI-Systemen

Die Finanzverwaltung verfügt über große Datenmengen. Die Abläufe in der Finanzverwaltung beruhen auf standardisierten und strukturierten Prozessen. Für die Verfahren der Finanzbehörden kommt daher auch der Einsatz von KI-Systemen in Betracht. Dabei sind verschiedene Einsatzmöglichkeiten denkbar. Sie reichen von der Unterstützung bei der Kommunikation mit dem Steuerpflichtigen z. B. über sogenannte Chatbots bis hin zum Einsatz von auf KI basierten Risikomanagementsystemen zur Entscheidungsunterstützung.

Die grundsätzliche Erforderlichkeit einer Verarbeitung und Weiterverbreitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden auch mit Hilfe von KI-Systemen ergibt sich aus dem Umstand, dass Finanzbehörden trotz massiven Personalmangels und komplexen grenzüberschreitenden Sachverhalten nach § 85 AO die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben haben. Sie haben sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt oder zu Unrecht erhoben sowie Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden. Aufgrund der grundlegenden und einschneidenden Bedeutung der Besteuerung für den Staat, die Volkswirtschaft, die Unternehmen und für jeden Bürger ist es ein wesentliches Gebot der Gerechtigkeit, dass der Staat die gesetzlich vorgesehene Besteuerung auch gegenüber jedermann gleichmäßig durchzusetzen versucht und dadurch Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen so weit wie möglich verhindert. § 85 AO überträgt die Verfassungsgebote der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG)) und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Artikel 20 Absatz 3 GG) insoweit in das Steuerverwaltungsrecht.

Den Finanzbehörden obliegt es u. a. nach § 88 AO den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und dabei alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen. Art und Umfang der Ermittlungen bestimmt dabei ebenfalls die Finanzbehörde nach den Umständen des Einzelfalls sowie nach den Grundsätzen der Gleichmäßigkeit, Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit.

In diesem Zusammenhang handelt es sich beim Einsatz von KI-Systemen in Verfahren der Finanzbehörden „nur“ um ein weiteres technisches Hilfsmittel, um den o. g. Grundsätzen unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklungen künftig noch besser Rechnung tragen zu können.

Datenschutzrechtlicher Rahmen

Nach Artikel 4 Nummer 2 DSGVO bedeutet die „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Dies wird ergänzt durch Erwä-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gungsgrund 15 der DSGVO, wonach der Schutz natürlicher Personen technologieneutral und nicht von den verwendeten Techniken abhängig sein soll. Danach ist die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten grds. unabhängig von dem Umstand, ob es sich um eine Verarbeitung im Rahmen eines automatisierten oder nichtautomatisierten Verfahrens handelt. Sie richtet sich vorrangig nach dem konkreten Verarbeitungszweck. Deswegen gilt für die automationsgestützte Datenverarbeitung – auch unter Rückgriff auf KI-Systeme – regelmäßig derselbe rechtliche Rahmen wie für bereits etablierte „manuelle" Datenverarbeitungsverfahren. Auch eine Datenverarbeitung durch Finanzbehörden kann nach dieser Maßgabe daher mittels verschiedener technischer Verfahren erfolgen, für die jeweils der Anwendungsbereich des § 29b AO eröffnet ist. Unberührt hiervon bleiben technisch-organisatorische Maßnahmen des Verantwortlichen, um die Sicherheit der Datenverarbeitung je nach eingesetzter Technologie zu gewährleisten. In Bezug auf die Verarbeitung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von KI-Systemen bedeutet das insbesondere, dass die Verarbeitungstätigkeit ausschließlich innerhalb der nach dem Finanzverwaltungsgesetz und des Datenschutzes zulässigen Grenzen erfolgen muss. Datensicherheit und Datenherrschaft sind die zentralen Säulen von rechtskonformen staatlichen KI-Einsatz. Voraussetzung dafür ist u. a., dass die tatsächliche sachliche Herrschaft über die Datenverarbeitung jederzeit bei der Finanzverwaltung verbleibt. Dies muss z. B. auch bei einer Auftragsverarbeitung sichergestellt werden, wenn die Datenverarbeitung möglicherweise nicht auf Servern der Finanzverwaltung vorgenommen wird. Eine Datenverarbeitung auf Servern außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums ist unzulässig.

Auch eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Finanzbehörden zu einem anderen Zweck als demjenigen, für den die Daten ursprünglich erhoben wurden, ist nach § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AO bereits derzeit für die Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren – und damit auch für das Training von KI-Systemen – unter den im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen zulässig. Vor dem Hintergrund der Zweckbindung und Transparenz der Datenverarbeitung sollen aber zumindest bei der Weiterverarbeitungsbefugnis die aktuellen technologischen Entwicklungen mittels einer gesetzlichen Klarstellung nachvollzogen werden.

Rechtsgrundlage für die Weiterverarbeitung

Vor diesem Hintergrund wird mit der Änderung von § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AO für Finanzbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eine Rechtsgrundlage für die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Entwicklung sowie den fortlaufenden Betrieb eines KI-Systems oder des als technische Grundlage für das jeweilige KI-System eingesetzten KI-Modells und somit auch zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden, geschaffen, die insoweit als lex specialis greift. Hierfür wird von der Öffnungsklausel in Artikel 6 Absatz 4 DSGVO Gebrauch gemacht, nach der die Mitgliedstaaten nationale Regelungen in Fällen, in denen der Zweck der Weiterverarbeitung nicht mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist, erlassen dürfen, soweit die nationale Regelung eine „in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt".

Mit der Änderung wird die datenschutzkonforme Entwicklung, insbesondere das Trainieren, Validieren und Testen sowie der fortlaufende Betrieb von KI-Systemen in Verfahren der Finanzbehörden rechtlich abgesichert. Die vorliegende rechtliche Anpassung ist keine Rechtsgrundlage gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) für etwaige (ggf. in der Zukunft geplante) automatisierte Entscheidungen im Einzelfall. Für diese müssten die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen erforderlichenfalls in einer separaten Regelung explizit geschaffen werden.

Neugliederung von § 29c Absatz 1 Satz1 Nummer 4 AO

Die Neufassung übernimmt die bisherigen Voraussetzungen des § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AO in die neuen Buchstaben a bis c, regelt klarstellend deren Anwendbarkeit auch für KI-System und ergänzt die bislang genannten Lebenszyklusphasen um den fortlaufenden Betrieb von KI-Systemen in Buchstabe d.

Daneben wird nicht abschließend bestimmt, dass der Begriff der Entwicklung insbesondere das Trainieren, Validieren und Testen umfasst. Das schließt die Feinabstimmung und, soweit sie erneut Trainingsvorgänge beinhaltet, die Nachschulung ein. Überprüfung und Änderung erfassen insbesondere Qualitätssicherung, Evaluation, Fehlerbehebung und die Anpassung eines bereits eingesetzten Verfahrens.

Weiterverarbeitung für den fortlaufenden Betrieb

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der neu aufgenommene Begriff des fortlaufenden Betriebs umfasst u. a. die zur konkreten Nutzung gehörenden Verarbeitungsschritte, etwa Eingabe- und Kontextverarbeitung, semantischen Abruf aus Wissens- oder Vektorbeständen, Ausgabeerzeugung, notwendige Protokollierung sowie die Überwachung der Funktionsfähigkeit. Die Ergänzung des Regelbeispiels stellt klar, dass personenbezogene Daten erforderlich sein können, wenn ein KI-System andernfalls seine für die gesetzliche Aufgabe benötigte Funktionsfähigkeit verliert. KI-Systeme verarbeiten Informationen nicht nur beim erstmaligen Training und regelmäßig nicht nur als Klartext. Zum technischen Lebenszyklus können die Aufbereitung und Segmentierung von Dokumenten, Tokenisierung, Training und Feinabstimmung, Validierung und Test, Qualitätssicherung, Überwachung und Fehlerbehebung sowie eine spätere Nachschulung gehören. Personenbezogene Daten können dabei als Eingabe – oder Referenzdaten, in Kontexten und Ausgaben, in Rückmeldungen und Protokollen oder in daraus erzeugten technischen Repräsentationen verarbeitet werden. Besondere Bedeutung haben Vektoreinbettungen (Embeddings) und vektorbasierte Abrufverfahren. Bei Retrieval-Augmented Generation werden Dokumente typischerweise segmentiert, in numerische Repräsentationen überführt und in einem Vektorindex gespeichert. Im laufenden Betrieb wird auch eine Suchanfrage in eine Vektorrepräsentation überführt. Passende Inhalte werden ermittelt und dem KI-System als Kontext bereitgestellt. Die Modellparameter werden hierbei regelmäßig nicht verändert. Dieser Vorgang ist daher nicht ohne Weiteres „Training“, sondern Teil des fortlaufenden Betriebs. Dessen ausdrückliche Einbeziehung schließt die technisch relevante Lücke. Der ausdrückliche Satz zu unstrukturierten Inhalten und technisch abgeleiteten Darstellungen stellt klar, dass der Verarbeitungsgegenstand nicht auf strukturierte Ausgangsdaten beschränkt ist. Die Umwandlung in Tokens, Merkmalsdarstellungen oder Vektoreinbettungen bewirkt nicht automatisch eine Anonymisierung. Solche Repräsentationen fallen unter die Regelung, soweit sie sich weiterhin auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, sensible Informationen enthalten oder mit vernünftigerweise einsetzbaren Mitteln einer Person zugeordnet beziehungsweise ausgelesen werden können

Die vorliegende Änderung schafft insoweit eine klare und technologieneutrale Rechtsgrundlage für den gesamten fachlich notwendigen Lebenszyklus eines KI-Systems. Die Finanzverwaltung erhält damit Rechtssicherheit, ohne die bestehenden Grenzen der Erforderlichkeit, Zweckbindung und Löschung abzusenken. Die Prüfung der Erforderlichkeit im Einzelfall bleibt wie bisher zwingend.

Verhältnismäßigkeit und Schutzvorkehrungen

Die Weiterverarbeitung für die o. g. Zwecke stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG dar. Mit der Ergänzung von § 29c AO wird daher eine Rechtsgrundlage geschaffen, die durch ihre Tatbestandsvoraussetzungen eine geringe Eingriffsintensität gewährleistet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen überwiegt das Allgemeininteresse gegenüber den Individualinteressen der Betroffenen. Dabei ist die Nutzung der Daten aber nur in den Fällen zulässig, in denen eine Finanzbehörde oder deren Auftragsverarbeiter die Entwicklung sowie den fortlaufenden Betrieb vornimmt und die Weiterverarbeitung für diese Tätigkeiten erforderlich ist. Eine Auftragsdatenverarbeitung ist dadurch explizit nicht ausgeschlossen, soweit die dafür geltenden Regelungen eingehalten werden.

Durch die zusätzliche Anforderung, dass eine angemessene Löschfrist festgelegt ist, wird die Eingriffsintensität ebenso verringert. Die Löschfrist beginnt innerhalb eines Jahres nach Beendigung der in § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AO genannten Maßnahmen. Aus Artikel 5 und Artikel 17 DSGVO ergibt sich darüber hinaus die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO). Die Notwendigkeit für die weitere Speicherung der Daten entfällt zum Beispiel grundsätzlich, wenn die Entwicklung des KI-Systems abgeschlossen, keine Qualitätssicherung mehr erforderlich ist, die Daten für den fortlaufenden Betrieb nicht mehr erforderlich sind und keine rechtlichen Verpflichtungen der Löschung entgegenstehen (Artikel 17 Absatz 3 DSGVO).

Daneben ist auch den Vorgaben von Artikel 25 DSGVO (Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen) durch eine kontinuierliche Evaluierung der technischen und organisatorischen Maßnahmen an die automationsseitige Entwicklung Rechnung zu tragen. Somit sind nach den Vorgaben der DSGVO zum einen die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bestmöglich zu reduzieren und zum anderen ist sicherzustellen, dass nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für den jeweiligen Verarbeitungszweck auch tatsächlich erforderlich sind. Die Finanzbehörden haben mithin technische und organisatorische Vorkehrungen zur Zweckbindung zu treffen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Wie für die übrigen Verarbeitungsbefugnisse gilt auch im Rahmen der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für die Entwicklung von KI-Systemen der Erforderlichkeitsmaßstab. Wird ein KI-System beispielsweise so ausgestaltet, dass es auch mit pseudonymisierten Daten entwickelt, überprüft, geändert und fortlaufend betrieben werden kann, oder kommt es bereits nach seiner Grundkonzeption mit anonymisierten Daten aus, ist die Weiterverarbeitung unzulässig.

Die Ergänzung enthält im Ergebnis keine Befugnis zur Speicherung auf Vorrat. Sie erlaubt weder eine Datenverarbeitung allein wegen ihrer technischen Nützlichkeit noch eine zeitlich unbegrenzte Speicherung. Für jedes Vorhaben sind Zweck, Erforderlichkeit, Datenkategorien, Zugriffsberechtigungen, technische und organisatorische Maßnahmen sowie die Löschung konkret festzulegen und zu dokumentieren.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Anlässlich der gesetzlichen Änderung wird zur sprachlichen Straffung der neue § 29c Absatz 1 Satz 2 AO umformuliert, da die Erforderlichkeitsklausel bereits in gleicher Form und systematisch korrekt verortet in dessen Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 enthalten ist.

Zu Nummer 8 – neu – (§ 89a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anwendung des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 und zu weiteren Maßnahmen vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 205).

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1)

Die Angabe „im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde oder der von dieser beauftragten Behörde“ wird in § 89a AO an vier Textstellen verwendet. Mit der Durchführung von internationalen Verständigungs- und Schiedsverfahren kann eine oberste Landesfinanzbehörde eine andere Behörde dergestalt beauftragen, dass diese das Verfahren in Gänze begleiten darf (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b FVG).

Bei der Unterzeichnung der Vorabverständigungsvereinbarung fehlt bei dem Einvernehmensvorbehalt im Gesetzestext der Zusatz „oder der von dieser beauftragten Behörde“. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dieser Verfahrensschritt nur „im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde“, die gegebenenfalls am gesamten Verfahren sonst nicht beteiligt ist, erfolgen soll. Dadurch entstünde eine Doppelbefassung in den Ländern, in denen die oberste Landesfinanzbehörde eine andere Finanzbehörde mit der Durchführung der Vorabverständigungsverfahren beauftragt hat.

Zu Nummer 16 – neu - (§ 172 Absatz 1 Satz 3 – gestrichen –)

Nach Erlass einer Einspruchsentscheidung sind Änderungsanträge laut geltender Rechtslage zulässig. Der Gesetzgeber hatte bei der Einführung des § 172 Absatz 1 Satz 3 AO im Jahr 1999 konkrete Sachverhalte vor Augen, die erfasst werden sollten (vgl. BT-Drucksache 14/1514, S. 47): In Schätzungsfällen, in denen die Steuererklärung erst nach Ergehen der Einspruchsentscheidung eingereicht wird, sollte der Antrag auf schlichte Änderung nach Erlass der Einspruchsentscheidung dazu führen, die Finanzgerichte zu entlasten. Vor dem Hintergrund sinkender Klagezahlen ist eine Entlastung der Finanzgerichte nicht mehr erforderlich. Entgegen den Vorstellungen des Gesetzgebers ermöglicht die aktuelle Gesetzeslage, Änderungsanträge nach § 172 Absatz 1 Satz 3 AO beispielsweise zur faktischen Fristverlängerung und zur Umgehung oder Begrenzung von Verspätungszuschlägen einzusetzen, indem Steuererklärungen fristgerecht oder innerhalb des Einspruchsverfahrens unvollständig eingereicht werden. Dabei erfolgt erst nach ergangener Einspruchsentscheidung innerhalb der Klagefrist die vollständige Vorlage der Steuererklärung.

Seit der Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) durch das BFH-Urteil vom 27. Oktober 2020 (Az. VIII R 30/17, BStBl II 2021 S. 927) ist ein Antrag auf schlichte Änderung zudem auch dann zulässig, wenn mit ihm lediglich die erneute Überprüfung einer Rechtsfrage begehrt wird, über die in der Einspruchsentscheidung bereits entschieden worden ist. Die Einführung des § 172 Absatz 1 Satz 3 AO sollte jedoch nie zu einer wiederholten Befassung der Finanzbehörden mit denselben Antragsbegehren führen, über die bereits im Einspruchsver-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

fahren entschieden wurde. Eine solche Mehrfachbefassung führt in der Praxis in den allermeisten Fällen zu unnötigem Verwaltungsaufwand.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll dies verhindern und den gesetzlichen Status quo vor dem Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) wiederherstellen. Für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung führt die vorgeschlagene Gesetzesänderung zu früherer Rechtsklarheit. Sofern keine anderen Korrekturvorschriften eine Änderung oder Berichtigung außerhalb eines finanzgerichtlichen Verfahrens ermöglichen, können Änderungsbegehren wie bisher im Klageverfahren vor dem Finanzgericht geltend gemacht werden.

Zu Artikel 21 (Weitere Änderung der Abgabenordnung)

Zu den Nummern 3 bis 5 – gestrichen – (§§ 122a, 124 Absatz 1 Satz 2, § 125 Absatz 3 AO)

Die vorgesehenen Änderungen sollen einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden.

Zu Artikel 22 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 – neu - (Artikel 97 § 9 Absatz 6 – neu - EGAO)

Durch die Anwendungsregelung des neuen Absatzes 6 in Artikel 97 § 9 wird bestimmt, dass § 172 Absatz 1 Satz 3 AO in der Fassung bis zum Inkrafttreten der Streichung dieser Regelung weiterhin anzuwenden ist, wenn die dem Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids zu Grunde liegende Einspruchsentscheidung vor dem 1. Juli 2027 wirksam geworden ist. Dies ist erforderlich, um insbesondere bei bereits vor dem Inkrafttreten der vorgenannten Streichung gestellten Anträgen die Änderbarkeit des Steuerbescheids nach § 172 Absatz 1 Satz 3 AO a. F. sicherzustellen. Darüber hinaus wird den Steuerpflichtigen für eine Übergangszeit die Möglichkeit eingeräumt, noch schlichte Änderungsanträge zu stellen.

Zu Nummer 5 (Artikel 97 § 26 Absatz 6 Satz 2)

Die Abfrage der Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern hat für bereits bestehende Geschäftsbeziehungen, die vor dem 1. Januar 2027 geschlossen worden sind und am 1. Januar 2027 noch bestehen, bis zum 31. Juli 2027 zu erfolgen.

Die im Regierungsentwurf fehlerhafte enthaltene Angabe „31. Juli 2026“ wird hiermit korrigiert.

Zu *Artikel 21 (Entwurf)*– gestrichen – (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Die vorgesehenen Änderungen sollen einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden.

Zu Artikel 25 (Änderung des Mindeststeuergesetzes)

Zu Nummer 10 (§ 87)

Zu Buchstabe b – neu – (Absatz 9)

Infolge der Verlängerung des CbCR-Safe Harbours durch das Side-by-Side-Paket vom 5. Januar 2026 um ein weiteres Jahr sind Folgeanpassungen der §§ 84 und 87 MinStG vorzunehmen.

Die Ergänzung in § 87 Absatz 9 MinStG („oder danach“) ist eine redaktionell notwendige Klarstellung, welcher Steuersatz für Geschäftsjahre nach dem Jahr 2026 bei der Verlängerung in § 84 Absatz 1 Satz 1 MinStG maßgebend ist. Demnach gilt der Übergangssteuersatz in Höhe von 17 Prozent für ab dem Jahr 2026 beginnende Geschäftsjahre.

Zu Artikel 30 – neu – (Änderung des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 – neu –)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte, zu denen Staaten oder Gebiete den Crypto-Asset Reporting Framework (CARF) umsetzen werden (2026, 2027 und 2028), ergeben sich Herausforderungen in Bezug auf die Anknüpfungspunkte des CARF (sog. Nexus-Regelungen). Auf OECD-Ebene wurde sich daher auf eine Übergangslösung in Form einer Auslegungsleitlinie zum CARF (sog. Frequently Asked Questions - FAQ[1]; zu 1. Regular place of business nexus – application to Branches) geeinigt. Ausnahmsweise kann ein Anbieter während der Phase der gestaffelten Einführung die Melde- und Sorgfaltspflichten in dem Staat oder Gebiet einer Zweigniederlassung nur in Bezug auf zu meldende Transaktionen erfüllen, die von dieser Zweigniederlassung durchgeführt werden. Es müssen somit nicht alle zu meldenden Transaktionen, die von diesem Anbieter durchgeführt werden, gemeldet werden. Dadurch wird vermieden, dass dem Anbieter für die Meldungen durch die Zweigniederlassung hohe bürokratische Aufwände entstehen, obwohl bereits absehbar ist, dass die umfassenden Meldepflichten nur während einer Übergangszeit bestehen, bis der Staat oder das Gebiet, in dem der Anbieter steuerlich ansässig ist bzw. seinen Satzungs-, Vertrags- oder Verwaltungssitz hat, das CARF umgesetzt hat.

Aus diesem Grund soll die Ausnahmeregelung des Satz 2 durch den Satz 3 auf diejenigen Staaten und Gebiete begrenzt werden, die die Umsetzung des CARF zugesagt haben. Eine Liste der Staaten, bei denen dies zutrifft, ist auf der Internetseite der OECD abrufbar.[2]

Zu Nummer 2 (§ 21)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1. Die Anwendung des § 2 Absatz 1 Satz 2 KStTG ist auf den Zeitraum der Phase der gestaffelten Einführung der Melde- und Sorgfaltspflichten des CARF (2026, 2027 und 2028) beschränkt.

Zu Artikel 31 – neu – (Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 – neu –)

Die angeführten Gewerke entsprechen den in der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführten Gewerken. Das in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 ESanMV genannte Gewerk wurde von „Elektrotechnik und -installation“ in „Elektrotechnik“ geändert. Das in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ESanMV genannte Gewerk „Zimmererarbeiten“ wird nicht mehr zusammen mit dem nun in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 ESanMV genannten Gewerk „Tischlerarbeiten“ genannt; auf die gesonderte Nennung der „Schreinerarbeiten“ wird künftig verzichtet. Das in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 19 ESanMV genannte Gewerk wurde von „Betonstein- und Terrazzoherstellung“ in „Werkstein- und Terrazzoherstellung“ geändert. Die Gewerke wurden damit an die Nummern 3, 25, 27 und 43 der Anlage A der Handwerksordnung angepasst. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 ESanMV neu aufgenommen wurde das in Nummer 44 der Anlage A der Handwerksordnung genannte Gewerk „Estricharbeiten“, die insbesondere beim Einbau von Fußbodenheizungen und zur Wärmedämmung durchgeführt werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 – neu –)

Es handelt sich um zwei redaktionelle Anpassungen. § 88 des Gebäudeenergiegesetzes wurde durch § 88 des Gebäudemodernisierungsgesetzes ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 3 – neu –)

Diese Fassung der Verordnung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2027 für nach dem 31. Dezember 2026 begonnene energetische Maßnahmen anzuwenden, was die Anwendung in der Praxis und in der Steuerverwaltung vereinfacht.

Zu Nummer 3 (Anlage 4 – neu –)

Es wurden zwei Folgeanpassungen bei den Mindestanforderungen an die Erneuerung der Fenster oder Außentüren (Anlage 4) vorgenommen. Zum einen wurde eine Konkretisierung der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (Förderrichtlinie vom 17. Juli 2026) hinsichtlich des Bauteils Vorhangfassaden übernommen.

1 https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/topics/policy-issues/tax-transparency-and-international-co-operation/faqs-crypto-asset-reporting-framework.pdf

2 https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/networks/global-forum-tax-transparency/commitments-carf.pdf

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zum anderen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung: Anlage 7 des Gebäudeenergiegesetztes wurde durch Anlage 7 des Gebäudemodernisierungsgesetzes ersetzt.

Zu Nummer 4 (Anlage 5 – neu –)

Die Änderungen der Mindestanforderungen an die Erneuerung oder den Einbau einer Lüftungsanlage (Anlage 5) beschränken sich auf die entsprechend in der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (Förderrichtlinie vom 17. Juli 2026) vorgenommene Klarstellung zur Sicherstellung des Feuchteschutzes für die gesamte Nutzungseinheit sowie Anpassung des Werts für den spezifischen Energieverbrauch für die gleichwertige Erfüllung der jeweiligen Anforderungen an die spezifische elektrische Leistungsaufnahme von Ventilatoren und den Wärmebereitstellungsgrad.

Zu Nummer 5 (Anlage 6 – neu –)

Die Änderungen der Mindestanforderungen an die Erneuerung der Heizungsanlage (Anlage 6) entsprechen ebenfalls den angepassten technischen Anforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (Förderrichtlinie vom 17. Juli 2026) und gewährleisten damit einen Gleichklang der technischen Mindestanforderungen bei der steuerrechtlichen Förderung mit den technischen Mindestanforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen.

Im Einzelnen:

In den übergreifenden technischen Mindestanforderungen wurde die Begrifflichkeit der „raumweisen“ Heizlastermittlung aus dem Gebäudemodernisierungsgesetz übernommen. Für die Anforderungen an die Dämmung von Rohrleitungen wird nunmehr auf das Gebäudemodernisierungsgesetz verwiesen, welches das Gebäudeenergiegesetz ersetzt hat. Das Erfordernis der Herstellung einer Internetverbindung der Heizungsanlagen bei Verfügbarkeit einer Internetverbindung und einer technischen Schnittstelle am Gerät ist entfallen. Die Beschränkung auf den Anschluss an das Wärmenetz statt der Errichtung von Einzelheizungen berücksichtigt nunmehr kommunale Entscheidungen und rechtsverbindliche Erklärungen von Wärmeversorgern.

In Anlage 6.1 wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. § 71e des Gebäudeenergiegesetzes wurde durch § 44 des Gebäudemodernisierungsgesetzes ersetzt.

In Anlage 6.2 wird eine Änderung der harmonisierten Norm von „EN 14785“ zu „EN 16510-2-6:2022“ für Pelletöfen nachvollzogen. Die neuen Vorgaben zum Staubausstoß von Biomasseheizungen orientieren sich an der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen. Die dort ab 1. Oktober 2027 geltende strengere Vorgabe von ≤ 2,5 mg/m3 für alle Biomasseanlagen wird zur Vereinfachung der Anwendung erst ab 1. Januar 2028 in das Steuerrecht übertragen.

In Anlage 6.3 wurde die ηs-Anforderung bei 35 °C für über Wasser beheizte Wärmepumpen bei Luft als Wärmequelle von 145 % auf 150 % erhöht. Zudem wurden die in der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen neu gefassten Anforderungen an die Netz- und Systemdienlichkeit von Wärmepumpen (digitale Schnittstelle zur netzorientierten Steuerung und zur Anbindung an ein intelligentes Messsystem) übernommen. Das dort ab 1. Juli 2027 geltende Erfordernis der Ausführung der digitalen Schnittstelle in einem dem Code of Conduct for Energy Smart Appliances der Europäischen Kommission entsprechenden Format wird zur Vereinfachung der Anwendung erst ab 1. Januar 2028 in das Steuerrecht übertragen.

In Anlage 6.4 wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. § 3 Absatz 1 Nummer 4a des Gebäudeenergiegesetzes wurde durch § 3 Absatz 1 Nummer 4b des Gebäudemodernisierungsgesetzes ersetzt.

In Anlage 6.7 wurden zwei redaktionelle Anpassungen vorgenommen: § 3 Absatz 1 Nummer 9a des Gebäudeenergiegesetzes wurde durch § 3 Absatz 1 Nummer 9a des Gebäudemodernisierungsgesetzes ersetzt und es wird im ersten Absatz künftig wie in der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen auf die übergreifenden technischen Mindestanforderungen verwiesen.

Zu Nummer 6 (Anlage 8 – neu –)

Bei den Mindestanforderungen an die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind (Anlage 8), wurde entsprechend der Änderung in § 35c Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 des Einkommensteuergesetzes durch das vorliegende Änderungsgesetz eine Obergrenze von 20 Jahren für mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizungsanlagen aufgenommen. Wie bei der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaß-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nahmen (Förderrichtlinie vom 17. Juli 2026) gilt für Wärmespeicher beim Ersatz und erstmaligen Einbau von Pufferspeichern künftig ausschließlich das Erfordernis der Effizienzklasse A oder A+ gemäß Verordnung (EU) Nr. 812/2013. Im Übrigen wurden klarstellende Angleichungen an die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen vorgenommen, wie zum Beispiel die Nennung automatisierter Thermostatventile und der für Einzelraumtemperaturregler erforderlichen Komponenten.

Zu Artikel 35 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 4

Die Änderung soll bewirken, dass die Regelung des Artikel 30 (Änderung des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes) rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft tritt. Dies gewährleistet, dass diese Regelung, die für betroffene Normadressaten ausschließlich rechtlich vorteilhaft ist, bereits ab dem Jahr gilt, ab dem die Vorschriften des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes erstmalig anwendbar sind.

Zu Absatz 5

Die Änderung des Absatzes 5 bewirkt, dass die Änderungen in Artikel 31 (Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung) entsprechend den Änderungen des § 35c EStG am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Die Inkrafttretensregelung wird außerdem redaktionell an die Streichung des alten Artikels 21 im ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung angepasst.

Zu Absatz 8 – neu –

Die elektronische Übermittlung der Anzeige ist erst möglich, wenn die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen. Artikel 18 tritt daher abweichend von der in Artikel 32 Absatz 1 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Inkrafttretensregelung erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Berlin, den 11. November 2026

Parsa Marvi
Berichterstatter

Karoline Otte
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.